



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.1314.01

FD/P051314
Basel, 30. August 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 29. August 2006

Ratschlag und Entwurf

betreffend

Totalrevision des Pensionskassengesetzes vom 20. März 1980

sowie

Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienstleistende

Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers

Motion Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u.a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals

Inhaltsverzeichnis

Begehren	4
1. Zusammenfassung	4
1.1 Ziel des neuen Gesetzes.....	4
1.2 Die wichtigsten Elemente des neuen Pensionskassengesetzes	5
1.3 Die wichtigsten Unterschiede zum Status Quo.....	7
1.4 Die wichtigsten Unterschiede zur abgelehnten Vorlage des Grossen Rates	8
1.5 Gegenüberstellung Status Quo, abgelehnte Vorlage und neuer Vorschlag	11
2. Ausgangslage	14
2.1 Leistungen und Finanzierung der Pensionskasse bis 2006.....	14
2.1.1 Die Vorsorgepläne	14
2.1.2 Die Finanzierung.....	14
2.1.3 Entwicklung Deckungsgrad und Versichertenstruktur.....	15
2.1.4 Würdigung des Status Quo.....	16
2.2 Gesetzlicher Rahmen	17
2.2.1 Anforderungen des Bundesrechts	17
2.2.2 Gesetzesrevision vom November 2004	18
2.3 Umfeld der beruflichen Vorsorge.....	18
2.3.1 Allgemeines	18
2.3.2 Leistungs- oder Beitragsprimat	19
2.3.3 Vor- und Nachteile Leistungsprimat / Beitragsprimat	19
2.3.4 Gründe für den Verbleib beim Leistungsprimat	20
2.4 Vorgehen.....	20
2.4.1 Hintergrund und Umsetzung	20
2.4.2 Runder Tisch mit Vertretern der Regierungsparteien	21
2.4.3 Mitwirkung der Personalverbände	21
2.4.4 Anhörung der Parteien und der Wirtschaftsverbände	23
2.4.5 Anhörung des Verwaltungsrates der PKBS	25
2.4.6 Prüfung durch die Aufsichtsbehörde.....	25
3. Das neue Pensionskassengesetz	26
3.1 Grundsätzliches	26
3.1.1 Zielsetzung	26
3.1.2 Aufbau der Kasse	26
3.1.3 Versicherungsdauer.....	27
3.1.4 Versicherter Lohn	27
3.1.5 Bestimmung der Vorsorgeverpflichtung.....	27
3.2 Leistungen.....	28
3.2.1 Altersleistungen	28
3.2.2 Teuerungsausgleich Renten (Bereich Staat)	28
3.2.3 Vorzeitige Pensionierung	29
3.2.4 Überbrückungsrente	29
3.2.5 Versicherung von Schichtzulagen.....	29
3.2.6 Risikoleistungen.....	29
3.2.7 Leistungen Sparkasse	30
3.2.8 BVG-Plan.....	30
3.2.9 Vergleich mit anderen Vorsorgelösungen	31
3.2.10 Spezialbestimmungen für Magistratspersonen	34
3.3 Finanzierung	36
3.3.1 Grundsatz	36
3.3.2 Annahmen zum technischen Zinssatz und zur Höhe der Sollrendite	37
3.3.3 Ordentlicher Beitrag	37
3.3.4 Einkauf von Lohnerhöhungen	38
3.3.5 Unterdeckung und Sanierungsklausel	38
3.3.6 Schwankungsreserve, Überdeckung und Verwendung freier Mittel.....	39

3.4	Staatsgarantie	39
3.5	Überführung in den neuen Vorsorgeplan.....	39
3.5.1	Überführung Abt. I	39
3.5.2	Überführung Abt. II	41
3.5.3	Besitzstandskosten.....	42
3.5.4	Angeschlossene Institutionen	42
4.	Schliessung der Deckungslücke im Bereich Staat	44
4.1	Ausfinanzierung vs. Zieldeckungsgrad	44
4.2	Beteiligung Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentenbeziehende	44
4.3	Ausfinanzierung und Schuldenbremse	45
5.	Politische Vorstösse zur Pensionskasse	48
5.1	Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienst-Leistende.....	48
5.2	Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers	49
5.3	Motion Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u. a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals.....	50
6.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Pensionskassengesetzes	51
7.	Glossar	80
8.	Antrag	85
Anhang: Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)		86
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	86
Zweiter Abschnitt:	Finanzierung und Vermögen	88
Dritter Abschnitt:	Leistungen	91
Vierter Abschnitt:	Spezialbestimmungen für Magistratspersonen	96
Fünfter Abschnitt:	Organisation und Verwaltung	97
Sechster Abschnitt:	Rechtspflege.....	98
Siebter Abschnitt:	Übergangs- und Schlussbestimmungen	98
Anhang zum Pensionskassengesetz:	Leistungsskalen Magistratspersonen	104

Begehren

Mit dem vorliegenden Ratschlag wird dem Grossen Rat beantragt, einer Totalrevision des Pensionskassengesetzes zuzustimmen. Damit verbunden ist die Schliessung der Deckungslücke. Gleichzeitig wird dem Grossen Rat beantragt, drei parlamentarische Vorstösse als erledigt abzuschreiben.

1. Zusammenfassung

1.1 Ziel des neuen Gesetzes

Der vorliegende Vorschlag des Regierungsrates für die Totalrevision des Pensionskassengesetzes orientiert sich stark an der vom Volk knapp abgelehnten Vorlage des Grossen Rates aus dem Jahr 2004. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der damaligen Vorlage betreffen die Finanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten für das Staatspersonal und die Finanzierung der Schliessung der Deckungslücke.

Der Regierungsrat schlägt bei diesen von den Gegnern der abgelehnten Vorlage am meisten kritisierten Punkten leichte Verbesserungen vor und berücksichtigt so das Abstimmungsergebnis. Gleichzeitig werden mit dem Vorschlag des Regierungsrates die Kosten nach oben begrenzt, was eher auf der Linie der damaligen Befürworter der Vorlage liegt. Der Regierungsrat berücksichtigt damit die Diskussion von damals und legt mit diesem Vorschlag einen politischen Kompromiss vor. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass damit die Erkenntnisse der jahrelangen Diskussion zur Revision des Pensionskassengesetzes berücksichtigt und die Argumente der Gegner und der Befürworter zu einem tragfähigen, ausgeglichenen Kompromiss aufgearbeitet sind.

Die mit diesem Bericht vorgeschlagene Totalrevision des Pensionskassengesetzes verfolgt immer noch dasselbe Hauptziel wie die letzte Revision: die Leistungen der Pensionskasse und deren Finanzierung sollen ins Gleichgewicht gebracht werden. Zu diesem Zweck werden auf der Leistungsseite Veränderungen vorgeschlagen, welche die durchschnittlichen Kosten für die Pensionskasse senken werden. Auf der anderen Seite müssen die Beiträge erhöht werden, um diese Leistungen kostendeckend zu finanzieren. Daneben werden mit der vorgeschlagenen Totalrevision des Pensionskassengesetzes auch verschiedene politische Forderungen erfüllt sowie die letzten Anpassungen für ein BVG-konformes Gesetz vorgenommen.

Um dem neuen Pensionskassengesetz einen guten Start zu garantieren, soll die heutige Deckungslücke (im Bereich Staat; ein weiterer Bereich besteht durch die angeschlossenen Institutionen) geschlossen werden. Die Kosten für diesen Schritt sollen paritätisch auf den Arbeitgeber Kanton Basel-Stadt und die Aktiven und Rentenbeziehenden des Bereichs Staat aufgeteilt und über 30 Jahre verteilt werden. Im Gegenzug zur Ausfinanzierung der Pensionskasse auf 100% soll die Staatsgarantie wegfallen. Vorbehalten bleibt eine limitierte Staatsgarantie, bis eine genügend grosse Wertschwankungsreserve aufgebaut ist.

1.2 Die wichtigsten Elemente des neuen Pensionskassengesetzes

Mit dem neuen Vorsorgekonzept wird die heutige Unterfinanzierung der Pensionskasse behoben. Zudem wird die Deckungslücke geschlossen und die Pensionskasse damit auf 100% ausfinanziert.

Die wichtigsten Elemente des neuen Pensionskassengesetzes sehen wie folgt aus:

Leistungsplan

- Das Leistungsprimat wird beibehalten.
- Der maximale Rentensatz bleibt bei 65% des versicherten Lohnes.
- Die Anzahl Versicherungsjahre beträgt neu 38 Jahre, das ordentliche Rücktrittsalter liegt bei 63 Jahren.
- Die vorzeitige Pensionierung ist neu zu günstigeren Konditionen ab Alter 60 möglich.
- Die Überbrückungsrente beträgt neu einheitlich 120% der minimalen AHV-Rente und ist unabhängig vom Zivilstand. Es besteht Anspruch auf maximal drei Jahresrenten.
- Für den Teuerungsausgleich auf den Renten des Staatspersonals steht jährlich ein Betrag von 5% der versicherten Lohnsumme zur Verfügung (2.5% in der Ausfinanzierungsphase, die maximal 30 Jahre dauern soll). Dieser Betrag fliesst in einen separaten Fonds, aus dem der Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten finanziert wird.
- Auf Schichtzulagen, die auf regelmässiger und dauerhafter Basis ausgerichtet werden, wird ein Sparbeitrag geleistet.

Finanzierung

- Der Arbeitgeberbeitrag des Staates beträgt neu 25% der versicherten Lohnsumme (inkl. 5% der versicherten Lohnsumme als Beitrag für die Rententeuerung).
- Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt 8.5%.
- Die Arbeitnehmenden beteiligen sich am Einkauf für die Lohnerhöhung. Die Beteiligung ist altersabhängig und liegt zwischen 25% und 63% der Erhöhung des jährlichen versicherten Lohnes.
- Die Versicherten verfügen zusätzlich über ein individuelles Sparkonto, auf dem Mittel für den Auskauf von Kürzungen bei unvollständigem Einkauf und bei vorzeitiger Pensionierung sowie für die Finanzierung von höheren Überbrückungsrenten angespart werden können.

Schliessung der Deckungslücke

- Die Ausfinanzierung der Pensionskasse auf 100% erfolgt durch eine Vorfinanzierung durch den Kanton.
- Die Kosten für die Verzinsung und den Abbau dieser Vorfinanzierung innert maximal 30 Jahren übernehmen je zur Hälfte der Arbeitgeber Staat (Kanton Basel-Stadt) und die Aktiven und Rentenbeziehenden des Bereichs Staat.

- Der Beitrag der Staatsangestellten an die Schliessung der Deckungslücke wird im Verhältnis des Deckungskapitals der Aktiven und der Rentenbeziehenden (Bereich Staat) auf diese beiden Gruppen aufgeteilt.
- Der Beitrag des Staates zur Schliessung der Deckungslücke beträgt jährlich 4% der versicherten Lohnsumme, jener der Aktiven 1.5% und jener der Rentenbeziehenden 2.5%.
- Der Kanton nimmt den zur Schliessung der Deckungslücke notwendigen Betrag am Kapitalmarkt auf und leistet in der Folge die gesamte Verzinsung und Rückzahlung. Im Gegenzug wird der Kanton von den aktiven und pensionierten Staatsangestellten im Umfang von 4% der versicherten Lohnsumme entlastet.
- Der Beitrag der Aktiven (Bereich Staat) entsteht über einen Verzicht auf Teuerungsausgleich in der Höhe von insgesamt 1%. Dies führt zu einer jährlich wiederkehrenden Einsparung von ca. 1.5% der versicherten Lohnsumme für den Staat, die zur Verzinsung und Amortisation der Vorfinanzierung verwendet wird.
- Der Beitrag der Rentenbeziehenden (Bereich Staat) erfolgt dadurch, dass der Kanton während der Rückzahlungsphase nur 2.5% (statt 5%) der versicherten Lohnsumme für die Rententeuerung zur Verfügung stellt.
- Die Gesamtbelastung für den Arbeitgeber Staat beträgt damit während der Ausfinanzierungsphase 29% der versicherten Lohnsumme.

Wegfall der Staatsgarantie und Sanierungsklausel

- Mit der Schliessung der Deckungslücke fällt die unbeschränkte Staatsgarantie weg.
- Bis zum Zeitpunkt, zu welchem eine angemessene Wertschwankungsreserve aufgebaut ist, besteht eine limitierte Staatsgarantie in der Höhe von 880 Mio. Franken.
- Sinkt der Deckungsgrad unter 100%, muss der Verwaltungsrat Sanierungsmassnahmen prüfen. Liegt der Deckungsgrad erheblich unter 100%, das heisst spätestens bei einem Deckungsgrad von 95% sind Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.
- Der Verwaltungsrat kann als Sanierungsmassnahmen insbesondere eine Erhöhung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge sowie die Vereinnahmung eines Teils des Arbeitgeberbeitrags an den Teuerungsfonds beschliessen.

Die Pensionskasse steht nach der Revision auf gesunden und stabilen Beinen, entscheidend dafür ist die Tatsache, dass die Finanzierung in sich schlüssig ist und dass nicht schon zu Beginn mit dem „Prinzip Hoffnung“ gerechnet wird. Eine absolute Garantie, dass nie Sanierungsmassnahmen ergriffen werden müssen, besteht aber – wie bei allen anderen Vorsorgeeinrichtungen – nicht. Mit dem oben beschriebenen Leistungsplan und den vorgesehenen Beiträgen ist die ausfinanzierte Pensionskasse in einem finanziellen Gleichgewicht, wenn die angenommenen Parameter bezüglich Teuerung (im langjährigen Durchschnitt nicht mehr als 1.5%) und Rendite auf dem Vermögen der Pensionskasse (im langjährigen Durchschnitt mindestens 4.6%) eintreffen. Diesem Risiko sind auch andere Pensionskassen ausgesetzt. Mit der Abschaffung der Staatsgarantie und der vorgesehenen Sanierungsklausel liegt dieses Risiko aber nicht mehr einseitig beim Staat, sondern zu gleichen Teilen auch bei den Versicherten, wie bei anderen Pensionskassen auch.

1.3 Die wichtigsten Unterschiede zum Status Quo

Der neue Vorsorgeplan führt gegenüber dem heutigen Zustand zu einer Reduktion der Leistungen, bei gleichzeitig höheren Beiträgen für die Versicherten. Nur so ist es aber möglich, das finanzielle Gleichgewicht für die Pensionskasse herzustellen. In Einzelbereichen werden für die Versicherten aber auch substantielle Verbesserungen eingeführt:

Verschlechterungen

- **Anzahl Versicherungsjahre**
Die Anzahl Versicherungsjahre zum Erreichen der vollen Altersleistungen steigt von 35 auf 38 Jahre, die volle Beitragspflicht beginnt ab Alter 25. Das ordentliche Rücktrittsalter liegt damit einheitlich bei 63 Jahren.
- **Anpassung der Renten an die Teuerung (Bereich Staat)**
Die für die Rentenanpassung zur Verfügung stehenden Mittel sind auf den Betrag des Teuerungsfonds beschränkt. Im Unterschied zu vielen anderen Kassen besteht aber weiterhin eine Garantie zur Anpassung der Renten an die Teuerung in diesem Umfang.
- **Arbeitnehmerbeitrag**
Der Arbeitnehmerbeitrag beträgt statt 8.0% neu 8.5% des versicherten Lohns.
- **Einkaufsbeteiligung bei Lohnerhöhungen**
Neu haben die Arbeitnehmenden bei jeder Lohnerhöhung individuell einen Beitrag an den Einkauf zu leisten. Dieser beträgt in Abhängigkeit des Lebensalters zwischen 25% und 63% der Erhöhung des versicherten Jahreslohnes. Dieser Beitrag entspricht aber nur einem Bruchteil der effektiven Kosten bei Lohnerhöhung. Der Restbetrag ist in den ordentlichen Beiträgen einkalkuliert.

Verbesserungen

- **Vorzeitige Pensionierung**
Neu ist die vorzeitige Pensionierung zu vergünstigten Konditionen ab Alter 60 möglich. Die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung beträgt neu höchstens knapp die Hälfte der versicherungstechnisch notwendigen Kürzung.
- **Lebenspartnerrente**
Neu wird eine Lebenspartnerrente ausgerichtet, wenn die entsprechenden Bedingungen erfüllt sind. Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht auch für gleichgeschlechtliche Paare.
- **Kapitalbezug**
Neu können die Versicherten bis maximal 50% der Altersleistungen bei Pensionierung oder Teilpensionierung als Kapital beziehen.
- **Versicherung Schichtzulagen**
Auf Schichtzulagen wird ab Alter 25 neu ein Sparbeitrag von insgesamt 25.5% erhoben, wobei davon zwei Drittel vom Arbeitgeber geleistet werden. Dieser Sparbeitrag fliesst auf ein individuelles Sparkonto. Unter "Schichtzulagen" werden im folgenden Text solche Schichtzulagen verstanden, die auf dauerhafter und regelmässiger Basis erfolgen.

- Sparkonto
Auf dem individuellen Sparkonto können die Versicherten Mittel für den Auskauf von Kürzungen bei unvollständigem Einkauf und bei vorzeitiger Pensionierung sowie für die Finanzierung von höheren Überbrückungsrenten steuerbegünstigt ansparen.
- Wegfall Abteilung II
Die grossen Unterschiede und Benachteiligungen, die sich für Versicherte der Abteilung II im Gegensatz zu den Versicherten der Abteilung I heute ergeben, fallen weg.

Aus Sicht des Arbeitgebers und damit auch aus Sicht der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler werden die Kosten für die Pensionskasse durch das neue Gesetz berechenbarer. In einer gesamtheitlichen Betrachtung sinken die Kosten deutlich. Die verbesserte Transparenz und die klaren Zuständigkeiten und paritätischen Verantwortlichkeiten in der Organisation der Pensionskasse werden sich auch auf die zukünftige Entwicklung der Pensionskasse positiv auswirken. Die Pensionskasse Basel-Stadt kann durch die Schliessung der Deckungslücke und die gesunde Finanzierung der Leistungen ihre modernisierten Führungs- und Organisationsstrukturen wirksam zum Einsatz bringen. Der neue Vorsorgeplan umfasst zeitgemässe Leistungen, ist vollumfänglich bundesrechtskonform und zudem administrativ einfacher zu handhaben als bisher.

1.4 Die wichtigsten Unterschiede zur abgelehnten Vorlage des Grossen Rates

Der vorliegende Gesetzesentwurf orientiert sich stark an der abgelehnten Vorlage des Grossen Rates aus dem Jahr 2004. Trotzdem haben sich aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen seit dem Jahr 2004 und neuen Erkenntnissen und Einschätzungen einige wichtige Unterschiede ergeben.

Gleich geblieben sind die Kernelemente des Leistungsplans (Rentensatz 65%, 38 Beitragsjahre, durchschnittlicher Arbeitnehmerbeitrag von 8.5% des versicherten Lohns, Höhe der Risikoleistungen). Die wichtigsten Änderungen betreffen

- die Art und Weise wie die Deckungslücke geschlossen wird und den Wegfall der Staatsgarantie,
- die Lösung für den Teuerungsausgleich auf den Renten für das Staatspersonal,
- die Gesamtbelastung des Arbeitgebers Staat sowie
- gewisse Komponenten des Leistungsplans (siehe unten).

Ausschlaggebend für die Konzeption des neuen Vorschlags ist die Überlegung, dass der neue Entwurf insgesamt für die Versicherten nicht schlechter als die abgelehnte Vorlage, bei der Schliessung der Deckungslücke und dem Teuerungsausgleich auf den Renten aber etwas besser sein soll. Gleichzeitig soll auch der neue Vorschlag die Belastung des Arbeitgebers klar begrenzen. Erschwerend kommt hinzu, dass sich in der allgemeinen Einschätzung der Anlageexperten die langfristigen Renditeaussichten verschlechtert haben.

Schliessung der Deckungslücke und Staatsgarantie

Im Unterschied zur abgelehnten Vorlage wird neu vorgeschlagen, dass der Arbeitgeber Staat die Hälfte der Kosten für die Ausfinanzierung der Pensionskasse übernimmt. In der abgelehnten Vorlage wäre dieser Anteil deutlich tiefer gewesen. Gleichzeitig soll neu die Schliessung der Deckungslücke sofort nach Inkrafttreten des revidierten Gesetzes vorgenommen werden. In der abgelehnten Vorlage wäre die Deckungslücke nur sehr langsam mittels eines stark reduzierten Teuerungsausgleichs auf den Renten und höheren Beiträgen der Aktiven und des Arbeitgebers kleiner geworden (Sanierung mit so genanntem Entlastungsmechanismus). Währenddem es im neuen Vorschlag höchstens 30 Jahre dauern wird, bis die Vorfinanzierung für die Schliessung der Deckungslücke abgetragen und damit die Ausfinanzierungsphase beendet ist, wäre im abgelehnten Vorschlag mit einer Dauer der Sanierungsphase von zwischen 60 und 80 Jahren zu rechnen gewesen.

Die Staatsgarantie fällt im neuen Vorschlag weg; aufgrund der sofortigen Schliessung der Deckungslücke wird sie nicht mehr benötigt. Für eine Übergangsfrist gilt eine limitierte Staatsgarantie in der Höhe der erforderlichen Schwankungsreserve. In der abgelehnten Vorlage wäre die Staatsgarantie beibehalten worden, aufgrund der langen Frist für die Schliessung der Deckungslücke wäre ein Wegfall gar nicht möglich gewesen.

Teuerungsausgleich auf den Renten für das Staatspersonal

Im vorliegenden Vorschlag wird ein Betrag garantiert, der für den Teuerungsausgleich auf den Renten zur Verfügung steht. In der Ausfinanzierungsphase sind dies 2.5% der versicherten Lohnsumme, nachher 5%. Gleichzeitig sind dadurch die Kosten für den Teuerungsausgleich auf den Renten nach oben begrenzt.

In der abgelehnten Vorlage wäre der Teuerungsausgleich auf den Renten für das Staatspersonal bei voller Ausfinanzierung durchschnittlich zu ca. 75% ausgeglichen worden. In Sanierungsphasen und damit auch beim Inkrafttreten des Gesetzes hätte dieser Anteil des gewährten Teuerungsausgleichs über den Entlastungsmechanismus bis Null sinken können und wäre aufgrund der sehr langen Sanierungsphase sehr lange sehr tief oder gar bei Null geblieben.

Gesamtbelastung Arbeitgeber Staat

Die Gesamtbelastung des Arbeitgebers (Kanton Basel-Stadt) liegt im neuen Vorschlag bei 29% der versicherten Lohnsumme in der Ausfinanzierungsphase, nachher bei 25%. Eine Senkung des Arbeitgeberbeitrags ist erst möglich, wenn eine angemessene Wertschwankungsreserve aufgebaut ist und dementsprechend freie Mittel vorhanden sind.

In der abgelehnten Vorlage wäre der Arbeitgeberbeitrag für den Kanton während der Sanierungsphase bei 25% gelegen, dann aufgrund einer dynamischen Methode für die Berechnung des Arbeitgeberbeitrags, d.h. unter Einberechnung der Kosten für Lohn- und Rentenerhöhungen, zwischen 17% und 25%. Bei einem Deckungsgrad von 100% hätte der Arbeitgeberbeitrag ca. 23% betragen und wäre bei einem höheren Deckungsgrad sukzessive bis auf 17% gesunken. Diesen tieferen Beitragssätzen lag aber ein höherer erwarteter Vermögensertrag zugrunde.

Komponenten des Leistungsplans

Beim Leistungsplan sind drei Veränderungen erwähnenswert. Zum einen führt ein unvollständiger Einkauf bei Eintritt zu einer Rentenkürzung in Franken, wie das heute der Fall ist. Der abgelehnte Vorschlag hätte dagegen zu einer Kürzung des Rentensatzes geführt. Damit wären aber auch alle Lohnerhöhungen einer versicherten Person nur mit diesem gekürzten Rentensatz versichert gewesen. Störend daran wäre die unterschiedliche Versicherung von Lohnerhöhungen gewesen. Diese Ungleichbehandlung wird durch die nun gewählte Variante verhindert.

Bei der vorzeitigen Pensionierung wird neu eine etwas weniger grosszügige Vergünstigung der versicherungstechnischen notwendigen Rentenkürzung vorgeschlagen. Mit knapp der Hälfte der notwendigen Kürzung ist die vorzeitige Pensionierung für die Versicherten aber immer noch sehr attraktiv. In der abgelehnten Vorlage wäre demgegenüber eine Kürzung von nur knapp einem Drittel der notwendigen Kürzung vorgesehen gewesen.

Mit 120% der minimalen AHV-Rente ist die Überbrückungsrente im neuen Vorschlag leicht tiefer als in der abgelehnten Vorlage mit 140%.

In der Summe neutralisieren sich die Einsparungen und die Mehrkosten für diese Leistungskomponenten im Vergleich zur abgelehnten Vorlage.

1.5 Gegenüberstellung Status Quo, abgelehnte Vorlage und neuer Vorschlag

In der nachfolgenden Übersicht werden die wesentlichen Punkte des neuen Leistungsplans der Pensionskasse der bisher für die Abteilung I geltenden Regelung und der in der abgelehnten Vorlage vorgesehenen Regelung gegenübergestellt:

	Bisher (Abteilung I)	Abgelehnte Vorlage	neu
Versicherungskategorien	2 (inkl. Abteilung II)	1	1
Versicherter Lohn (heute anrechenbarer Lohn)	Jährl. Brutto-Grundlohn (i.d.R. ohne Zulagen); abzüglich Koordinationsbetrag: % des Bruttolohnes, max. 25'800.- Franken (Stand 2006)	wie bisher, Schichtlohn wird zusätzlich erfasst (sep. Sparbeiträge)	wie bisher, Schichtlohn wird zusätzlich erfasst (sep. Sparbeiträge)
maximaler Rentensatz	65%	65%	65%
Maximale Versicherungsjahre	35	38	38
Rentenskala	fester Rentenanspruch in %	linearer Rentensatz: 1.711% pro Versicherungsjahr	Fixer Rentensatz (65%), abzüglich feste Frankenkürzung bei ungenügendem Einkauf
Folgen bei unvollständigem Einkauf	Kürzung des für die Leistungen massgebenden Lohnes; Beiträge werden auf ungekürztem anrechenbarem Lohn erhoben (dies ergibt 2 verschiedene anrechenbare Löhne); Lohnerhöhungen sind voll versichert	Gutschrift Versicherungsjahre entsprechend Höhe des Einkaufs; es gibt nur einen versicherten Lohn (massgebend für Leistungen und Beiträge); Lohnerhöhungen sind zu reduziertem Rentensatz versichert	Feste Kürzung der Rente (in der Höhe von 1.711% des versicherten Lohns pro nicht eingekauftem Versicherungsjahr); Lohnerhöhungen sind voll versichert
Einkauf	beim Eintritt in Abteilung I; auf Alter 28 „obligatorisch“	Jederzeit; freiwillig	Jederzeit; freiwillig
ordentliche Altersgrenze	individuell: nach 35 Versicherungsjahren, frühestens mit 60, spätestens mit 63	flexibel: zwischen 60 und 65 wählbar, spätestens jedoch nach 38 Versicherungsjahren	63; vorzeitige Pensionierung ab Alter 58; Weiterarbeit bis 70 möglich (eine entsprechende vertragliche Vereinbarung vorausgesetzt)
frühester Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung	5 Jahre vor individueller ordentlicher Altersgrenze (55-58)	57	58 (Seit dem 1.1.06 ist ein früheres Rücktrittsalter gesetzlich nicht mehr zulässig)
Kürzung der Altersrente bei vorzeitiger Pensionierung	Kürzung um 8.4% der Altersrente pro Jahr	Ab Alter 60 Kürzung der Altersrente um 1.711% des versicherten Lohnes (=2.63% bei einer Altersrente von 65% des versicherten Lohnes; =3.42% bei einer Altersrente von 50% des versicherten Lohnes etc.) pro Jahr; vor Alter 60 zusätzlich versicherungstechnische Kürzung	Kürzung um 3% der Altersrente für 1 Jahr, 7% für 2 Jahre und 12% für 3 Jahre vor 63; vor Alter 60 zusätzlich versicherungstechnische Kürzung

	Bisher (Abteilung I)	Abgelehnte Vorlage	neu
Überbrückungsrente	Ab Erreichen der individuellen ordentlichen Altersgrenze (35 Versicherungsjahre); somit Beginn zwischen 60 und 63, bis zum Einsetzen der ord. AHV-Rente; Höhe zwischen 24% und 180% der min. AHV-Altersrente	Ab Altersrücktritt, ohne Eigenfinanzierung, jedoch frühestens ab Alter 62, bis zum Einsetzen der ord. AHV-Rente. Bezugsdauer max. 3 Jahre, mit Möglichkeit der Eigenfinanzierung zur Verlängerung der Bezugsdauer bzw. Erhöhung der Überbrückungsrente Höhe einheitlich 140% der min. AHV-Rente	Ab Altersrücktritt bis zum Einsetzen der ord. AHV-Rente. Totalbezug max. 360%, verteilt auf die Bezugsdauer, mit Möglichkeit der Eigenfinanzierung zur Erhöhung der Überbrückungsrente; Höhe einheitlich 120% der min. AHV-Rente pro Jahr (bzw. tiefer bei Bezugsdauer von mehr als drei Jahren); Kürzung bei Beitragszeit von weniger als 10 Jahren
Invalidenrente	Entspricht Höhe der Altersrente	Wie bisher; Wegfall der Invalidität aus Dienstunfähigkeit	Wie abgelehnte Vorlage
Ehegattenrente	Bei Kindern oder wenn der Ehegatte mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat oder wenn Ehegatte innert 2 Jahren Anspruch auf ½ Rente der IV hat Höhe = 40% des für die Leistungen massgebenden anrechenbaren Lohns (=61.5% der Alters- bzw. Invalidenrente)	Bei Kindern oder wenn der Ehegatte mindestens 45 Jahre alt ist und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat Höhe = 2/3 der Alters- bzw. Invalidenrente	Wie abgelehnte Vorlage
Lebenspartnerrente	—	Analog Ehegattenrente, sofern mind. 5 Jahre im gleichen Haushalt gelebt und wesentliche Unterstützung vorhanden	Wie abgelehnte Vorlage; Anspruch für Rentenbeziehende nur, falls bereits vor Rücktrittsalter gegeben
Todesfallkapital	— (Ehegatte hat Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe von einer Jahres-Ehegattenrente, sofern Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nicht gegeben sind)	Wenn kein Anspruch auf Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente; Höhe = Summe der eigenen Beiträge, mindestens 3 Jahres-Ehegattenrenten	Wenn kein Anspruch auf Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente; Höhe = vorhandene Austrittsleistung, höchstens aber 5-facher Betrag der versicherten Invalidenrente
Kinderrenten	Gemäss Mindestleistungen BVG, mindestens in Höhe der Kinderzulage gemäss Lohngesetz	20% der Alters- bzw. Invalidenrente	Alterskinderrente gemäss BVG; Invalidenkinderrente = 20% der Invalidenrente
Waisenrenten	Halbwaise 10%, Vollwaise 20% des anrechenbaren Lohns	20% der Alters- bzw. Invalidenrente (meist höher als bisher)	Wie abgelehnte Vorlage
Anpassung laufender Renten	Degressiv abnehmend, analog Lohnanpassung für aktives Personal	Bis Höhe minimale AHV-Rente volle Teuerungsanpassung, darüber 60%; max. 100% (je nach finanziellen Möglichkeiten der Kasse und des Staates). Während Sanierungsphase Kostenentlastungstabelle mit Teuerungsanpassung bis zu 0%.	Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Teuerungsfonds (ca. 1% Teuerungsanpassung, während max. 30 Jahren ca. 0.5%).

	Bisher (Abteilung I)	Abgelehnte Vorlage	neu
Beiträge Versicherte - wiederkehrende - Nachzahlungen in % der Lohnerhöhung - Schichtzulagen	bis Alter 20: 0.5%, anschliessend 8% bei Erhöhung AHV-Lohn > 4.8%: 50% der Erhöhung des vL; bei Teuerung auf Beschluss des Regierungsrats nicht versichert	bis Alter 25: 1.5%, anschliessend 8.5% bei jeder Erhöhung (exkl. Pensenänderung); Prozentsatz = Lebensalter 8.5%	bis Alter 25: 1.5%, anschliessend 8.5% bei jeder Erhöhung (exkl. Pensenänderung); Prozentsatz = Lebensalter Zusätzlicher Einkauf auf überschüssendem Teil > 10% bzw. 5% der Lohnerhöhung 8.5%
Beiträge Staat - wiederkehrende - Sicherung Garantieverpflichtung - Nachzahlungen in % der Lohnerhöhung - Beteiligung am Einkauf - Schichtzulagen	bis Alter 20: 0.5%, anschliessend 11% 0 – 9%, je nach Anlageerfolg bei Beförderung 100%; sofern eingebrachte Einkaufssumme nicht genügt nicht versichert	pauschal 17% bis 23%, plus 2% Amortisationsbeitrag anderes Finanzierungsmodell im Pauschalbeitrag eingerechnet keine Beteiligung 17%	pauschal 25% fällt mit Ausfinanzierung weg im Pauschalbeitrag eingerechnet keine Beteiligung 17%

2. Ausgangslage

2.1 Leistungen und Finanzierung der Pensionskasse bis 2006

2.1.1 Die Vorsorgepläne

Die Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) ist heute eine autonome Vorsorgeeinrichtung mit sehr gut ausgebauten Vorsorgeleistungen; die Leistungen bewegen sich in der Regel erheblich über dem Obligatorium gemäss BVG.

Der anrechenbare (versicherte) Lohn errechnet sich aus dem Jahres-Grundlohn, abzüglich eines Koordinationsabzuges von $\frac{3}{8}$, max. 25'800 Franken. Der maximale anrechenbare Lohn beträgt 217'199 Franken (Stand 2006).

Die Versicherten werden bei Eintritt in die Kasse in der Regel zunächst in der Abteilung II versichert. Dieser Vorsorgeplan ist nach dem Beitragsprimat aufgebaut. Die Altersrente errechnet sich durch Umwandlung des aus jährlichen Sparbeiträgen von 17% des anrechenbaren Lohnes gebildeten, verzinsten Sparguthabens. Nach drei Jahren Kassenzugehörigkeit erfolgt in der Regel der Übertritt in die Abteilung I, welche im Leistungsprimat aufgebaut ist. Bei Volleinkauf bzw. bei voller Versicherungsdauer beträgt die Alters- bzw. Invalidenrente 65% des anrechenbaren Lohnes. Die massgebende Versicherungszeit beträgt 35 Jahre und dauert von Alter 28 bis 63. Durch einen zusätzlichen Einkauf beim Übertritt oder bei Eintritt vor Alter 28 kann die relevante Versicherungszeit und somit auch das ordentliche Schlussalter bis zum Alter 60 vorverlegt werden. Die Ehegattenrente beträgt 40% des anrechenbaren Lohnes. Rentenbeziehende ohne Anspruch auf AHV-/IV-Leistungen erhalten eine Überbrückungsrente in der Höhe von 180% (Verheiratete) bzw. 120% (Unverheiratete; Verheiratete, deren Ehegatte AHV/IV-Rentenbeziehender ist) bzw. 24% (wenn Ehegatte AHV/IV-Rente mit Zusatzrente bezieht) des Mindestbetrages der AHV-Altersrente. Anmerkung: Versicherte der Abteilung II erhalten keine Überbrückungsrente.

Die laufenden Renten des Staatspersonals werden entsprechend der für das aktive Personal geltenden Regelung an die Teuerung angepasst.

Nebst dem Staat (Arbeitgeber Basel-Stadt) sind rund 60 im Dienste der Öffentlichkeit stehende Institutionen (inkl. der Landgemeinden Riehen und Bettingen) der PKBS vertraglich angeschlossen. Die Versicherten der angeschlossenen Institutionen sind nach denselben Vorsorgeplänen versichert. Ein Rechtsanspruch der Rentenbeziehenden auf Teuerungsanpassung der laufenden Renten besteht nicht.

2.1.2 Die Finanzierung

Die PKBS ist nach den Grundsätzen der Kapitaldeckung in geschlossener Kasse aufgebaut. Der durch das Vermögen nicht gedeckte Teil der erforderlichen Deckungsrückstellung wird durch die Garantieverpflichtung des Staates gesichert. Aufgrund der systematischen Unterfinanzierung (die ordentlichen Beiträge reichen bei einem Vermögensertrag in Höhe des technischen Zinssatzes von 4.0% nicht aus, um die Vorsorgeverpflichtungen zu finanzieren), liegt im Ergebnis ein gemischtes Finanzierungssystem vor (Teildeckung mit Umlagekomponente).

Nebst der Deckungslücke von zurzeit rund 1.8 Mia. Franken (Stand Ende 2005) liegt jedoch auch eine Finanzierungslücke vor.

Die ordentlichen Arbeitnehmerbeiträge betragen 8% des anrechenbaren Lohnes (0.5% für Versicherte unter 20 Jahren). Bei Lohnerhöhungen von mehr als 4.8% (exkl. Teuerung) sind Nachzahlungen in der Höhe von 50% der Erhöhung des anrechenbaren Lohnes zu leisten.

Die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge des Staates betragen 11% des anrechenbaren Lohnes (0.5% für Versicherte unter 20 Jahren). Dazu kommen Beiträge bei Lohnerhöhungen infolge Beförderungen (100% der Erhöhung des anrechenbaren Lohnes) sowie Beiträge bis zu 50% an den Einkauf der Versicherten. Für die „finanzielle Sicherung seiner Garantieverpflichtung“ leistet der Staat einen jährlichen Beitrag von maximal 9% der anrechenbaren Löhne der in Abteilung I Versicherten. Dieser Betrag kann soweit gekürzt werden, als er zusammen mit dem Vermögensertrag den Aufwand für den technischen Zins übersteigt.

Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen richten sich nach den Anschlussverträgen. Es gilt der Grundsatz, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge (inkl. Verwaltungskosten) selbst trägt. Die Finanzierung der Vorsorge einer jeden Institution erfolgt somit getrennt vom Staat bzw. von den übrigen Arbeitgebern.

Die Finanzierung der Rententeuerung erfolgt nach dem Rentenwert-Umlageverfahren durch den Arbeitgeber. Der Staat bzw. bei Bedarf die angeschlossenen Institution bezahlen also die benötigte Erhöhung des Deckungskapitals durch eine Einmaleinlage.

2.1.3 Entwicklung Deckungsgrad und Versichertenstruktur

Verschiedene Analysen zeigten immer wieder, dass die versicherungstechnische Finanzierung ungenügend ist bzw. dass die Leistungen gemessen an den Beiträgen zu hoch angesetzt sind. Diese systematische Unterfinanzierung bewirkte zusammen mit unterschiedlich hohen Vermögenserträgen, dass sich der Deckungsgrad in den letzten 15 Jahren auf und ab bewegte. Per Ende 2005 liegt er bei 78% (Bereich Staat); die mit kostendeckenden Beiträgen finanzierten angeschlossenen Institutionen weisen einen durchschnittlichen Deckungsgrad von 102.5% auf. Allerdings sind Vergleiche im Deckungsgrad schwer durchzuführen, da sich die Berechnungsmodalitäten in den letzten Jahren mehrfach geändert haben. Der Betrag der Garantieverpflichtung des Staates (Unterdeckung) beträgt per Ende 2005 rund 1.8 Mia. Franken.

Entwicklung aktiv Versicherte und Rentenbeziehende seit 1965

Jahr	Anzahl der aktiven versicherten Personen	Anzahl der Rentenbeziehenden	Rentenbeziehende in % der aktiven Versicherten
1965	10'943	4'703	43%
1975	13'225	6'093	46%
1985	18'621	7'956	43%
1995	19'948	10'545	53%
2005	20'695	14'214	69%

Bei der Versichertenstruktur war die Anzahl der aktiven Versicherten in den letzten 15 Jahren relativ konstant (ca. 20'000), währenddem die Zahl der Rentenbeziehenden laufend gestiegen ist: Im Jahr 1990 wurden ca. 9'000 Renten (inkl. Waisen- und Kinderrenten) ausbezahlt, im Jahr 2000 waren es über 12'000, aktuell sind es über 14'000. Der Anteil der Rentenbeziehenden am gesamten Vorsorgekapital macht heute ca. 60% aus.

2.1.4 Würdigung des Status Quo

Die Gesamtheit des Leistungspakets der PKBS ist sehr gut. Dies erst recht unter Beachtung des heutigen Umfelds der Vorsorgeeinrichtungen. Aus Sicht der Versicherten ergibt sich ein sehr günstiges Preis-Leistungsverhältnis. Demgegenüber sind die Arbeitgeberkosten sehr hoch, sofern die vollen Kosten finanziert würden. Mit der Unterfinanzierung durch den Staat (bei gleichzeitiger Stellung einer Garantie) hat jedoch auch der Staat seine Beiträge im Verhältnis zu den versprochenen Leistungen relativ tief halten können. Dabei ging das Bewusstsein über die Vollkosten verloren.

Der **Vorsorgeplan** ist aus heutiger Sicht in verschiedener Hinsicht überholt. Einerseits bestehen juristische Mängel, indem die laufend erweiterten Vorgaben des Bundesrechts nur teilweise bzw. ungenügend antizipiert wurden. So ist es nicht verwunderlich, wenn die Kasse seit mehr als einem Jahrzehnt von der BVG-Aufsichtsbehörde nicht definitiv bzw. nur unter Vorbehalt der nachfolgenden Gesetzesanpassung BVG-registriert wurde. Zudem bestehen die Vorsorgepläne aus Komponenten, welche heute nicht mehr als zeitgemäss gelten. Die wichtigsten Nachteile des heutigen Vorsorgekonzepts:

- Die Aufnahme ins Beitragsprimat mit anschliessender Überführung (nach 3 Jahren) in das Leistungsprimat ist versicherungstechnisch nicht sauber gelöst, administrativ aufwändig und schafft grosse Ungleichbehandlungen.
- Die Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf ist heute absolut unüblich.
- Die Voraussetzungen für die Invalidenleistungen sind mit dem System der beruflichen Vorsorge nicht kompatibel.
- Die Vorverlegung des ordentlichen Rücktrittsalters durch einen höheren Einkauf bzw. durch einen früheren Eintritt generiert zweifelhafte Solidaritäten, da das Finanzierungsmanko unterschiedlich hoch ist.
- Die Gewährung von Überbrückungsrenten ohne entsprechende Beitragspflicht und ohne Kürzung der Altersrente bewirkt Finanzierungslücken und ist in dieser Form wohl einmalig.
- Es fehlt die Anwartschaft auf eine Lebenspartnerrente.

Schliesslich weist insbesondere auch die **Finanzierung** der Kasse Mängel auf. Folgende Finanzierungskomponenten sind als ungenügend zu qualifizieren:

- Der wiederkehrende Beitrag von insgesamt 19% des versicherten Lohnes (8% Arbeitnehmer- und 11% Staatsbeitrag) ist nur gerade für Versicherte mit einem Aufnahmealter unter 35 Jahren knapp genügend.
- Die bei Lohnerhöhungen zu leistenden Nachzahlungen von insgesamt 150% der Erhöhung des anrechenbaren Lohnes (1/3 zu Lasten der Versicherten und 2/3 zu Lasten des Arbeitgebers) sind für alle Versicherten spätestens ab Alter 40 ungenügend.

Kommt dazu, dass diese Beiträge nur bei AHV-Lohnerhöhungen, die grösser als 4.8% sind, erhoben werden.

- Beiträge und Einkaufssummen für Aufnahmealter unter 28 sind ungenügend.
- Die Überbrückungsrenten sind überhaupt nicht finanziert.
- Die Verzinsung der Deckungslücke ist nicht gesichert (Renditeausfall).

Die finanzielle Lage der Kasse ist problematisch. Zwar besteht für den Umfang der Unterdeckung eine Staatsgarantie, und mit einem Deckungsgrad von 78% im Bereich Staat (mit Garantie der Unterdeckung) befindet sich die PKBS im „Konzert“ mit anderen mischfinanzierten Kassen. Da jedoch für eine Stabilisierung des Deckungsgrades eine unrealistisch hohe Vermögensrendite nötig wäre, gehen die langfristigen Erwartungen von einer Senkung des Deckungsgrades aus. Dabei ist zu beachten, dass die Sanierungswirkung von höheren Beiträgen eingeschränkt ist: Zum einen, weil der technische Zins von 4% bereits eine Sollrendite von 4.6% erfordert (vgl. Ziffer 3.3.2) und zum anderen, weil mehr als die Hälfte der Vorsorgekapitalien für die Rentenbeziehenden reserviert sind. Eine Beitragserhöhung auf dem Teil des Aktivbestandes (Erhöhung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) entfaltet somit nur einen beschränkten Sanierungseffekt. Im Hinblick auf die erwartete weitere Zunahme des Anteils der Rentenbeziehenden ist es dringend geboten, die Finanzierung der Kasse jetzt auf neue Grundlagen zu stellen. Die heutige Finanzierung ist lückenhaft und gewährt keine langfristige Stabilität der Kasse.

2.2 Gesetzlicher Rahmen

2.2.1 Anforderungen des Bundesrechts

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) per 1. Januar 1985 war ein Gesetz in Kraft getreten, welches den Versicherten einen Mindeststandard der Vorsorge garantieren sollte. Das „Überobligatorium“ bzw. Kassen, welche die BVG-Mindestvorsorge garantierten, wurden weitgehend „in Ruhe“ gelassen. In der Zwischenzeit wurde das BVG nun bereits mehrfach angepasst, zudem wurden weitere Bundesgesetze mit Bezug auf die berufliche Vorsorge geschaffen (insbesondere das Freizügigkeitsgesetz per 1. Januar 1995), diverse Verordnungen erlassen und zwischenzeitlich bereits angepasst usw. Heute sind auch viele „umhüllende“ Bereiche der Vorsorge, somit nicht mehr nur das Obligatorium betreffend, mit zwingenden Vorschriften des Bundesrechts belegt. Der Gestaltungsspielraum wurde laufend eingeschränkt.

Die Anpassung des baselstädtischen Pensionskassengesetzes konnte mit dieser Gesetzgebungsdynamik des Bundes nicht Schritt halten. Die Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz, welche zwecks Anpassung an das BVG im Jahr 1984 erlassen wurde und als Übergangslösung gedacht war, ist noch heute teilweise in Kraft. Währenddem verschiedene kleinere Anpassungen vorgenommen wurden, scheiterten mehrere Revisionsprojekte. Zuletzt lehnte das Stimmvolk am 16. Mai 2004 eine Totalrevision des Pensionskassengesetzes ab, weshalb spätestens zu diesem Zeitpunkt von einem Reformstau gesprochen wurde. Alle politischen Kräfte und auch die Sozialpartner waren sich jedoch darin einig, dass eine Revision notwendig sei, einerseits um die Konformität mit dem Bundesrecht (endlich) herzustellen, und andererseits um die Beiträge und Leistungen der Kasse in ein Gleichgewicht zu bringen. Die BVG-Aufsichtsbehörde ihrerseits wies nochmals darauf hin, dass zur Herstel-

lung des Bundesrechtskonformität zwingende Anpassungen am Pensionskassengesetz vorzunehmen seien.

2.2.2 Gesetzesrevision vom November 2004

Im Anschluss an die Ablehnung der Totalrevision durch das Stimmvolk analysierte der Regierungsrat die Situation und sah ein dreistufiges Revisionskonzept vor: In einem ersten Schritt sollten die (im Abstimmungskampf weitgehend unbestritten gebliebenen) Organisationsbestimmungen in einer separaten Vorlage dem Grossen Rat vorgelegt werden. Mit Ratschlag vom 31. August 2004 wurde dieses Vorhaben umgesetzt, welches vom Grossen Rat am 10. November 2004 genehmigt wurde. Mit dieser Teilrevision des Pensionskassengesetzes erhielt die PKBS eine neue Organisationsstruktur und einen neuen Namen (Pensionskasse Basel-Stadt anstelle von Pensionskasse des Basler Staatspersonals). Ein 12-köpfiger, paritätisch besetzter Verwaltungsrat übernahm ab 1. Juni 2005 die Funktion des obersten Organs und ist seitdem u. a. für den Erlass von Reglementen und die Festlegung der Anlagestrategie zuständig. Mit dieser neuen, die Selbständigkeit der Kasse erhöhenden Organisation, erhielt die PKBS eine moderne, transparente und bundesrechtskonforme Struktur.

In einem zweiten Schritt sollten die Bundesrechtswidrigkeiten beseitigt und als Drittes die Finanzierung neu geregelt werden. Aus Gründen der zeitlichen Effizienz und des Sachzusammenhangs der beiden weiteren Schritte werden diese im vorliegenden Ratschlag nun zusammengefasst. Die vorliegende Revisionsvorlage berücksichtigt sodann auch die Neuerungen der 1. BVG-Revision und die Anpassung des BVG an das neue Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Inkrafttreten per 1.1.2007).

2.3 Umfeld der beruflichen Vorsorge

2.3.1 Allgemeines

Aufgrund des seit Jahren tiefen Kapitalmarktzinsniveaus, der schwierigen Anlagejahre 2001 und 2002 sowie der stetigen Zunahme der Lebenserwartung haben zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen beschlossen, ihren Leistungsplan an diese veränderten ökonomischen und versicherungstechnischen Rahmenbedingungen anzupassen. Seit dem Jahr 1980 beispielsweise – das Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Pensionskasse des Basler Staatspersonals (Pensionskassengesetz) – hat sich die Lebenserwartung¹ eines 65jährigen Mannes von 14.3 auf 17.6, diejenige der Frauen sogar von 16.7 auf 20.4 Jahren erhöht. Im Zuge dieser Veränderungen hat der Gesetzgeber den BVG-Umwandlungssatz wie auch den Mindestzinssatz entsprechend gesenkt. Nebst diesen Veränderungen des Umfelds für die Vorsorgeeinrichtungen kann sich für die öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, die aufgrund einer Garantie des Bundes, eines Kantons oder eines anderen öffentlichrechtlichen Gemeinwesens eine gemischte Finanzierung ihrer Vorsorgeleistungen mit einem entsprechenden Deckungsgrad von unter 100% vorsehen, zusätzlich die Ausgliederung von Versichertenbeständen (Swisscom, Post etc. beim Bund; Universität, BVB etc. beim Kt. BS) negativ auswirken. In vielen dieser Fälle wurden die Rentenbeziehenden bei der Pensionskasse belassen.

¹ Gemäss den auch für die Pensionskasse Basel Stadt massgebenden Versicherungstafeln der Eidgenössischen Versicherungskasse, genannt EVK.

Wird vorausgesetzt, dass die Rentenbeziehenden voll ausfinanziert sein müssen – von Gesetzes wegen ist eine Sanierung einer Pensionskasse unter Mithilfe der Rentenbeziehenden kaum möglich – führt die Ausgliederung von aktiven Beständen zu einer Schwächung der Pensionskassen, da sich das Verhältnis Aktive zu Rentenbeziehenden entsprechend verschlechtert. Da der Zieldeckungsgrad bei einer gemischten Finanzierung eine Volledeckung der Rentenbeziehenden und eine teilweise Deckung der Aktiven anstrebt, führt eine Verschlechterung des Versichertenverhältnisses zu einer entsprechenden Erhöhung des Zieldeckungsgrads.

2.3.2 Leistungs- oder Beitragsprimat

Sowohl der Bund als auch beispielsweise der Kt. Aargau planen zurzeit eine Umstellung auf ein Beitragsprimat. Mit einem Primatswechsel kann allerdings eine Pensionskasse nicht saniert werden, bei gleichen angestrebten Leistungen sind die Kosten im Beitragsprimat nicht tiefer als im Leistungsprimat. Im Folgenden soll deshalb kurz auf die Unterschiede zwischen Leistungs- und Beitragsprimat eingegangen und dargelegt werden, weshalb der Regierungsrat am Leistungsprimat festhält.

Leistungsprimat

Die Art und Höhe der Leistungen sind als fester Prozentsatz des versicherten Lohns vorgegeben. Die Finanzierung erfolgt in der Regel über Durchschnittsbeiträge. Zahlreiche Leistungsprimatkassen kennen zudem Nachzahlungen bei Lohnerhöhungen.

Beitragsprimat

Jede versicherte Person verfügt über ein individuelles Sparkonto, dessen Kapital im Pensionierungsfall mittels eines Umwandlungssatzes in eine Altersrente umgewandelt wird. Das Sparkonto setzt sich aus den Arbeitnehmer- und Arbeitgebersparbeiträgen, allfälligen Einlagen und den Zinsen zusammen.

2.3.3 Vor- und Nachteile Leistungsprimat / Beitragsprimat

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungen wachsen mit dem Einkommen mit (Inflationsschutz) ▪ Wert der Altersleistungen ist schon in jungen Jahren bekannt (Transparenz in den Leistungen) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einfacher und transparenter Sparprozess (Sparkonto) ▪ I.d.R. weniger versteckte Solidaritäten
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsorgeziel für die Mitarbeiter ist einfach definierbar und lässt sich konsequent ansteuern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexibilität bei schwankenden Kapitalmarktzinsen (Verzinsung der Deckungskapitalien der aktiven Versicherten)
Nachteil	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intransparenter Sparprozess (Barwert der erworbenen Leistungen) ▪ Versteckte Solidaritäten, z.B. zwischen Personen mit und solchen ohne Lohnerhöhungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorsorgeziel (Rente in % vom Einkommen) schwieriger anzuvisieren ▪
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inflationsrisiko (Lohnerhöhung über einberechneten Annahmen) liegt ohne Sanierungsklausel bei der Kasse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Inflationsrisiko liegt beim Versicherten

2.3.4 Gründe für den Verbleib beim Leistungsprimat

Unter denselben Annahmen bezüglich Verzinsung und Lohnerhöhung sind beide Systeme gleich teuer. Beim Leistungsprimat liegen das Inflations- und das Zinsrisiko, d.h. die Gefahr, dass in teuerungintensiven Zeiten die Kosten für die Lohnerhöhungen durch die Beiträge nicht gedeckt sind sowie dass der im Tarif einberechnete technische Zinssatz (zur Zeit 4%) durch die Vermögensrendite nicht erwirtschaftet wird, zuerst einmal bei der Pensionskasse, mit einer entsprechenden Sanierungsklausel aber teilweise auch bei den Versicherten und den Arbeitgebern. Im Beitragsprimat liegen diese Risiken hingegen zum grössten Teil bei den aktiven Versicherten, da die Verzinsung – unter Wahrung der gesetzlichen Mindestvorschriften – flexibel gestaltet werden kann sowie bei Lohnerhöhung keine rückwirkende Einkäufe erfolgen. Im Beitragsprimat werden die Sparbeiträge so festgelegt, dass unter den modellmässig angenommenen Parametern bezüglich Lohnerhöhung und Verzinsung der gewünschte Rentensatz erreicht werden sollte. Liegt die Differenz zwischen Verzinsung und Lohnerhöhung langfristig über diesen Annahmen, resultiert ein höherer Rentensatz als anvisiert, im umgekehrten Fall ein entsprechend tieferer Satz.

Eine Umstellung von einem Leistungs- auf ein Beitragsprimat ist sehr anspruchsvoll, da aus jeder Umstellung Verlierer und Gewinner hervorgehen. Insbesondere für diejenige Generation, die während einigen Jahren in einer Leistungsprimatkasse „Solidaritäten“ über Durchschnittsbeiträge leistete und jetzt in den Genuss dieser Solidaritäten käme, ist sicher zu stellen, dass sie nicht als Verlierer dasteht. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Umstellung zu hohen Besitzstandskosten führt, welche bei einer Beibehaltung des Leistungsprimats in dieser Form nicht anfallen würden. Die Problematik der mit dem technischen Zinssatz von 4% verbundenen zu erzielende Mindestrendite von 4.6% (vgl. Ziffer 3.3.2) stellt sich für die Rentenbeziehenden unabhängig von der Frage des Primats. Bei der PKBS ist deutlich über die Hälfte der Verpflichtungen für die Rentenbeziehenden bestimmt. Hinsichtlich des Zinsrisikos für die Rentenbeziehenden würde sich mit einem Wechsel nichts ändern.

Aufgrund der Erfahrung mit der letzten, vom Volk abgelehnten Gesetzesrevision, erachtet der Regierungsrat eine Umstellung auf ein Beitragsprimat wegen des damit verbundenen Risikotransfers von der Kasse auf die aktiven Versicherten zurzeit als nicht angezeigt. Insbesondere dürfte eine Umstellung zwecks Beseitigung der Deckungslücke nicht akzeptiert werden, da dies zwangsläufig nur mit einem Leistungsabbau erzielt werden könnte. Im vorliegenden Gesetzesvorschlag sollen aber Mechanismen eingebaut werden, welche das Inflationsrisiko bei starker Teuerung und damit verbunden starken Lohnerhöhungen für die Kasse sinnvoll beschränken.

2.4 Vorgehen

2.4.1 Hintergrund und Umsetzung

Das heute gültige Pensionskassengesetz hat eine lange Geschichte, was Revisionen und Revisionsversuche anbelangt. Dabei ist sicher die Vorlage des Regierungsrates vom 15. Januar 2002 besonders zu erwähnen. In einer ausführlichen Behandlung im Grossen Rat fand ein gründlicher, politischer Meinungsbildungsprozess statt. Nach einem intensiven Abstimmungskampf wurde die vom Parlament schliesslich beschlossene Vorlage am 16. Mai 2004 vom Volk jedoch knapp abgelehnt. Eine weit verbreitete Meinung ist heute, dass für die Vor-

lage von 2004 ein Kompromiss nur ganz knapp verfehlt wurde, auch wenn die Grundpositionen der einzelnen Interessensvertreter sehr weit auseinander lagen und sich die politischen Forderungen zum Teil diametral widersprachen.

Vor dem Hintergrund dieser Geschichte hat der Regierungsrat beschlossen, einen neuen Weg für den vorliegenden Revisionsvorschlag zu beschreiten. Ausgangspunkt bildete aus den oben erwähnten Gründen die abgelehnte Vorlage. Im neuen Vorschlag orientiert sich vor allem der Leistungsplan an der abgelehnten Vorlage. Damit wird einer Forderung der Arbeitgeberverbände und der bürgerlichen Parteien entsprochen, die eine substantielle Erhöhung der Beitragsjahre fordern (von 35 auf 38 Jahre). Auf der anderen Seite wird mit dem garantierten Beitrag für den Teuerungsausgleich auf den Renten und der höheren Beteiligung des Arbeitgebers an der Sanierung der Pensionskasse den Forderungen der Personalverbände entgegengekommen und das Abstimmungsergebnis gewürdigt.

2.4.2 Runder Tisch mit Vertretern der Regierungsparteien

Um in der politischen Diskussion nicht wieder von vorne zu beginnen und den Revisionsprozess zu beschleunigen, beschloss der Regierungsrat, diese Überlegungen in Form von Eckwerten mit den Regierungsparteien zu diskutieren. An einem Runden Tisch mit Vertretern der Regierungsparteien am 26. April 2006 konnte der Regierungsrat, vertreten durch die regierungsrätliche Delegation Finanzen, seinen Vorschlag für Eckwerte der Revision präsentieren. Diese Vorschläge wurden grundsätzlich positiv aufgenommen. Nach einer weiteren Diskussion der Vertreter der Regierungsparteien unter sich einigten sich Regierungs- und Parteivertreter auf die gemeinsam vertretenen Eckpunkte für eine Revision des Pensionskassengesetzes. Diese Eckpunkte wurden am 11. Mai 2006 an einer gemeinsamen Medienorientierung der Öffentlichkeit präsentiert.

2.4.3 Mitwirkung der Personalverbände

Die Personalverbände haben ein gesetzliches Mitwirkungsrecht (§6 Personalgesetz) bei Änderungen an personalrechtlichen Erlassen sowie Fragen des Personalwesens. Die Personalverbände, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände (AGSt), wurden deshalb eingeladen, eine Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf abzugeben. Anlässlich dreier Sitzungen mit einer Delegation der AGSt hat die Vorsteherin des Finanzdepartements zudem ausführlich über die vorgeschlagenen Änderungen informiert und die Anliegen der Verbände entgegengenommen und diskutiert.

Stellungnahme der Personalverbände

Die Stellungnahme der Personalverbände befasst sich hauptsächlich mit dem Vorschlag für die Finanzierung (und Ausfinanzierung) der Pensionskasse sowie mit den vorgeschlagenen Leistungen. Die einzelnen Forderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Ausfinanzierung**
Die Personalverbände bezweifeln die Notwendigkeit der Ausfinanzierung der Pensionskasse. Eine Mischfinanzierung, die auf einem Kapitaldeckungsverfahren und einem Umlageverfahren bestehen würde, sei mit einem zu definierenden Zieldeckungsgrad die beste Option.
Die Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung wird von den Verbänden als

Verstoss gegen Treu und Glauben bezeichnet. Die Versicherten hätten in guten Treuen erwarten dürfen, dass eine schon Jahrzehnte bestehende Deckungslücke vom Arbeitgeber im Rahmen der Garantieverpflichtung übernommen werde und nicht willkürlich der aktuellen Versichertengeneration angelastet werde.

Sollte es trotzdem zu einer Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung der Pensionskasse kommen, sollen die Versicherten nach Meinung der Personalverbände höchstens bis zu einem Viertel an den Ausfinanzierungskosten beteiligt werden.

Nach Ablauf der Sanierungsphase sollten auch die Löhne real wieder um 1% angehoben werden.

- **Rückstellungen / Schwankungsreserven**
Die bestehenden Rückstellungen für die Pensionskasse in der Rechnung des Kantons sollen zusätzlich in die Kasse eingebracht werden, da eine Ausfinanzierung nur auf 100% mit Risiken verbunden sei. Anzustreben sei deshalb eine Ausfinanzierung auf 120% des notwendigen Deckungskapitals.
- **Verzicht auf Abschaffung der Staatsgarantie**
Eine Staatsgarantie als feste bzw. garantierte Wertschwankungsreserve in der Höhe von maximal 20% des Deckungskapitals sei beizubehalten.
- **Nachhaltigkeit der Finanzierung bei Auslagerungen / Personalabbau**
Veränderungen im Versichertenbestand durch Auslagerungen oder Personalabbau, die negative finanzielle Auswirkungen auf die Kasse haben, sollen finanzökonomisch und versicherungsmathematisch bewertet und vom Arbeitgeber finanziell ausgeglichen werden.
- **Sanierungsklausel**
Bei einer allfälligen Sanierung sei der Arbeitgeber mit 2/3 der Kosten zu beteiligen.
- **Rententeuerung**
Bei der vorgeschlagenen Lösung für den Teuerungsausgleich auf den Renten wird von Seiten der Personalverbände befürchtet, dass bei ungünstigem Teuerungsverlauf der Kaufkraftverlust der Renten zu gross werden könnte. Zur Absicherung dieses Risikos soll eine Schwelle definiert werden, ab der die Renten individuell voll der Teuerung angepasst werden.
- **Schichtzulagen**
Die vorgeschlagene Lösung wird von den Personalverbänden als ungenügend betrachtet.
- **Höhe der Überbrückungsrente**
Die Personalverbände fordern für die Überbrückungsrente 140% der minimalen AHV-Altersrente, statt wie vorgeschlagen 120%.
- **Kapitalabfindung**
Die Personalverbände fordern, den Kapitalbezug auf das gesetzliche Minimum zu beschränken, um eine Antiselektion zum Nachteil der Kasse zu verhindern.
- **Beiträge Arbeitnehmende**
Ursprünglich war vorgesehen, den ordentlichen Arbeitnehmerbeitrag in Abhängigkeit des Alters zu staffeln. Die Personalverbände möchten statt einem nach Alter gestaffelten Beitragssatz an einem einheitlichen Beitragssatz festhalten und dafür eine nach Alter abgestufte Beteiligung am Einkauf bei Lohnerhöhungen vorsehen.

- **Struktur Vorsorgeplan**
Die Personalverbände möchten für die angeschlossenen Institutionen keinen abweichenden Vorsorgeplan zulassen.
- **Übertritt**
Beim Übertritt von der bisherigen in die neue Vorsorgelösung soll für die Versicherten Kostentransparenz gewährleistet sein.

Die Anliegen und Anregungen der Verbände wurden vom Regierungsrat geprüft. In den zentralen Fragen der Gesamtkosten und damit der Höhe der Leistungen und der Ausfinanzierung und dem damit verbundenen Wegfall der Staatsgarantie besteht aus Sicht des Regierungsrates allerdings kein Handlungsspielraum mehr, ohne dass das politische Gleichgewicht für die vorgeschlagene Lösung gefährdet wäre (siehe auch die Stellungnahme der Wirtschaftsverbände). Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Ausfinanzierung und die Beteiligung der Versicherten an der Finanzierung. Der Regierungsrat erachtet die vorgeschlagene Beteiligung der Versicherten an der Ausfinanzierung als massvoll und ausgewogen. Eine einseitige Belastung des Arbeitgebers hätte unweigerlich Sparprogramme zur Folge, die auch beim Personal zu schmerzhaften Einschnitten führen würden.

Für den Fall, dass die Teuerung dauerhaft deutlich höher als angenommen ausfallen würde, ist für den Regierungsrat unbestritten, dass er als Arbeitgeber aufgrund seiner politischen Verantwortung die Auswirkungen des dadurch eintretenden Kaufkraftverlusts auf den Renten analysieren und allfällige Massnahmen prüfen müsste.

Vom Regierungsrat aufgenommen wurde der Vorschlag, den ordentlichen Beitrag der Arbeitnehmenden fix auszugestalten und dafür eine nach Alter abgestufte Beteiligung am Einkauf bei Lohnerhöhungen vorzusehen, da dies kostenneutral erfolgen kann. Beim Thema nachhaltige Finanzierung bei Auslagerungen ist der Regierungsrat ebenfalls der Meinung, dass die finanziellen Konsequenzen durch eine Strukturveränderung bei den Versicherten zu prüfen sind.

2.4.4 Anhörung der Parteien und der Wirtschaftsverbände

Die Eckwerte für die Revision des Pensionskassengesetzes sowie ein erster Entwurf des Gesetzes wurden in der Folge an einer Veranstaltung am 14. Juni 2006 mit allen Parteien des Grossen Rates im Sinne einer Anhörung diskutiert. Die Vertreter der Parteien im Grossen Rat haben sich zu den Eckwerten und zum vorgeschlagenen Vorgehen wohlwollend geäussert. Insbesondere wurde von verschiedener Seite betont, dass mit der vorgeschlagenen Lösung aufgrund der unterschiedlichen Standpunkte der mittlere Grad der Unzufriedenheit relativ gross sei. Im Sinne eines Kompromisses wurde der Vorschlag aber von einzelnen als einziger gangbarer Weg bezeichnet, um zu einer akzeptablen Lösung der heutigen Probleme der Pensionskasse zu kommen, d. h. es sollten nach keiner Seite Konzessionen gemacht werden.

Ebenfalls im Sinne einer Anhörung wurde die Vorlage an einer Sitzung der regierungsrätlichen Delegation für Wirtschaftsfragen mit den Wirtschaftsverbänden am 15. Juni 2006 diskutiert. Die Wirtschaftsverbände haben in der Folge eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet und darin einige Forderungen zur Anpassung des Vorschlags des Regierungsrates formuliert.

Stellungnahme der Wirtschaftsverbände

Die Wirtschaftsverbände erachten den vom Regierungsrat vorgelegten Sanierungsvorschlag angesichts der hohen Verschuldung des Kantons und der Deckungslücke der Pensionskasse als ungenügend. Die einzelnen Forderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Realistische Berechnungsannahmen**
Die Wirtschaftsverbände erachten die Annahme zur Teuerungsentwicklung als zu optimistisch (1.5% entspricht aufgrund des degressiven Teuerungsausgleichs auf den Löhnen einer Erhöhung der Lohnsumme von ca. 1.2%). Bei den Berechnungsannahmen sei dem langfristigen Zeitraum für die Sanierung Rechnung zu tragen.
- **Opfersymmetrie**
Die Wirtschaftsverbände vertreten die Ansicht, dass die Rentenbeziehenden über einen vollständigen oder teilweisen Verzicht auf Teuerungsausgleich an der Ausfinanzierung beteiligt werden sollten.
- **Kürzung der Ansprüche**
Nach Ansicht der Wirtschaftsverbände sollten die Leistungen der Pensionskasse Basel-Stadt im Vergleich zu heute noch stärker gekürzt werden und sich an den Leistungen des Kantons Basel-Landschaft orientieren (39 Beitragsjahre, 60% Rentensatz).
- **Umstellung auf das Beitragsprimat**
Aus Sicht der Wirtschaftsverbände soll die Umstellung auf das Beitragsprimat geprüft werden. Dies hätte insbesondere bei einer allfällig notwendigen Sanierung den Vorteil, dass das finanzielle Gleichgewicht nicht nur über Beitragserhöhungen, sondern auch über eine temporäre tiefere Verzinsung des Deckungskapitals der aktiven Versicherten erreicht werden kann. Aus diesem Grund sei auch die bisherige Abteilung II beizubehalten.
- **Alternativ-Vorschlag**
Sollte keine Einigung über die Sanierung der Pensionskasse erzielt werden können, schlagen die Wirtschaftsverbände vor, den bisherigen Leistungsplan für alle bisherigen Versicherten beizubehalten und alle Neu-Eintritte in einem neuen Leistungsplan zu versichern.

Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die bestehende Vorlage viele der Forderungen der Wirtschaftsverbände teilweise erfüllt. So werden mit dem bestehenden Vorschlag die Leistungen gegenüber dem Status Quo deutlich reduziert. Mit der Regelung für den Teuerungsausgleich auf den Renten, dem Wegfall der Staatsgarantie und der vorgeschlagenen Sanierungsklausel wird zudem das Risiko für den Arbeitgeber und damit auch für die Steuerzahlenden deutlich vermindert. Die Finanzierung wurde mit der notwendigen Vorsicht geprüft und auch die Vor- und Nachteile einer Beitragsprimatslösung wurden abgeklärt. Aus Sicht des Regierungsrates würde eine weitere Verschlechterung der Leistungen oder eine Verschiebung der Opfersymmetrie das politische Gleichgewicht für die vorgeschlagene Lösung gefährden (siehe auch die Stellungnahme der Personalverbände).

Die vorgeschlagene Variante mit einem „geschlossenen“ Bestand mit den bisherigen Versicherten nach dem heutigen Leistungsplan und mit einem neuen Leistungsplan für alle Neutretenden wäre auch bei einem sehr tiefen Leistungsniveau für den neuen Plan auf lange Zeit deutlich teurer als der Vorschlag des Regierungsrates. Hinzu kämen die negativen Ef-

fekte auf die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons als Arbeitgeber durch eine sinkende Attraktivität für neue Arbeitskräfte sowie eine personalpolitisch fragwürdige Ungleichbehandlung zwischen den Angestellten während vieler Jahre.

2.4.5 Anhörung des Verwaltungsrates der PKBS

Der Verwaltungsrat der PKBS wurde am 16. Juni 2006 im Sinne von Art. 51 BVG angehört. Der Verwaltungsrat hat in seiner Diskussion auf die Notwendigkeit einer Gesetzesrevision hingewiesen und die Stossrichtung der Vorlage begrüsst, insbesondere was die Beseitigung der Finanzierungslücken und der BVG-Widrigkeiten betrifft. In der Diskussion des Verwaltungsrates wurde anerkannt, dass das finanzielle Gleichgewicht unter den gewählten Parametern (Ausfinanzierung auf 100%; technischer Zinssatz 4%; Zielrendite 4.6%; Teuerung 1.5%) gesichert sei, gleichzeitig wurde aber darauf hingewiesen, dass bei dauerhaften Abweichungen von diesen Werten, insbesondere aufgrund des Fehlens einer angemessenen Schwankungsreserve zum Zeitpunkt der Ausfinanzierung, das Risiko einer Unterdeckung bestehe.

Der Regierungsrat ist sich dieses Risikos bewusst. Mit den gleichen Argumenten könnte allerdings auch die Meinung vertreten werden, dass Chancen bestehen, dass der Deckungsgrad ansteigen wird und sich dadurch die finanzielle Lage der Pensionskasse noch weiter verbessern könnte. Im vorliegenden Vorschlag sind einige Mechanismen eingebaut, die dem Verwaltungsrat sowohl in der einen als auch in der anderen Situation Handlungsmöglichkeiten geben (Sanierungsklausel, Verwendung freier Mittel) und die aus Sicht des Regierungsrates ausreichend sind.

2.4.6 Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

Der Entwurf betreffend Totalrevision des Pensionskassengesetzes wurde der BVG-Aufsichtsbehörde des Kantons Basel-Stadt zur Vorprüfung zugestellt. Deren Bemerkungen wurden berücksichtigt, der vorliegende Entwurf ist bundesrechtskonform.

3. Das neue Pensionskassengesetz

3.1 Grundsätzliches

3.1.1 Zielsetzung

Mit Erlass des neuen Pensionskassengesetzes wird die langjährige Dualität von Pensionskassengesetz (mit teilweise sistierten Bestimmungen) und Übergangsordnung beendet. Beide Erlasse werden aufgehoben und durch das neue Pensionskassengesetz ersetzt. Damit wird das höchst unübersichtliche und komplexe „Flickwerk“ beseitigt.

In gesetzestechnischer Hinsicht wurden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Es soll eine stufengerechte Ordnung erlassen werden. Das Gesetz soll im Sinne eines Rahmengesetzes die politischen Leitplanken festlegen (Grundlagen des Vorsorgeplans, Kosten, Finanzierungskonzept, Organisationsstruktur) und möglichst wenig versicherungstechnische Details enthalten. Der Verwaltungsrat soll in den von ihm erlassenen Reglementen die Ausführungsbestimmungen regeln. Die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Kassenorgane ist zu stärken.
- Im Sinne der paritätischen Verwaltung gemäss BVG und im Sinne einer gelebten Sozialpartnerschaft ist es folgerichtig, wenn das oberste Organ der mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Kasse einen Gestaltungsspielraum erhält. Ein solcher ist auch von Nutzen, um mit einer gewissen Flexibilität weitere Änderungen des Bundesrechts möglichst zeitgerecht umsetzen zu können. Es ist deshalb nicht sinnvoll, Bestimmungen des BVG in das Pensionskassengesetz zu übernehmen.
- Übergangsbestimmungen sind auf ein Minimum zu beschränken, da sie künftige Anpassungen erschweren und höchst komplex in der Anwendung sein können (vgl. z.B. die unzähligen Übergangsbestimmungen des bisherigen Pensionskassengesetzes).

3.1.2 Aufbau der Kasse

Zentrales Element der Kasse ist ein einheitlicher Vorsorgeplan im Leistungsprimat. Diesem Plan werden alle Versicherten zugewiesen, die der BVG-Pflicht unterliegen. Die Unterscheidung in eine Abteilung I und eine Abteilung II entfällt damit. Einzige Ausnahme: Personen mit einer befristeten Anstellung bis max. 6 Monate, Personen welche nach Erreichen des 63. Altersjahres in die Kasse eintreten und der BVG-Pflicht unterstehen sowie Angestellte im Stundenlohn werden im so genannten BVG-Plan versichert. Bei diesem Plan handelt es sich um die obligatorische Versicherung gemäss BVG.

Während der (Grund-)Lohn grundsätzlich im Leistungsprimatplan versichert wird, werden die Schichtzulagen, welche im bisherigen PK-Gesetz nicht beachtet wurden, neu in einem Sparplan (als Teil der Sparkasse) abgedeckt. Aus den Beiträgen auf Schichtzulagen wird ein Sparkapital gebildet, welches z.B. zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung verwendet werden kann.

Zusätzlich sind bis zu einer bestimmten Höhe freiwillige Einlagen in das separate Sparkapital möglich, z.B. zur Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung oder zur Erhöhung der an-

wirtschaftlichen Überbrückungsrente. Dem Sparkapital werden auch überschüssige Eintrittsleistungen oder in der Kasse belassene Teilaustrittsleistungen (bei Reduktion des Beschäftigungsgrades) zugewiesen.

3.1.3 Versicherungsdauer

Der Sparprozess beginnt mit Alter 25, das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 63. Somit erfolgt die Finanzierung der Altersleistungen während 38 Versicherungsjahren.

3.1.4 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn ergibt sich aus dem um den Koordinationsabzug verminderten Jahreslohn. Der Koordinationsabzug entspricht $\frac{3}{10}$ des Jahreslohns, im Maximum aber der Höhe der maximalen AHV-Altersrente, gewichtet mit dem Beschäftigungsgrad. Diese Regelung, die schon heute gilt, berücksichtigt die tiefen Einkommen stärker als gemäss BVG vorgeschrieben und verhindert vor allem auch für Teilzeitbeschäftigte eine Unterversicherung.

Liegt der Jahreslohn über dem Maximum der Lohnklasse 22, so wird der überschüssende Teil nur zur Hälfte angerechnet; der das Maximum der Lohnklasse 28 überschüssende Teil wird gar nicht berücksichtigt. Bisher war die Obergrenze bei Lohnklasse 26 angesetzt. Mit dem Einbezug der Lohnklasse 28 sind somit alle Lohnklassen des Kantons Basel-Stadt relevant. Die Beschränkung auf Lohnklasse 26 ist sachlich nicht begründbar. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Tatsachen, dass beim Arbeitgeber Basel-Stadt keine zusätzlichen Kader- oder „Bel-Etage“-Versicherungen bestehen (vgl. auch Kommentar zu § 9).

3.1.5 Bestimmung der Vorsorgeverpflichtung

Gemäss der Fachrichtlinien der Kammer der Pensionsversicherungsexperten über die Rückstellungen und Vorsorgeverpflichtungen ist für die aktiven Versicherten in der Jahresrechnung einer Vorsorgeeinrichtung mindestens die Summe der Austrittsleistungen einzustellen. In Leistungsprimatkassen werden in der Regel zwei Werte als Rückstellung angetroffen: Einerseits das prospektive Deckungskapital und andererseits der Barwert der erworbenen Leistungen. Beim prospektiven Deckungskapital wird die Frage beantwortet, wie viel Deckungskapital für die Versicherten heute vorhanden sein muss, um die versprochenen Leistungen zu finanzieren, unter Berücksichtigung der noch zu erwartenden Beiträge zur Finanzierung dieser Leistungen (dies entspricht der Differenz zwischen dem Barwert der reglementarischen Leistungen und dem Barwert der Beiträge zur Finanzierung dieser Leistungen). Der Barwert der erworbenen Leistungen (BEL) ist der von Gesetzes wegen vorgeschriebene Wert, auf den bei Austritt aus einer Leistungsprimatkasse Anspruch besteht. Er berücksichtigt die im Verhältnis zur gesamten Versicherungsdauer zurückgelegte Beitragszeit. Die pro rata erworbenen Rentenansprüche werden in einen Barwert gemäss versicherungstechnischem Tarif umgerechnet.

Ist eine Pensionskasse im finanziellen Gleichgewicht und besteht insbesondere keine Finanzierungslücke (zu tiefe Beiträge im Verhältnis zu den Kosten des Leistungsplans), sind die beiden Werte etwa gleich hoch. Liegen die Finanzierungsbeiträge aber zu tief, dann führt dies im Konzept des prospektiven Deckungskapitals zu einer Erhöhung des notwendigen Deckungskapitals, weil sonst die Finanzierung der reglementarischen Leistungen nicht gesichert wäre.

Die meisten Leistungsprimatkassen stellen den BEL als Verpflichtung für die aktiven Versicherten in ihrer Jahresrechnung ein. Bei der PKBS hingegen hat der zuständige Experte für berufliche Vorsorge bisher bewusst das prospektive Deckungskapital als massgebende Grösse vorgesehen, welches rund 15% höher ist als der BEL. In seinem versicherungstechnischen Gutachten hat er festgehalten, dass er den BEL als massgebende Grösse nur dann als angezeigt erachte, falls sich die reglementarischen Leistungen und Beiträge versicherungstechnisch im Gleichgewicht befänden. Da dies nicht der Fall sei, würde unter Berücksichtigung des BEL als massgebende Grösse ein versicherungstechnisch zu positiver Deckungsgrad ausgewiesen, welcher der Unterfinanzierung nicht Rechnung trage.

Mit dem vorliegenden neuen Pensionskassengesetz befinden sich die reglementarischen Leistungen und Beiträge – unter der Annahme, dass die entscheidenden Parameter wie die Höhe des technischen Zinssatzes, die Lohn- und Rentenerhöhung, die zugrunde gelegten Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten etc. zutreffen – im Gleichgewicht. Aus diesem Grund ist in der Jahresrechnung neu der BEL als massgebende Grösse für die aktiven Versicherten einzustellen. Dies hat den grossen Vorteil, dass die Kasse künftig bei Ein- und Austritten keine Mutationsgewinne und -verluste mehr erfährt, da die Rückstellung und die Freizügigkeits- bzw. die Einkaufsleistung immer gleich hoch sind.

Die Umstellung vom prospektiven Deckungskapital auf den BEL hätte per Ende 2005 zu einer Verringerung der Deckungslücke und somit zu einer Erhöhung des Deckungsgrads um 5%-Punkte geführt.

3.2 Leistungen

3.2.1 Altersleistungen

Im Alter 63 beträgt die Altersrente 65% des versicherten Lohns, abzüglich einer Kürzung bei unvollständigem Einkauf.

Eine Kürzung wegen ungenügenden Einkaufs führt zu einer Frankenkürzung (feste Kürzung) der versicherten Rente. Zukünftige Lohnerhöhungen sind aber immer zu 65% versichert. Im Gegensatz dazu wäre in der abgelehnten Vorlage bei unvollständigem Einkauf eine prozentuale Rentenkürzung vorgesehen gewesen. Für eine versicherte Person wäre damit auch jede zukünftige Lohnerhöhung nur noch mit dem gekürzten Rentensatz versichert gewesen. Diese Lösung hätte also zu einer Ungleichbehandlung bei zukünftigen Lohnerhöhungen der Versicherten geführt, je nachdem, ob sie den vollen Einkauf tätigen konnten oder nicht.

3.2.2 Teuerungsausgleich Renten (Bereich Staat)

Der Arbeitgeber Staat (Kanton Basel-Stadt) leistet neu jährlich 5% der versicherten Lohnsumme (ca. 41 Mio. Franken) in einen "Teuerungsfonds Staat" der Pensionskasse.

Die Teuerung der Renten des Staatspersonals kann maximal im Umfang der im Teuerungsfonds zur Verfügung stehenden Mittel ausgeglichen werden. Um die Renten für den Rest ihrer Laufzeit um 1% zu erhöhen, muss das Deckungskapital der ehemaligen Staatsangestellten einmalig um 1% erhöht werden. Die Einlage des Arbeitgebers in den Teuerungsfonds beträgt bei der heutigen Lohnsumme im Verhältnis zum heutigen Deckungskapital der Renten-

beziehenden ca. 1% des Kapitals. Damit kann auf den Renten ein Teuerungsausgleich von ca. 1% vorgenommen werden.

3.2.3 Vorzeitige Pensionierung

Bei vorzeitiger Pensionierung ab Alter 60 wird die Rente neu nicht mehr nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt (heute 8.4% pro Jahr vor dem ordentlichen Rücktrittsalter). Die Kürzung beträgt nur noch 3% im Alter 62, steigt linear auf 7% im Alter 61 und auf 12% im Alter 60 an. Im Alter 60 ist somit die Kürzung nur noch etwa halb so hoch wie versicherungstechnisch notwendig. Die Finanzierung dieser Vergünstigung erfolgt im Rentenwert-Umlageverfahren, d.h. sie ist im ordentlichen reglementarischen Beitrag einberechnet. Bei einer vorzeitigen Pensionierung vor Alter 60 erfolgt die zusätzliche Kürzung hingegen nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

3.2.4 Überbrückungsrente

Bei (vorzeitiger) Pensionierung kann für maximal drei Jahre eine Überbrückungsrente in der Höhe von 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr bis Alter 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) bezogen werden. Der Totalbezug von max. 360% wird jedoch auf die Bezugsdauer verteilt, was zu einem entsprechend tieferen Prozentsatz führen kann. Es besteht jedoch die Möglichkeit durch Eigenfinanzierung die Überbrückungsrente auf max. 200% pro Jahr zu erhöhen. Die Finanzierung erfolgt im Umlageverfahren. Heute beträgt die Überbrückungsrente in Abteilung I je nach Situation zwischen 24% und 180% der minimalen AHV-Rente. Für Versicherte der Abteilung II wird heute keine Überbrückungsrente ausgerichtet. Mit der neuen Lösung wird diese Ungleichbehandlung beseitigt. Die neue Lösung ist zivilstandsunabhängig ausgestaltet und entspricht dem bisherigen Satz für Alleinstehende. Bei einer Beschäftigungsdauer von weniger als 10 Jahren wird die Überbrückungsrente um 10% pro fehlendes Jahr gekürzt.

3.2.5 Versicherung von Schichtzulagen

Um die zusätzlichen Belastungen durch den regelmässigen Schichtdienst zu berücksichtigen, wird neu ab Alter 25 auf den Schichtzulagen ein Sparbeitrag von 25.5% erhoben, wobei die Arbeitnehmenden 8.5% und der Arbeitgeber 17% dieses Sparbeitrags leisten.

Der Sparbeitrag fliesst auf das individuelle Sparkonto der versicherten Person und kann bei vorzeitiger Pensionierung zum Beispiel für den Auskauf der Rentenkürzung verwendet werden (siehe auch Ziffer 3.2.7).

Damit wird auch den Anliegen des Anzugs Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitiger Pensionierung für Schichtdienst-Leistende Rechnung getragen.

3.2.6 Risikoleistungen

Die Invalidenrente ist, wie in Leistungsprimatskassen üblich, gleich hoch wie die versicherte Altersrente. Abgelöst wurde der aufgrund von früheren beamtenrechtlichen Bestimmungen festgelegte Invaliditätsbegriff, der auf der Dienstunfähigkeit beruhte. Gemäss neuem Gesetz ist eine voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit Grundlage für eine leistungsbegrün-

dende Invalidität. Die Anspruchsvoraussetzungen werden somit kompatibel mit dem BVG, welches sich auf den Invaliditätsbegriff gemäss der Eidg. Invalidenversicherung (IV) abstützt. Die Ehegattenrente und die Waisenrente sind neu – wie unter dem BVG üblich – im Verhältnis zur versicherten Alters- oder Invalidenrente festgelegt, und nicht mehr in Prozenten des versicherten Lohnes. Ein unvollständiger Einkauf wirkt sich somit, mit Ausnahme der Überbrückungsrente, auf alle versicherten Leistungen aus. Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 2/3 der Alters- bzw. Invalidenrente, die Waisenrente 1/5.

Neu wird die Lebenspartnerrente eingeführt, wie dies bereits auch bei der abgelehnten Totalrevision vorgesehen war und wie dies die Motion Stolz (vgl. Ziffer 5.3) verlangt. Beim Tod einer in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden versicherten Person ist die überlebende Partnerin bzw. der überlebende Partner einer Ehegattin bzw. einem Ehegatten gleichgestellt. Dies gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, wobei auch hier nicht zwingend der neu geschaffene Zivilstand der eingetragenen Partnerschaft vorliegen muss.

Die Waisenrente und die Invaliden-Kinderrente betragen 20% der versicherten oder laufenden Alters- oder Invalidenrente. Die Pensionierten-Kinderrente ist auf die Höhe gemäss BVG beschränkt.

Das Todesfallkapital ist zum grossen Teil ebenfalls neu, wurden doch unter dem bisherigen Gesetz beim Tod eines unverheirateten Aktivversicherten keine Leistungen fällig. Neu wird der kleinere Betrag aus dem Vergleich zwischen der Austrittsleistung und dem fünffachen Betrag der versicherten Invalidenrente als Todesfallkapital ausbezahlt. Im Vorsorgereglement ist eine entsprechende Begünstigungsordnung (Rangfolge) aufzuführen.

3.2.7 Leistungen Sparkasse

Die Sparkasse dient allen versicherten Personen als Gefäss für den Einkauf der vorzeitigen Pensionierung oder einer höheren Überbrückungsrente sowie zur Gutschrift von überschüssenden Eintrittsleistungen. Zudem erfolgt die Schichtversicherung in der Sparkasse (siehe Ziffer 3.2.5).

Bei Austritt wird das angesparte Kapital als Freizügigkeitsleistung mitgegeben. Bei Pensionierung kann es von der versicherten Person auf unterschiedliche Art und Weise bezogen werden:

- Auskauf der Rentenkürzung wegen vorzeitiger Pensionierung
- Einkauf einer erhöhten Überbrückungsrente
- Auskauf der Rentenkürzung wegen zu tiefen Einkaufs bei Eintritt oder
- Kapitalbezug

Damit wird neu eine attraktive zusätzliche Sparmöglichkeit für die Versicherten geboten. Dies ist vor allem für Versicherte interessant, die eine vorzeitige Pensionierung anstreben.

3.2.8 BVG-Plan

Für Mitarbeitende in befristeten Arbeitsverhältnissen bis und mit 6 Monate, für Personen, welche nach Vollendung des 63. Altersjahres aufgrund des BVG in der Kasse zu versichern sind, und für Mitarbeitende im Stundenlohn wird ein eigener Vorsorgeplan, der sog. BVG-Plan vorgesehen. Die Höhe des versicherten Lohnes entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG. Darauf werden Beiträge in der Höhe der BVG-Altersgutschriften sowie – für den

Arbeitgeber – ein Risikobeitrag von 5% erhoben. Die Leistungen richten sich vollumfänglich nach dem BVG-Obligatorium.

3.2.9 Vergleich mit anderen Vorsorgelösungen

In der Schweiz ist die Gestaltung eines Vorsorgeplans, solange die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt sind, grundsätzlich frei. Deshalb hat erfahrungsgemäss jede eigenständige Pensionskasse ihre Spezialitäten, was einen objektiven Vergleich sehr anspruchsvoll macht. Dies gilt insbesondere auch für die Finanzierung, da nebst den reglementarisch vorgeschriebenen Beiträgen meist nicht ersichtlich ist, ob und in welcher Form durch den Arbeitgeber zusätzliche Einlagen getätigt werden und welcher Teil der Leistungen aufgrund einer ungenügenden Finanzierung über die Pensionskasse selbst (Zinsüberschüsse etc.) finanziert werden muss. Gerade bei Leistungsprimatkassen sind in vielen Fällen die Kosten infolge Lohnerhöhung durch die reglementarischen Beiträge nicht vollständig gedeckt.

Versicherte Altersrente in Franken (neue Lösung) bei einem Einkommen von 60'000 Franken, 100'000 Franken und 150'000 Franken in unterschiedlichen Rücktrittsaltern ¹⁾

Kasse	BS (neu)	BS (bish. Rücktritts- Alter 63)	BS (bish. Rücktritts- Alter 60)	BL	Novartis	UBS ²⁾	Migros	Bauneben- gewerbe Reg. Basel ³⁾
Ordentliches Rücktrittsalter	63	63	60	64	65	63	63	65
Arbeitnehmer-Beitrag ⁴⁾	8.5%	8.0%	8.0%	4.4 – 9.8%	4.0 – 6.0%	7.0-10.0%	8.5%	8.8-12.3%
Koordinationsabzug in % des Einkommens ⁵⁾	37.5%, max. 25'800	37.5%, max. 25'800	37.5%, max. 25'800	33.3%, max. 25'800	30%, max. 24'120	14% + 14'472, max. 34'457	30%, max. 25'800	22'575
vergünstigte vorzeitige Pensionierung	ja	nein	nein	ja ⁶⁾	ja	ja	ja	nein
Überbrückungsrente (zulasten Kasse oder Arbeitgeber)	ja	ja	ja	ja	nein	teilweise	ja	nein
Einkommen 60'000								
Koord.abzug	22'500	22'500	22'500	20'000	18'000	22'872	18'000	22'575
Versich. Lohn	37'500	37'500	37'500	40'000	42'000	37'128	42'000	36'425
Rücktrittsalter								
65	24'375	24'375	24'375	25'920	25'200	25'871	33'939	25'920
64	24'375	24'375	24'375	24'000	24'696	25'292	32'516	24'000
63	24'375	24'375	24'375	22'910	24'192	24'712	31'122	21'819
62	23'644	22'328	24'375	21'929	23'688	24'133	29'758	19'859
61	22'669	20'280	24'375	21'045	23'184	23'554	28'423	18'089
60	21'450	18'233	24'375	20'246	22'680	22'975	27'117	16'491
Einkommen 100'000								
Koord.abzug	25'800	25'800	25'800	25'800	24'120	28'472	25'800	22'575
Versich. Lohn	74'200	74'200	74'200	74'200	75'880	71'528	74'200	77'425
Rücktrittsalter								
65	48'230	48'230	48'230	48'082	45'528	49'841	59'960	48'082
64	48'230	48'230	48'230	44'520	44'617	48'725	57'445	44'520
63	48'230	48'230	48'230	42'104	43'707	47'609	54'982	40'474
62	46'783	44'179	48'230	40'027	42'796	46'493	52'572	36'838
61	44'854	40'127	48'230	38'238	41'886	45'377	50'213	33'555
60	42'442	36'076	48'230	36'708	40'975	44'262	47'907	30'591
Einkommen 150'000								
Koord.abzug	25'800	25'800	25'800	25'800	24'120	34'457	25'800	22'575
Versich. Lohn	124'200	124'200	124'200	124'200	125'880	115'543	124'200	127'425
Rücktrittsalter								
65	80'730	80'730	80'730	80'482	75'528	80'510	100'364	80'482
64	80'730	80'730	80'730	74'520	74'017	78'708	96'154	74'520
63	80'730	80'730	80'730	69'378	72'507	76'905	92'032	67'748
62	78'308	73'949	80'730	64'850	70'996	75'103	87'997	61'662
61	75'079	67'167	80'730	60'849	69'486	73'300	84'050	56'167
60	71'042	60'386	80'730	57'322	67'975	71'498	80'189	51'205

Anmerkungen zum Pensionskassenvergleich:
siehe nächste Seite

1) Höhe der versicherten Altersrente

Eine Darstellung in Beitragsjahren oder in Rentenprozenten wäre aufgrund des unterschiedlich bestimmten versicherten Lohns und der in den meisten Kassen bestehenden gleitenden Pensionierung nicht korrekt. Deshalb werden die Leistungen in Franken ausgewiesen. Diese Leistungen gewährt die Pensionskasse beim entsprechenden Einkommen, sofern sich die versicherte Person jeweils vollumfänglich eingekauft hat.

2) Pensionskasse UBS

Diese wird auf den 1.1.2007 auf ein Beitragsprimat umstellen. Die Leistungen bleiben aber in einer vergleichbaren Höhe.

3) Pensionskasse für das erweiterte Baunebengewerbe Region Basel

Diese Kasse folgt dem Beitragsprimat und berücksichtigt nur Einkommen bis 77'400.- Franken

Die Berechnungen erfolgten unter der Annahme einer Verzinsung der Sparkapitalien mit 2.0% und ohne Beschränkung des versicherten Lohns.

Im Bauhauptgewerbe ist aufgrund Gesamtarbeitsvertragsverhandlungen der Sozialpartner hingegen eine Lösung in Kraft, die vorzeitige Pensionierung schon ab Alter 60 vorsieht (FAR).

4) Höhe der Arbeitnehmer-Beiträge

Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmung des versicherten Lohns wäre es falsch, die reglementarischen Beitragsprozente miteinander zu vergleichen, da sie nicht auf derselben Basis beruhen. Deshalb wird die Höhe des Beitrags in Franken ausgewiesen. Ausser der PK Migros sehen alle anderen Kassen nach Alter gestaffelte Beiträge vor, weshalb jeweils der Beitragsaufwand im tiefsten und im höchsten Alter ausgewiesen wird.

5) Bestimmung des versicherten Lohns

Der für die Leistungen und die Beiträge massgebende versicherte Lohn entspricht der Differenz zwischen dem anrechenbaren Einkommen und dem Koordinationsabzug. Die PK Novartis, die PK Migros sowie diejenige des Kt. BL sehen für tiefere Einkommen einen tieferen Koordinationsabzug vor als die PKBS.

6) Für BL gilt bezüglich vorzeitiger Pensionierung folgende Regelung: der Kanton BL leistet bei einer vorzeitigen Pensionierung ab dem 60. Altersjahr zur Milderung der Rentenkürzung die Hälfte der notwendigen Einlage zum Auskauf der Kürzung, jedoch maximal 25'000 Franken pro Jahr vor Alter 64. Bei einer vorzeitigen Pensionierung mit Alter 60 beträgt die Einlage somit maximal 100'000 Franken.

Unumstritten ist, dass ein Franken Rente bei gleichem Rücktrittsalter in allen Vorsorgelösungen denselben Beitragsaufwand zur Folge hat, falls eine gleichermassen effiziente Vermögensbewirtschaftung vorausgesetzt wird. Somit können die in den Pensionskassen jeweils maximal versicherten Altersrenten objektiv miteinander verglichen werden. Die Finanzierung wie auch die Aufteilung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aus eingangs erwähnten Gründen nicht Gegenstand des Vergleichs, sondern wäre höchstens Teil eines Vergleichs der Entlohnungspolitik eines Unternehmens.

Die Pensionskasse Basel Stadt soll mit anderen grossen Arbeitgebern der Region verglichen ein attraktives Leistungsniveau aufweisen, sodass die Pensionskasse der Novartis, der UBS, der Migros sowie des Kantons Basel-Landschaft in den Vergleich einbezogen werden. Alle Berechnungen erfolgen unter der Annahme eines Volleinkaufs. Da es sich bei all diesen Kassen um Leistungsprimatkassen handelt, ist ein Leistungsvergleich im jeweiligen Rücktrittsalter ein objektiver Vergleich. Zudem werden die Leistungen der PK-Bau (Pensionskasse für das erweiterte Baugewerbe Region Basel) zum Vergleich beigezogen, bei der es sich um eine Beitragsprimatskasse handelt.

Auch nach der geplanten Umstellung ist die PKBS im Vergleich zu den anderen Kassen bei Alter 63 oder auch bei vorzeitiger Pensionierung konkurrenzfähig. Die Werte für die PKBS im Alter 64 und 65 sind in Realität noch höher als in der Tabelle ausgewiesen, und zwar aus folgendem Grund: Bei Weiterarbeit über Alter 63 ist vorgesehen, dass die mit Alter 63 „fälligen“ Renten dem Sparkonto gutgeschrieben und bei definitiver Pensionierung als Kapital bezogen werden. Somit sind die in den Altern 64 und 65 ausgewiesenen und grau hinterleg-

ten Renten mit einer Kapitalzahlung in Höhe einer (Alter 64) bzw. zweier (Alter 65) Altersrenten zu ergänzen. In „Rente“ ausgedrückt würde dies eine Erhöhung der ausgewiesenen Rente um 6.5% (Alter 64) oder sogar um 13.6% (Alter 65) bedeuten. Allerdings ist vorgesehen, dass die Rente nicht höher als 65% des versicherten Lohns ausfallen kann, weshalb diese zusätzliche Leistung als Kapital bezogen werden muss und deshalb in der obigen Tabelle nicht aufgeführt wird.

3.2.10 Spezialbestimmungen für Magistratspersonen

Ausgangslage

Die vorgeschlagene Spezialregelung lehnt sich an die vom Volk abgelehnte Totalrevision an und sieht im Grundsatz dieselbe Höhe der Vorsorgeleistungen vor (vergleiche Tab. 1 und 2 im Anhang des Gesetzesentwurfs). Trotzdem sind grundlegende Modifikationen angebracht worden, um insbesondere den neuen Bestimmungen des Bundesrechts, welche eine Pensionierung bzw. die Ausrichtung von Altersleistungen frühestens ab Alter 58 vorsehen, in systematischer Hinsicht Rechnung zu tragen. Die Spezialregelung sieht für Mitglieder des Regierungsrates, für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie für Ombudspersonen (gesamthaft als Magistratspersonen bezeichnet) folgende Leistungsstruktur vor:

1. Ab Ausscheiden aus dem Amt besteht in allen Fällen Anspruch auf ein Ruhegehalt. Dieses wird bis zum Alter 63 geleistet, wobei hier ein anderweitiges Erwerbs- oder Renteneinkommen dann zu einer Kürzung führt, wenn das Gesamtseinkommen höher ist als das der Teuerung angepasste letzte ordentliche Gehalt als Magistratsperson. Da Leistungen aus beruflicher Vorsorge (mit Ausnahme der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen) vor Alter 58 nicht mehr zulässig sind (Änderung des Bundesrechts per 1.1.2006), ist das Ruhegehalt nicht als Vorsorgeleistung konzipiert, sondern als vom Arbeitgeber geschuldete Lohnersatzleistung. Das Ruhegehalt wird somit ausserhalb der Pensionskasse geführt und direkt vom Staat den ehemaligen Magistratspersonen ausbezahlt.

Das Ruhegehalt trägt dem besonderen Charakter der Magistratstätigkeit Rechnung. Die Überbrückung soll sicherstellen, dass bei einer Abwahl ein entsprechendes Auffangnetz besteht, sodass die Bereitschaft, sich für ein derart exponiertes Amt zu Verfügung zu stellen, nicht von den privaten finanziellen Möglichkeiten abhängt. Andererseits soll aber die Lösung nicht so wirken, dass bei einer Nichtwiederwahl in jungen Jahren keine Anreize für eine weitere Berufstätigkeit mehr bestehen.

2. Mit Ausscheiden aus dem Amt besteht Anspruch auf eine Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung), die zum Beispiel im Rahmen eines neuen Vorsorgeverhältnisses (Antritt einer neuen Stelle) an eine andere Vorsorgeeinrichtung transferiert wird. Im Umfang dieses Transfers (es kann auch nur eine Teilaustrittsleistung übertragen werden, sofern die volle Austrittsleistung der PKBS die am neuen Ort benötigte Eintrittsleistung übersteigt) reduziert sich die Anwartschaft auf eine Altersrente der PKBS. Im Rahmen der bei der PKBS belassenen Vorsorgekapitalien besteht Anspruch auf anwartschaftliche Vorsorgeleistungen (Altersrente ab Alter 63).

Bezüglich Ein- und Austritt werden die Magistratspersonen in Zukunft gleich wie alle anderen Versicherten behandelt. Im Vergleich zur heutigen Regelung fällt insbesondere die Arbeitgeberbeteiligung beim Einkauf weg, umgekehrt ist es nun auch für Magistratspersonen möglich, einen Vorbezug zur Finanzierung von Wohneigentum zu tätigen oder beim Stellenwech-

sel die Austrittsleistung auf eine andere Vorsorgeeinrichtung zu übertragen. Die Überbrückungsrente wird neu erst ab Bezug der Altersrente ausgerichtet (unter dem bisherigen Gesetz wird sie unabhängig vom Alter ab Ausscheiden aus dem Amt ausgerichtet).

Ruhegehalt

Das vorgesehene Ruhegehalt als Überbrückung bis zum Alter 63 ist abhängig von Alter und Anzahl Jahren im Amt. Das maximale Ruhegehalt beträgt 65% des um den Koordinationsabzug erhöhten versicherten Lohnes der Pensionskasse und ist unabhängig von einem Einkauf. Da es sich nicht um eine Leistung aus beruflicher Vorsorge handelt, ist das Ruhegehalt direkt vom Arbeitgeber geschuldet. Die entsprechende (neue) Regelung findet sich im Lohngesetz und verweist bezüglich Höhe auf die Tabellen 1 (Mitglieder des Regierungsrates) und 2 (Gerichtspräsidentinnen, Gerichtspräsidenten, Ombudspersonen) im Anhang zum Pensionskassengesetz. Aus diesen Tabellen ist ablesbar, in welchem Alter beim Ausscheiden aus dem Amt bzw. nach wie vielen Amtsjahren welcher Betrag ausgerichtet wird (in Prozent des unkoordinierten zu versichernden Lohnes).

Beispiele: Das Ruhegehalt ab Rücktritt bis Alter 63 beträgt für einen Regierungsrat, welcher im Alter 50 nach 10 Amtsjahren zurücktritt, 53.042% des zu versichernden Lohnes (bis Lohnklasse 22 volle Anrechnung; zwischen Lohnklasse 22 und 28 Anrechnung zu 50%). Bei einem Gerichtspräsidenten, welcher im Alter 60 nach 20 Amtsjahren zurücktritt, beläuft sich das Ruhegehalt auf 65% des so berechneten Lohnes.

Austrittsleistung und Altersleistungen

Bei Amtsende gelangt bezüglich des erworbenen Anspruchs die Regelung des Freizügigkeitsgesetzes zur Anwendung. Die Freizügigkeitsleistung der Magistratsperson wird somit an die Vorsorgeeinrichtung ihres neuen Arbeitgebers überwiesen. Wird kein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen bzw. wird für den Einkauf in das neue Vorsorgeverhältnis nicht die gesamte Austrittsleistung benötigt, kann der verbleibende Teil – im Sinne eines unbezahlten Urlaubs bzw. einer beitragsfreien Weiterführung – auf einem Sparkonto in der Pensionskasse verzinslich stehen gelassen werden. In diesem Fall wird der Betrag mit Erreichen des 63. Altersjahrs zur Finanzierung der Altersrente verwendet. Die Altersrente ab Alter 63 errechnet sich nach derselben Tabelle wie das Ruhegehalt, jedoch gilt hier als Basis der versicherte Lohn gemäss Pensionskassengesetz. Zudem werden hier allfällige Kürzungen infolge ungenügenden Einkaufs, Vorbezugs für Wohneigentum oder Teilaustrittsleistung etc. in Abzug gebracht. Ab Alter 63 gelangt zusätzlich die Überbrückungsrente zur Auszahlung. Da zwischen Rücktritt vor Alter 63 und dem Beginn der Altersrente keine Beiträge entrichtet werden, genügt die Austrittsleistung in der Regel nicht, um die Altersrente zu finanzieren, weshalb mit einer Einmaleinlage des Staates die Austrittsleistung entsprechend erhöht wird.

Kosten

Die Kosten der PKBS für Magistratspersonen werden vom Staat getragen, soweit sie nicht durch die ordentlichen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vorfinanziert wurden. Dies betrifft das Ruhegehalt, welches nicht von der PKBS, sondern vom Staat direkt ausbezahlt wird, sowie die Einmaleinlagen zur Erhöhung der Austrittsleistung.

Abschliessend ist zu erwähnen, dass – wie bereits unter dem geltenden Recht – die übrigen (für alle Versicherten geltenden) Bestimmungen des Pensionskassengesetzes auch auf die Magistratspersonen anwendbar sind. Ergibt sich im konkreten Einzelfall, dass aufgrund der „normalen“ Bestimmungen eine höhere Leistung resultiert als aufgrund der Spezialbestimmungen, so gelangt die ordentliche (höhere) Leistung zur Auszahlung.

Insgesamt resultiert für Magistratspersonen gegenüber der abgelehnten Vorlage eine leichte Verschlechterung. Es gilt zu beachten, dass – im Unterscheid zur Rente gemäss abgelehnter Variante – das Ruhegehalt erstens nicht der Teuerung angepasst wird und zweitens auf dem Ruhegehalt Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind.

3.3 Finanzierung

3.3.1 Grundsatz

Der Vorsorgeplan basiert auf dem Grundsatz, dass sich Leistungen und Beiträge langfristig im Gleichgewicht befinden müssen. Dies ist unter dem aktuellen Pensionskassengesetz nicht der Fall, was ein Hauptgrund für die Revision ist. Der Aufbau der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten erfolgt über die Beiträge und über die Verzinsung. Folgende Kostenelemente sind durch die Beiträge zu finanzieren:

- Der Sparprozess (derjenige Teil der Zunahme der Vorsorgeleistungen innerhalb eines Jahres, der durch die Verzinsung nicht gedeckt ist).
- Der Risikoprozess (Deckung der neu anfallenden Invaliditäts- und Todesfälle).
- Die Kosten bei Lohnerhöhung (Anstieg der Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten infolge Erhöhung des versicherten Lohns).
- Die Kosten der vergünstigten vorzeitigen Pensionierung und der AHV-Überbrückungsrente.

Sämtliche dieser Elemente sind durch die ordentlichen Beiträge der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers (Ziffer 3.3.3 und 3.3.4) unter den zugrunde liegenden Berechnungsannahmen gedeckt. Die relevanten Berechnungsannahmen sind in erster Linie die Lohnerhöhung und die Höhe des technischen Zinssatzes. Bezüglich Lohnerhöhung wird von einer Erhöhung der versicherten Lohnsumme von insgesamt 2.2% pro Jahr (ohne Zu- und Abgänge) ausgegangen. Sie variiert zwischen 5.20% für die Versicherten mit Alter 25 und 1.55% für diejenigen im Alter 63. Dabei ist für die Pensionskasse nicht relevant, ob die Lohnerhöhung aufgrund einer Reallohnerhöhung oder aufgrund der Teuerung zustande kommt. Liegen die Lohnerhöhungen langfristig über dem eingerechneten Wert, reicht die gewählte Finanzierung zur Deckung der Kosten nicht aus; liegt sie darunter, sind die Beiträge höher als notwendig.

Kommt der Deckungsgrad unter 100% zu liegen, d.h. sind die Vorsorgekapitalien der Versicherten und die Rückstellungen durch das Vorsorgevermögen nicht mehr vollumfänglich gedeckt, hat die Pensionskasse Sanierungsmassnahmen zu ergreifen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist zu beheben. Vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmern sind Sanierungsbeiträge zu leisten. Ebenfalls können die für die Rentenbeziehenden zwecks Äufnung des Teuerungsfonds vorgesehenen Beiträge zur Sanierung herangezogen werden.

Damit ist gewährleistet, dass bei einer Sanierung die aktiven Versicherten und die Rentenbeziehenden zur Sanierung beitragen.

3.3.2 Annahmen zum technischen Zinssatz und zur Höhe der Sollrendite

Eine Vorsorgeeinrichtung hat die von ihr gegenüber ihren Versicherten eingegangenen Leistungsversprechen als Vorsorgekapital zurückzustellen. Die zentrale Grösse für die Bestimmung des Vorsorgekapitals ist der technische Zinssatz, welcher als Diskontsatz für die künftigen Zahlungsverprechen verstanden werden kann. Je höher der technische Zinssatz gewählt wird, desto kleiner fällt das von einer Vorsorgeeinrichtung zurückzustellende Vorsorgekapital aus. Im Gegenzug fällt aber die Mindestrendite, d.h. der auf dem Vermögen mindestens zu erzielende Ertrag, entsprechend höher aus.

Im Rahmen der Gesetzesrevision wurde eine Senkung des technischen Zinssatzes von 4.0% auf 3.5% geprüft. Eine Senkung in diesem Umfang würde zu einer Verteuerung der laufenden Finanzierung um rund drei Beitragsprozente führen. Ausserdem würde sich das Deckungskapital der laufenden Renten um rund 5% erhöhen, was den Fehlbetrag um über 200 Mio. Franken erhöhen würde.

Ein technischer Zinssatz von 4.0% bedeutet, dass die Mindestrendite, d.h. diejenige Rendite, welche die Pensionskasse langfristig durchschnittlich mindestens erzielen muss, damit kein Absinken des Deckungsgrads erfolgt, 4.6% betragen muss. Die 4.6% setzen sich aus dem technischen Zinssatz von 4.0%, der Äufnung der Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung von 0.5% und den Verwaltungskosten von 0.1% zusammen.

Entscheidend für das langfristige Finanzierungsgleichgewicht der Pensionskasse ist allerdings nicht nur die absolute Höhe der Mindestrendite, sondern ihre Höhe relativ zur langfristigen Teuerungs- und Lohnentwicklung. Der in der Pensionskassenwelt oft zitierte Pictet BVG Index - 93 ergibt für den Zeitraum von Anfang Januar 1985 bis Ende Mai 2006 eine annualisierte Performance von 6.17%. Die durchschnittliche Teuerung über diesen Zeitraum liegt bei ca. 2%, die durchschnittliche Rendite lag während dieser Zeit also gut 4% über der durchschnittlichen Teuerung. Unter der Annahme, dass die Teuerung zukünftig im Durchschnitt bei 1.5% liegt, muss mit einer Mindestrendite von 4.6% also eine Rendite erreicht werden, die nur noch 3% über der Teuerung liegt. Die zu erzielende Rendite liegt damit relativ zur Teuerung deutlich unter derjenigen, die in den letzten 20 Jahren erzielt werden konnte, was eine gewisse Sicherheit gibt, dass die angestrebte Mindestrendite auch erreicht werden kann. Auch aus diesem Grund ist der Regierungsrat der Meinung, dass der technische Zinssatz bei 4.0% belassen werden kann. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag des Regierungsrates und auch zur Abstimmungsvorlage ist dies eine deutlich vorsichtigeren Annahme.

3.3.3 Ordentlicher Beitrag

Der ordentliche **Arbeitnehmerbeitrag** beträgt neu 8.5%, unter 25 Jahren beträgt er 1.5%.

Für die Kasse hat ein konstanter Beitrag in dieser Höhe den Nachteil, dass sie zu technischen Verlusten beim Austritt jüngerer Versicherter (Art. 17 FZG) führt. Durch die altersabhängige Beteiligung der Arbeitnehmenden am Einkauf bei Lohnerhöhung (siehe unten) wird dieser Effekt jedoch etwas gemildert. Diese technischen Verluste dürften deshalb weniger als 0.5 Mio. Franken pro Jahr betragen.

Der ordentliche **Arbeitgeberbeitrag** für den Kanton Basel-Stadt beträgt 20%. Dazu kommt der Beitrag in den Teuerungsfonds in der Höhe von 5%, sodass der Arbeitgeber Staat insgesamt einen Beitrag von 25% der versicherten Lohnsumme leistet.

Heute kann der Arbeitgeberbeitrag zwischen minimal 11% und deutlich über 30% liegen, da die Kosten für den Teuerungsausgleich auf den Renten jeweils direkt vom Arbeitgeber übernommen werden müssen. Zusätzlich kann noch ein Beitrag zur Kompensation des Renditeausfalls aufgrund der Deckungslücke bis zu einem Maximum von 9% der versicherten Lohnsumme kommen. Dieser Zusatzbeitrag muss dann geleistet werden, wenn die Pensionskasse nicht eine so hohe Rendite auf ihrem Vermögen erzielt, dass sie den durch die Deckungslücke verursachten Renditeausfall selber kompensieren kann. Diese beiden Elemente machen den Beitrag des Arbeitgebers hoch volatil.

3.3.4 Einkauf von Lohnerhöhungen

Jede Lohnerhöhung ist im Leistungsprimat mit einer Erhöhung des zurückzustellenden Vorsorgekapitals verbunden, wenn das Leistungsziel einer Rente von 65% des versicherten Lohnes eingehalten werden soll. Eine Erhöhung des Jahreslohns (wegen Teuerung, Stufenanstieg oder Lohnklassenwechsel) führt zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Vorsorgekapitals von fast 400% der Erhöhung des versicherten Jahreslohns. Die Arbeitnehmer beteiligen sich neu mit 25 bis 63 Prozentpunkten an dieser Kapitalerhöhung, der Rest ist im Arbeitgeberbeitrag enthalten. Der Prozentsatz der Beteiligung der Arbeitnehmer wird gemäss ihrem Lebensalter festgelegt.

Bei Lohnerhöhungen von mehr als 10% des versicherten Lohnes, bzw. von mehr als 5% des versicherten Lohnes ab Alter 50 führt der überschüssende Teil des versicherten Lohnes nicht zu dieser Art von Lohnerhöhungsbeiträgen, sondern wird wie bei Aus- und Eintritt behandelt und muss von der versicherten Person selbst eingekauft werden. Andernfalls kommt es zu einer entsprechenden Frankenkürzung.

3.3.5 Unterdeckung und Sanierungsklausel

Die (Aus-)Finanzierung der Kasse ist auf einen Deckungsgrad von mindestens 100% ausgerichtet. Ohne Staatsgarantie entspricht dies auch der bundesrechtlichen Minimalgrösse. Wird dieser Wert unterschritten (d.h. das Nettovermögen ist kleiner als die entsprechenden kapitalisierten Vorsorgeverpflichtungen), liegt eine Unterdeckung vor. In diesem Fall sind Massnahmen zu ergreifen, um die Deckungslücke innert einer angemessenen Frist zu beheben. Als bundesrechtlich zulässige Massnahmen gelten primär die Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitnehmern, Arbeitgeber und – unter sehr restriktiven Voraussetzungen – auch von Rentenbeziehenden. Die wirtschaftliche Last der Sanierung soll zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Versicherte verteilt werden. Zur Durchführung von Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung erhält der Verwaltungsrat der Pensionskasse die erforderlichen Kompetenzen.

Selbstverständlich sind auch Änderungen am Vorsorgeplan möglich. Da die Höhe der Vorsorgeleistungen jedoch im Pensionskassengesetz umschrieben ist, wäre hierfür eine Gesetzesrevision durchzuführen.

Infolge der gesetzlichen Bestimmung, dass die Rentenbeziehenden an einer Sanierung – die nicht mit der Ausfinanzierung der Deckungslücke auf 100% im Rahmen des vorliegenden

Pensionskassengesetzes verwechselt werden darf – faktisch nicht beteiligt werden können, ist die Versichertenstruktur einer Pensionskasse eine wichtige Grösse für ihre Risikofähigkeit. Je höher der Rentenbeziehendenanteil ausfällt, desto anspruchsvoller ist eine Sanierung für die aktiven Versicherten und den Arbeitgeber. Ähnliche Überlegungen gelten auch für die Vermögensanlage. Der Verwaltungsrat wird einer aufgrund einer Teilliquidation verursachten Veränderung der Versichertenstruktur, beispielsweise infolge Ausgliederung eines Unternehmens aus dem Staat ohne Mitnahme deren Rentenbeziehenden, Rechnung tragen. Der Regierungsrat stimmt deshalb der Meinung der Personalverbände zu, dass mit Vorteil geprüft werden muss, inwieweit die finanziellen Auswirkungen einer oben beschriebenen Teilliquidation bereits vorgängig berücksichtigt werden können.

3.3.6 Schwankungsreserve, Überdeckung und Verwendung freier Mittel

Jede Pensionskasse ist angehalten, angemessene Schwankungsreserven zu äufnen, um die Ertrags- und Wertschwankungen der Vermögensanlagen aufzufangen. Die finanzielle Lage der PKBS kann erst dann als vollumfänglich gesund bezeichnet werden, wenn eine Schwankungsreserve in angemessener Höhe vorhanden ist. Diese erlaubt es, eine für Pensionskassen angemessene Anlagestrategie festzulegen, wozu u. a. auch Investitionen in Sachanlagen gehören. Auf der Basis der aktuellen Anlagestrategie wäre eine Schwankungsreserve in der Höhe von rund 13.5% der Vorsorgeverpflichtungen zu äufnen.

Beträgt der Deckungsgrad mehr als 113.5%, liegen im Bereich des überschüssenden Teils freie Mittel vor. Diese können (müssen aber nicht) zur Finanzierung der Vorsorge oder für Leistungsverbesserungen eingesetzt und somit abgebaut werden. Im Vordergrund stehen temporäre Beitragsreduktionen (paritätisch für Arbeitgeber und Versicherte) sowie Leistungsverbesserungen für Rentenbeziehende (Rentenerhöhung, einmalige Kapitalzahlung, 13. Rente und dergleichen) und für aktive Versicherte (Äufnung des zusätzlichen Sparkapitals). Entsprechend der Sanierungsverpflichtung bei Unterdeckung ist der Verwaltungsrat gehalten, die Versicherten und Arbeitgeber paritätisch an den freien Mitteln teilhaben zu lassen.

3.4 Staatsgarantie

Die Staatsgarantie fällt mit der Schliessung der Deckungslücke weg. Bis zum Zeitpunkt, in welchem eine angemessene Wertschwankungsreserve vorliegt, besteht eine limitierte Staatsgarantie in der Höhe von 880 Mio. Franken (dieser Betrag orientiert sich an der Höhe der erforderlichen Schwankungsreserve per Ende 2005).

3.5 Überführung in den neuen Vorsorgeplan

3.5.1 Überführung Abt. I

Jede versicherte Person der Abteilung I tritt mit ihrer per Stichtag im alten Plan erworbenen Freizügigkeitsleistung in den neuen Plan über. Bis fünf Jahre vor ordentlichem Pensionierungsalter im alten Plan besteht im Übertritt ein Besitzstand der Altersrente in bisheriger Höhe. Die Höhe der bereits laufenden Renten bleibt unverändert.

In der beruflichen Vorsorge gilt die Garantie des wohl erworbenen Rechts, d.h. die zum Zeitpunkt einer Reglementsänderung erworbene Freizügigkeitsleistung muss gewährleistet bleiben. Im neuen Pensionskassengesetz wird dies sichergestellt, indem bei dessen Inkrafttreten jede versicherte Person mit ihrer per Stichtag erworbenen Freizügigkeitsleistung aus dem bisherigen Plan de facto austritt und gleichzeitig in den neuen Plan eintritt. Diese Freizügigkeitsleistung kann für eine Altersrente von 65% ab Alter 63 zu hoch oder zu niedrig sein. Ist die eingebrachte Freizügigkeitsleistung zu hoch, wird der überschüssende Teil auf dem Sparkonto gutgeschrieben und kann bei Pensionierung zum Auskauf einer allfälligen Kürzung verwendet oder als Kapital bezogen werden. Die Gutschrift auf dem Sparkonto ist allerdings auf jenen Betrag begrenzt, der zum vollständigen Auskauf einer allfälligen Kürzung bei Pensionierung gemäss altem Rücktrittsalter notwendig ist. Ein gemäss dieser Regel verbleibender Betrag wird auf einem speziellen Konto gutgeschrieben und wird nur bei Austritt aus der Kasse zur Freizügigkeitsleistung hinzugefügt (dies ist bei einigen Versicherten möglich, weil in Zukunft die vorzeitige Pensionierung vergünstigt ist).

Ist die eingebrachte Freizügigkeitsleistung zu tief, resultiert eine feste Frankenkürzung der Rente. Als Übergangsregelung wird aber allen Versicherten, die gemäss alter Regelung beim Übergang fünf oder weniger Jahre vor der Pensionierung stehen, diese Kürzung erlassen und jenen, die sechs bis neun Jahre vor der Pensionierung stehen, um 20% pro Jahr reduziert.

Berechnungsbeispiel: Versicherte Person mit versichertem Lohn von 100'000 Franken

Aktuelles Alter	45	45	58	58
Bisheriges Rücktrittsalter	60	63	60	63
FZL bisher	351'040	273'090	932'520	714'260
Einkaufsmaximum neu	295'921	295'921	723'655	723'655
Sparkonto	55'119		121'474	
Konto Garantie FZL			87'391	
Altersrente neu im Alter 63	65'000	62'361	65'000	65'000
Sparkonto im Alter 63	85'967		137'437	
Altersrente bisher im Alter 63	65'000	65'000	65'000	65'000
Altersrente neu im Alter 60	62'079	54'877	65'000	57'200
Altersrente bisher im Alter 60	65'000	48'620	65'000	48'620

- 45/60: Unter Anrechnung des Sparkontos beläuft sich die Altersrente im Alter 60 neu auf 62'079 Franken. Im Alter 63 beträgt sie 65'000 Franken zuzüglich des Betrags von 85'967 Franken aus dem Sparkonto (angenommene Verzinsung: 2.5%). Bisher wird die Altersrente bei Weiterarbeit nicht erhöht.
- 45/63: Da die Freizügigkeitsleistung 22'831 Franken zu tief ist für den Maximaleinkauf in den neuen Plan, ergibt sich eine Verschlechterung im Alter 63. Die Rente im Alter 60

ist hingegen neu deutlich höher als bisher, da die bisherigen Kürzung 8.4% pro Jahr beträgt.

- 58/60: Aufgrund der vergünstigten vorzeitigen Pensionierung werden 87'391 Franken der zu viel eingebrachten Freizügigkeitsleistung unter dem Titel „Konto Garantie Freizügigkeitsleistung“ einem separaten Konto gutgeschrieben. Bei Austritt oder bei Kapitalbezug besteht Anspruch auf diesen Betrag, nicht aber bei Rentenbezug, da sonst die versicherte Person mit Alter 60 eine Rente von 65'000 Franken und zusätzlich ein Kapital von 87'391 Franken (plus Zinsen) erhalten würde. Bei Pensionierung im Alter 63 besteht Anspruch auf eine Rente von 65'000 Franken und den Betrag des Sparkontos in Höhe von 137'437 Franken. Die Leistungen bei einer vorzeitigen Pensionierung sind somit deutlich besser als bisher.
- 58/63: Diese versicherte Person profitiert von der Besitzstandsregelung für die Versicherten, die 5 Jahre vor der Pensionierung stehen. Ohne diese Regelung würde die Altersrente 64'267 Franken im Alter 63 betragen. Im Alter 60 ergibt sich dank der vergünstigten vorzeitigen Pensionierung eine deutliche Verbesserung gegenüber bisher.

Diese Regelung hat zahlreiche Vorteile im Vergleich zu anderen Lösungen. Sie ist administrativ einfach zu verwalten. Für die Versicherten ist sie transparent und nachvollziehbar. Hauptvorteil der Übergangslösung ist aber, dass künftig allen Versicherten für die Berechnung ihrer Freizügigkeitsleistung dieselbe Tariftabelle zugrunde gelegt wird. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt für alle Versicherten einheitlich 63 Jahre. Alle versicherten Personen, die bisher ein Rücktrittsalter unter 63 Jahren aufwiesen, wird eine Differenz in Höhe von zwischen gemäss bisherigem Tarif erworbener Freizügigkeitsleistung und gemäss neuem Tarif für den Einkauf auf Rücktrittsalter 63 notwendigen Betrag auf einem Sparkonto gutgeschrieben, analog des obigen Beispiels.

3.5.2 Überführung Abt. II

Versicherte der Abteilung II treten mit ihrer Freizügigkeitsleistung direkt in den neuen Plan ein. Die Versicherten der Abteilung II, die zum Umstellungszeitpunkt länger als drei Jahre versichert sind, erhalten zusätzlich die vom Arbeitgeber gemäss heutiger Gesetzgebung vorgesehene Beteiligung am Einkauf in Abteilung I.

Berechnungsbeispiele Überführung Abt. II

Eintritt	32	37	42	47	52
Alter	35	40	45	50	55
Einkauf Alter 28	48%	122%	211%	318%	465%
Beteiligung Arbeitgeber	21%	41%	51%	45%	19%
Sparguthaben	51%	51%	51%	51%	51%
Übertrittsleistung (Minimum)	72%	92%	102%	96%	70%

Aktuell gilt folgende Regelung: Ist eine versicherte Person mit beispielsweise 47 Jahren in die Abt. II eingetreten, kostet der Einkauf auf Alter 28 in Abt. I 318% des versicherten Lohns. Mit Alter 50 sind somit für den Einkauf 318% – das Eintrittsalter ist massgebend – des mit Alter 50 versicherten Lohns für den Übertritt in Abt. I zu leisten. Ist die eingebrachte Freizügigkeitsleistung mit Zinsen grösser als die genannten 318%, erfolgt ein Einkauf vor Alter 28 und keine Beteiligung des Arbeitgebers. Reicht sie für einen Einkauf auf Alter 28 nicht aus, beteiligt sich der Arbeitgeber. Im Beispiel des jetzt 50-jährigen Versicherten beläuft sich die maximale Beteiligung auf 45%.

Die Überführung findet wie folgt statt: Die Freizügigkeitsleistung in Abt. II und die gemäss aktuell geltendem Gesetz vorgesehene Beteiligung ergeben die Eintrittsleistung in den neuen Plan.

Für den jetzt 50-jährigen Versicherten sind dies somit die 51% (3 Jahre Sparbeitrag à 17%) plus Zinsen sowie die Arbeitgeberbeteiligung von max. 45% des versicherten Lohns. Dieser Betrag erhöht sich entsprechend um die seinerzeit bei Eintritt in Abt. II von der versicherten Person eingebrachten Einlagen plus Zinsen.

3.5.3 Besitzstandskosten

Per 1.1.2006 wären für die Übergangslösung für Abteilung I und Abteilung II zusammen 36.3 Mio. Franken zurückzustellen gewesen. Diese Besitzstandskosten werden vom Arbeitgeber getragen.

3.5.4 Angeschlossene Institutionen

Die vorliegende Revision umfasst den Vorsorgeplan im Bereich der Leistungen und Finanzierung. Insofern sind die angeschlossenen Institutionen von der Revision ebenso betroffen wie der Bereich des Staatspersonals. Hingegen betrifft die Ausfinanzierung der Deckungslücke lediglich den Bereich Staat. Die Finanzierung der Institutionen erfolgt seit mehreren Jahren getrennt vom Bereich Staat, weshalb aufgrund unterschiedlicher Beiträge auch unterschiedliche Deckungsgrade zwischen Bereich Staat und Bereich Institutionen bestehen. Durchschnittlich weisen die Institutionen per Ende 2005 einen Deckungsgrad von 102.5% auf (Staat: 78.0 %). Parallel zur Erhebung von kostendeckenden Beiträgen besteht bereits heute für den Bereich der Institutionen keine Staatsgarantie. Bezüglich der Sanierungsmassnahmen gilt es bei den angeschlossenen Institutionen aber zu beachten, dass bei diesen teilweise zu einem früheren Zeitpunkt eine Deckungslücke vom Staat ausfinanziert wurde oder dass der Staat durch Abgeltung der versicherungstechnischen Finanzierung die Entstehung einer Deckungslücke verhindert hat. Bei diesen Institutionen ist über die Subventionsverträge sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden bezüglich Sanierungsbeiträge (Teuerungsverzicht) keine Besserstellung gegenüber dem Staatspersonal erfahren. Das Vorgehen ist jeweils in den einzelnen Subventionsverträgen individuell zu vereinbaren.

Bezüglich Teuerungsanpassung der laufenden Renten ist festzuhalten, dass diese bei den Institutionen nicht gesetzlich vorgesehen ist. Die Anpassung erfolgt nach Massgabe der Institution, welche gleichzeitig mit dem Beschluss über eine Rentenerhöhung die erforderlichen Mittel in die PKBS einschießt. Bei staatlich subventionierten Institutionen ist es möglich, dass zwischen Staat und Subventionsnehmer vereinbart wird, dass die Rententeuerung in derjenigen Höhe vorgenommen wird, die den Bedingungen des Staatspersonals entspricht.

Somit entfaltet die vorliegende Gesetzesänderung bezüglich Änderung der Teuerungsregelung beim Staat indirekt auch für angeschlossene Institutionen eine Wirkung.

Neu wird aber auch die Grundlage dafür geschaffen, dass für angeschlossene Institutionen vom Vorsorgeplan „Staat“ abweichende Vorsorgepläne zur Anwendung gelangen können. Dies entspricht einem in letzter Zeit immer häufiger geäußerten Bedürfnis und auch andere öffentlich-rechtliche Pensionskassen (u. a. die Basellandschaftliche Pensionskasse) unternehmen deshalb Schritte hin zur Öffnung für andere Vorsorgepläne.

4. Schliessung der Deckungslücke im Bereich Staat

4.1 Ausfinanzierung vs. Zieldeckungsgrad

Die heutige Deckungslücke soll geschlossen werden und die Pensionskasse damit auf 100% ausfinanziert werden. Von verschiedener Seite wird argumentiert, dass eine Pensionskasse auch mit einem Zieldeckungsgrad unter 100% geführt werden könnte. Dies stellt eine Mischform zwischen Kapitaldeckungs- und Umlageverfahren dar. Gleichzeitig wird allerdings nicht bestritten, dass die Finanzierung der Pensionskasse in einem mittelfristigen Gleichgewicht sein muss. Soll dieses Finanzierungsgleichgewicht deshalb mit einem tieferen Zieldeckungsgrad hergestellt werden, müssten die Beiträge entsprechend höher ausfallen, um auch den Umlageteil zu finanzieren.

Eine Ausfinanzierung hat den Vorteil, dass Veränderungen in der Versichertenstruktur durch Ein- und Ausgliederungen nicht zu plötzlichen Finanzierungsschwierigkeiten und damit möglicherweise zu Problemen für aktuelle und zukünftige Generationen führen. Mit dem Deckungsgrad von 100% wird die Pensionskasse gleich gestellt wie andere Vorsorgeeinrichtungen. Nur bei einer ausfinanzierten Pensionskasse kann zudem die Staatsgarantie wegfallen. Ist zusätzlich die Schwankungsreserve vollständig geäufnet, können mit den darüber hinaus gehenden freien Mitteln Leistungsverbesserungen vorgenommen werden. Sinkt der Deckungsgrad unter 100%, sind Massnahmen zur Stabilisierung der Kasse einzuleiten.

4.2 Beteiligung Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Rentenbeziehende

Der Kanton Basel-Stadt stellt die Mittel für die Schliessung der Deckungslücke zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Gesetzes zur Verfügung (per 1. 1. 2006 ca. 1280 Mio. Franken). Damit steigt der Deckungsgrad der Kasse sofort auf 100%. Der Betrag für die Verzinsung und Amortisation der Zusatzschuld wird auf 8% der versicherten Lohnsumme festgelegt. Damit kann die Zusatzschuld in maximal 30 Jahren vollständig abgebaut werden. Die effektive Dauer hängt von der Entwicklung der Lohnsumme und des Zinsniveaus ab. Die eine Hälfte der Aufwendungen für die Verzinsung und Amortisation der Zusatzschuld wird vom Kanton übernommen. Seine Belastung beträgt damit insgesamt 29% der versicherten Lohnsumme.

20.0%	ordentlicher Arbeitgeberbeitrag
+ 5.0%	Beitrag an den Teuerungsfonds
+ 4.0%	Zins und Amortisation der Zusatzschuld (Beteiligung Arbeitgeber)
29.0%	Total Belastung Arbeitgeber während Ausfinanzierungsphase

Die andere Hälfte wird durch einen Verzicht der Arbeitnehmer auf Teuerungsausgleich bis zu einer Teuerung von 1% und durch einen teilweisen Verzicht der Rentenbeziehenden auf den Beitrag des Arbeitgebers in den Teuerungsfonds (2.5% statt 5%) finanziert. Technisch verwendet der Kanton als Arbeitgeber somit bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schuld amortisiert ist, die Mittel, die durch die nachhaltig 1% weniger hohen Löhne (ca. 1.5% der versicherten Lohnsumme) frei werden, für die Verzinsung und die Amortisation des Anteils der aktiven

Versicherten an Zusatzschuld. Zusätzlich wird während der Ausfinanzierungsphase auch die Hälfte des Beitrags an den Teuerungsfonds zur Verzinsung und Amortisation des Anteils der Rentenbeziehenden an der Schliessung der Deckungslücke verwendet. Die Aktiven und die Rentenbeziehenden tragen damit 1.5% bzw. 2.5% der versicherten Lohnsumme zur Schliessung der Deckungslücke bei. Dies entspricht ungefähr dem Verhältnis von Deckungskapital Aktive zu Deckungskapital Rentenbeziehende, sodass das Postulat der „Opfersymmetrie“ dadurch erfüllt ist.

Der Kanton führt eine Schattenrechnung, aus der hervorgeht, wie viel der Zusatzschuld noch zu amortisieren ist. Die Dauer der Ausfinanzierungsphase ist abhängig von der Höhe der Zinsbelastung, darf aber 30 Jahre nicht überschreiten.

4.3 Ausfinanzierung und Schuldenbremse

Die Ausfinanzierung der PK soll mittels Spezialfinanzierung geregelt werden. Dadurch wird die Nettoschuldenquote nicht verändert.

Die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln für die Ausfinanzierung der Pensionskasse erhöht die Bruttoschulden des Kantons. Ohne spezielle Vorkehrungen würden sich dadurch auch die Nettoschulden des Kantons erhöhen und die zulässige Schuldenquote von 7.5 Promille des Bruttoinlandsprodukts der Schweiz würde dadurch deutlich überschritten. In der Behandlung der Schuldenbremse sowohl in der Finanzkommission als auch im Grossen Rat war allerdings von allen Parteien klar signalisiert worden, dass eine Schliessung der Deckungslücke nicht ohne weiteres unter die Regelung für die Schuldenbremse fallen würde. Je nach gewählter Lösung wäre die zulässige Schuldenquote anzupassen oder eine Sonderregelung für die Zusatzschuld zu suchen gewesen.

In Anbetracht der Tatsache, dass für die Zusatzschuld zur Ausfinanzierung der PK eine klar definierte Regelung zur Verzinsung und Amortisation innert einer begrenzten Frist definiert wird, scheint es legitim, diese Zusatzschuld nicht zu den Nettoschulden dazuzuzählen. Dies kann erreicht werden, wenn dafür die Konstruktion einer Spezialfinanzierung (unselbständiger eigener Fonds gemäss § 13 Abs. 3 Finanzhaushaltsgesetz) gewählt wird. Dabei wird die Erhöhung des Deckungsgrades auf 100% zulasten eines dafür zu schaffenden Fonds finanziert. Die vom Kanton aufzunehmenden Mittel werden in diesem Fonds als Fremdkapital eingebucht (Flüssige Mittel an Schulden). Mit der Überweisung der Mittel an die PK wird als Gegenposition auf der Aktivseite des Fonds die Position "Vorschuss Spezialfinanzierung" gebildet (Vorschuss Spezialfinanzierung an Flüssige Mittel). In der Folge fliessen jährlich der Arbeitgeberanteil an der Ausfinanzierung (4% der versicherten Lohnsumme), die Einsparungen aus dem ausgesetzten Teuerungsausgleich für die Aktiven (1.5%) sowie die Hälfte des ordentlichen Beitrags an den Teuerungsfonds für die Renten (2.5%) in diesen Fonds zur Ausfinanzierung der Pensionskasse. Aus diesen Mitteln muss der Fonds die am Kapitalmarkt aufgenommene Zusatzschuld verzinsen. Mit den übrig bleibenden Mitteln kann die Fremdverschuldung des Fonds reduziert werden. Ist diese Fremdverschuldung vollständig abgebaut, ist die Ausfinanzierung beendet und die Regelung bezüglich Reduzierung des Beitrags in den Teuerungsfonds für Rentenbeziehende und die Massnahme zum Aufschub des Teuerungsausgleichs für Aktive kann aufgehoben werden.

Spezialfinanzierung (Fonds) zur Ausfinanzierung der Pensionskasse**Bilanz per 1. 1. 200X (in Mio. Franken)**

Aktiven:		Passiven:	
Flüssige Mittel	0	Fremdkapital (Restschuld)	1'300
Vorschuss Spezialfinanzierung	1'300		
		Saldo	0

Erfolgsrechnung 1. 1. – 31. 12. 200X (in Mio. Franken)

Aufwand:		Ertrag:	
Zinsaufwand	39	Beitrag Kanton	33
		Beitrag Aktive	13
Einlage in Spezialfinanzierung (Erfolg)	27	Beitrag Rentenbeziehende	20
Total	66	Total	66

Bilanz per 31. 12. 200X (in Mio. Franken, vor Gewinnverwendung)

Aktiven:		Passiven:	
Flüssige Mittel	27	Fremdkapital (Restschuld)	1'300
Vorschuss Spezialfinanzierung	1'300		
Einlage in Spezialfinanzierung	-27		
		Saldo	0

Bilanz per 31. 12. 200X (in Mio. Franken, nach Gewinnverwendung und Teilrückzahlung der Schuld)

Aktiven:		Passiven:	
Flüssige Mittel	0	Fremdkapital (Restschuld)	1'273
Vorschuss Spezialfinanzierung	1'273		
		Saldo	0

In der Erfolgsrechnung des Kantons schlägt sich neben dem ordentlichen Arbeitgeberbeitrag von 20% und dem Beitrag in den Teuerungsfond in der Höhe von 5% der versicherten Lohnsumme nur noch der Arbeitgeberanteil für die Ausfinanzierung in der Höhe von 4% nieder. Die durch die Zusatzschuld verursachten Passivzinsen gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung, der Anteil der Aktiven an der Amortisation und Verzinsung wird durch die Einsparung bei den Löhnen kompensiert und jener der Rentenbeziehenden durch die Reduktion des Beitrags an den Teuerungsfonds, so dass sich diese Elemente in der Erfolgsrechnung des Kantons neutralisieren.

Gemäss Definition und bestehender Praxis sind Spezialfinanzierungen (inkl. den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen) Bestandteil der Bruttoschulden. Diese Spezialfinanzierung verändert deshalb die Brutto- und die Nettoschuld des Kantons nicht. Damit hat die vorgeschlagene Ausfinanzierung auch keine Konsequenzen durch den Mechanismus der Schuldenbremse (ausser über die zusätzlichen Belastungen des Kantons in der Erfolgsrechnung). Dies ist insofern gerechtfertigt, als die Rückführung dieser Zusatzverschuldung aufgrund der vorgeschlagenen gesetzlichen Grundlage gesichert ist.

Um die Transparenz über die Entwicklung der Spezialfinanzierung zu gewährleisten, wird diese jeweils im Anhang zur Bilanz des Kantons aufgeführt.

5. Politische Vorstösse zur Pensionskasse

5.1 Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienst-Leistende

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 18. November 1998 nachstehenden Anzug Giovanni Orsini und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat zu diesem Anzug bereits dreimal einen Zwischenbericht vorgelegt und der Grosse Rat hat den Anzug mit Beschlüssen vom 14. 3. 2001, 9. 4. 2003 und 9. 3. 2005 antragsgemäss stehen gelassen:

„Arbeitsmedizinische Untersuchungen zeigen, dass die Leistung von Schichtdienst (unregelmässige Arbeitszeiten mit Früh-, Mittel- und Spät- respektive Nachtdiensten) für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit erheblichen Belastungen verbunden ist. Insbesondere wenn der Schichtdienst über einen längeren Zeitraum hinweg geleistet wird, sind damit erhebliche – insbesondere auch gesundheitliche – Probleme verbunden.

Aus diesem Grunde möchten wir anregen, im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, welche Schichtdienst leisten, die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung zu eröffnen. Der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung soll dabei in Abhängigkeit zur Anzahl der Jahre stehen, in denen Schichtdienst geleistet wurde.

Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen und zu berichten, inwieweit er einen vorzeitigen Altersrücktritt im beschriebenen Sinne begrüsst und ob dieser im Rahmen der Revision des Pensionskassengesetzes Berücksichtigung finden kann.“

Der vorliegende Entwurf des Pensionskassengesetzes sieht zum einen eine flexible und attraktive Rücktrittsmöglichkeit vor. Die vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 60 zu relativ günstigen Konditionen möglich. Die Rentenkürzung beträgt etwas weniger als die Hälfte der versicherungstechnisch notwendigen Kürzung, die bisher im Falle einer vorzeitigen Pensionierung angewendet worden ist. Zusätzlich wird vorgeschlagen, dass die Schichtzulagen von Schichtdienstleistenden ab Alter 25 neu im Rahmen einer zusätzlichen Sparkasse bei der Pensionskasse zu berücksichtigen seien (§§ 18, 22 und 41 ff.). Die schichtdienstleistende versicherte Person und der Arbeitgeber haben einen Sparbeitrag von 8.5% bzw. 17% der Schichtzulage zu leisten. Dieses zusätzliche Sparkapital, welches die Vorsorgeleistungen insgesamt erhöht, soll dazu dienen, die Rentenkürzung bei vorzeitiger Pensionierung auszu kaufen oder eine höhere Überbrückungsrente einzukaufen. Es kann aber auch in Kapitalform bezogen werden.

Die Forderung der Anzugstellenden, wonach der Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung in Abhängigkeit zur Anzahl Schichtdienstjahre stehen soll, ist damit indirekt erfüllt worden.

Es wird deshalb dem Grossen Rat beantragt, den Anzug Giovanni Orsini und Konsorten als erledigt abzuschreiben.

5.2 Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. Januar 2002 nachstehenden Anzug Roland Herzig und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat hat zu diesem Anzug bereits zweimal einen Zwischenbericht vorgelegt und der Grosse Rat hat den Anzug mit Beschluss vom 9.4.2003 und vom 9.3.2005 antragsgemäss stehen gelassen:

„Die Pensionskasse des Basler Staatspersonals stellt sich aufgrund von Gerichtsentscheiden (BGE vom 29.12.1994 und EVG-Entscheid vom 27.03.2000) auf den Standpunkt, dass Versicherte keinen Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung haben, wenn sie in einem Zeitpunkt zu einem anderen Arbeitgeber wechseln, in dem sie bereits vorzeitig pensioniert werden könnten. Gemäss Pensionskassengesetz § 30 kann dies bereits im Alter 55 der Fall sein. Sie haben dann lediglich Anspruch auf eine gekürzte Altersrente. Die Kürzung kann insbesondere auch für Frauen sehr gross sein, bei denen das Pensionsalter aufgrund der Spezialregelung Pensionskassengesetz § 64b bei 60 angesetzt wird, obwohl sie keine 35 Dienstjahre absolviert und entsprechend weniger Beiträge geleistet haben

Faktisch führen diese Regelungen dazu, dass Staatsangestellte bis zu 10 Jahre vor ihrer ordentlichen AHV-Pensionierung ihre Stelle nicht mehr wechseln können bzw. gezwungen sind, ihre restlichen Dienstjahre beim Staat „abzusitzen“. Denn die steuertechnischen Konsequenzen sind unzumutbar. Bei einem Stellenwechsel würde die gekürzte Rente zum Lohn hinzukommen und müsste zum entsprechend progressiven Satz versteuert werden. Und im Ruhestandsalter fehlt das Einkommen, da die zweite Pensionskassenrente (vom neuen Arbeitgeber) die Kürzung der ersten (vom Staat) natürlich bei weitem nicht aufwiegt.

Da die wenigsten Staatsangestellten und auch privaten Arbeitgeber sich vorstellen können, dass Freizügigkeitsguthaben bis zu 10 Jahre vor der ordentlichen AHV-Pensionierung nicht mehr ausbezahlt werden, ist es aktuell auch zu einem Fall gekommen, bei dem sich alles wie beschrieben abgespielt hat.

Volkswirtschaftlich ist eine solche „Ankettung“ von Angestellten fragwürdig. Zudem wird der Vorsorgegedanke der bundesrechtlichen Pensionskassen-Gesetzgebung unterlaufen. Die Unterzeichnenden bitten deshalb den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- ob und wenn ja welche Massnahmen er bereit ist zu ergreifen, um den oben beschriebenen Problemen entgegenzutreten und
- wie geregelt werden könnte, dass Versicherte der Pensionskasse des Basler Staatspersonals beim Stellenwechsel bis 3 Jahre vor dem Erreichen der Pensionierung gemäss geltendem Pensionskassengesetz, mindestens aber bis zum Erreichen ihres 59. Altersjahres, ihre volle Freizügigkeitsleistung auf die Pensionskasse ihres neuen Arbeitgebers übertragen lassen können.“

Der Regierungsrat hat im Rahmen der vorliegenden Revision des Pensionskassengesetzes dem Anliegen Rechnung getragen (vgl. § 12, Abs. 2 des Gesetzesvorschlages). Neu besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) oder auf Altersleistungen, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres beendet und durch die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber und damit ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen würde. Dementsprechend wird beantragt, auch diesen Anzug abzuschreiben.

5.3 Motion Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u. a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. März 2005 die nachstehende Motion Daniel Stolz und Konsorten dem Regierungsrat zur Umsetzung überwiesen:

„Die Stimmberechtigten des Kantons Basel-Stadt haben am 16. Mai 2004 das neue Pensionskassen-Gesetz abgelehnt.

Wie es jetzt weiter geht, ist noch nicht klar. Einige Punkte waren aber weder in der Diskussion im Grossen Rat noch in der Bevölkerung gross umstritten. Einer der Punkte war die Einführung einer Lebenspartnerrente, auch für gleichgeschlechtliche Paare. Diese wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen und von der Spezialkommission des Grossen Rates gutgeheissen. Der Grosse Rat hat im Sinne einer Präzisierung mit grosser Mehrheit die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in den Gesetzestext selber aufgenommen. Dies auch mit der Zustimmung des Regierungsrates.

Der Text zu § 46 lautete: ‚Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner bzw. ihre (auch gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin einem überlebenden Ehegatten ... gleichgestellt und ...‘.

Nun besteht die Gefahr, dass die Einführung der Lebenspartnerrente für u. a. gleichgeschlechtliche Paare auf die lange Bank geschoben wird, weil zuerst ein neues PK-Gesetz ausgearbeitet werden muss. Dies würde bedeuten, dass die PK des Basler Staatspersonals in diesem Punkt deutlich hinter PK-Regelungen moderner PK wie z.B. die der Novartis, Syngenta oder auch der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Aargau hinter her hinken würde.

Die Unterzeichnenden beauftragen deshalb höflich den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Vorlage zur Einführung einer Lebenspartnerschaftsrente analog des § 46 des abgelehnten PK-Gesetzes dem Grossen Rat vorzulegen.“

Der Regierungsrat befürwortet die Einführung einer Lebenspartnerrente – auch für gleichgeschlechtliche Paare – bei der Pensionskasse Basel-Stadt und hat deshalb die Motion Daniel Stolz und Konsorten befürwortend entgegen genommen. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, § 37, Abs. 6 und § 38, wird dem Anliegen der Motionäre vollständig Rechnung getragen. Dementsprechend wird beantragt, diese Motion als erledigt abzuschreiben.

6. **Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen des Pensionskassengesetzes**

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

§ 1 Rechtsnatur und Zweck

Diese Bestimmung ist weitgehend identisch mit der bisherigen, mit GR-Beschluss vom 10. November 2004 verabschiedeten Fassung (Teilrevision bezüglich der Organisationsbestimmungen). Die Rechtsform der PKBS als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt besteht bereits seit Jahrzehnten. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision wird, auch wenn es sich um eine Totalrevision handelt, kein neuer Rechtsträger geschaffen. Formell treten die bisherigen Versicherten nicht in eine neue Kasse über, sondern lediglich in einen neuen Vorsorgeplan mit geänderten Leistungs- und Finanzierungsbestimmungen.

Absatz 2 hält die Grundstruktur des Versichertenbestandes fest: Das Staatspersonal ist von Gesetzes wegen in der PKBS zu versichern, das Personal weiterer Institutionen kann versichert werden (mit Anschlussvertrag, siehe § 2).

Die Absätze 3 und 4 beinhalten die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG. Auch wenn der Vorsorgeplan der Kasse zu grossen Teilen über dem BVG-Obligatorium liegt, so ist die Deklaration der Durchführung des Obligatoriums aus formellen Gründen wichtig (es gibt Kassen, die führen nur überobligatorische Leistungen). Die Kasse ist deswegen im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und garantiert die Mindestleistungen gemäss BVG. Ergeben sich aufgrund des Vorsorgeplans im Einzelfall tiefere Leistungen als gemäss BVG-Obligatorium, so sind diese entsprechend aufzustocken. Nebst dem BVG sind insbesondere auch die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes sowie weitere Bundeserlasse auf die Pensionskasse anwendbar.

§ 2 Angeschlossene Institutionen

Die Pensionskasse kann mit öffentlich-rechtlichen oder privaten Institutionen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, einen Anschlussvertrag abschliessen. Heute bestehen rund 60 Anschlussverträge (u.a. Gemeinden Riehen und Bettingen, Basler Verkehrsbetriebe, Handelsschule KV, Gebäudeversicherung BS, Strafanstalt Bostadel, Ausgleichskasse, usw.). Diese Anschlüsse sind für die Pensionskasse kostenneutral, da Absatz 3 festhält, dass jede Institution ihre vollen Kosten selbst zu tragen hat. Dazu gehört auch ein entsprechender Anteil an den Verwaltungskosten. Die Anschlüsse ermöglichen es jedoch der Kasse, auf der Basis eines entsprechend höheren Versichertenbestandes kostengünstiger zu arbeiten sowie einen besseren Risikoausgleich zu haben. Für den Bereich der Institutionen gilt schon heute keine Staatsgarantie, die Vorsorgeleistungen werden im Kapitaldeckungsverfahren vorfinanziert (100% Deckung). Bei Unterdeckung sind entsprechende Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Für bestehende Institutionen, die bereits jetzt die Vollkostenrechnung kennen (versicherungstechnische Finanzierung), dürfte das neue Gesetz sogar günstiger kommen (38 statt 35 Versicherungsjahre).

Neu wird in Absatz 2 festgehalten, dass die Kasse den Institutionen nicht nur den im Gesetz verankerten Vorsorgeplan (welcher zwingend für das Staatspersonal gilt), sondern auch andere Vorsorgepläne anbieten kann. Dies ermöglicht der Kasse, für den Bereich der im öffentlichen Interesse von BS tätigen Institutionen eine wettbewerbsfähige Lösung anzubieten. Damit sich diese Institutionen nicht einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen (was insbesondere auf die Versichertenstruktur, auf die Vermögensanlage und auf die Kosten der PKBS einen negativen Einfluss haben kann), soll ihnen – wie dies auch in anderen öffentlich-rechtlichen Kassen vorgesehen ist – verschiedene Vorsorgepläne zur Auswahl stehen.

§ 3 *Reglemente*

Dieser Paragraph entspricht weitgehend dem heutigen § 62 PKG (in Kraft seit 1.6. 2005). Diese Reglemente werden vom obersten Organ, dem paritätischen Verwaltungsrat erlassen (analog einem Stiftungsreglement, erlassen durch den Stiftungsrat einer privatrechtlichen Pensionskasse). Da der Arbeitgeber nicht gegen seinen Willen zu höheren Beiträgen verpflichtet werden kann, braucht es dessen Zustimmung, sofern eine Reglementsbestimmung höhere Arbeitgeberbeiträge auslöst. Im Bereich des Staatspersonals hat deshalb der Regierungsrat das Recht zur Genehmigung bzw. Ablehnung solcher Reglementsbestimmungen (der RR hat jedoch kein eigenes Gestaltungsrecht; er kann nur zustimmen oder ablehnen). Bei den angeschlossenen Institutionen ist eine analoge Bestimmung nicht erforderlich, da der Arbeitgeber über die Wahl des Vorsorgeplanes (bzw. über die Möglichkeit der Kündigung des Anschlussvertrages) entsprechende Einflussmöglichkeiten hat. Insgesamt gilt es zu beachten, dass die Kosten der Vorsorge weitgehend durch das Gesetz (bzw. durch die Vorsorgepläne für Institutionen) vorbestimmt sind, es besteht auf Ebene des Vorsorgereglements nur sehr wenig Spielraum für beitragswirksame Änderungen.

§ 4 *Kreis der Versicherten*

Inhaltlich besteht kaum eine Veränderung zum bisherigen § 4: Als Grundprinzip gilt weiterhin, dass nur Personen, die der BVG-Pflicht (Obligatorische Versicherung) unterstehen, in die PKBS aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass ein Jahresgehalt von mindestens 19'350 Franken (Stand 2006) und eine Anstellung für mehr als 3 Monate vorliegen muss. Personen, die im betreffenden Kalenderjahr noch nicht 18 Jahre alt sind oder Personen, die nur nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, werden nicht versichert. Versichert wird ausschliesslich das Personal des Arbeitgebers Basel-Stadt (kantonale Verwaltung) sowie das Personal von vertraglich angeschlossenen Institutionen (vgl. § 1).

Auch Regierungsräte, Gerichtspräsidenten, der Ombudsman (usw.) stehen „im Dienste des Kantons Basel-Stadt“. Massgebend für das vorsorgerechtlich relevante Arbeitsverhältnis ist die vom Kanton Basel-Stadt für unselbständige Erwerbstätigkeit bezahlte Entschädigung im Sinne von AHV-pflichtigem Lohn.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass Ausnahmen von der Beitrittspflicht möglich sind. Diese Bestimmung darf nicht zu einer Individualvorsorge führen (Verletzung der bundesrechtlichen Prinzipien wie Gleichbehandlung, Kollektivität und Planmässigkeit) und ist deshalb sehr restriktiv anzuwenden. Beispiele: Im Bereich Staatspersonal sind bestimmte Personengruppen im Spitalbereich anzuführen (Assistenz- und Oberärzte), die ihre Vorsorge über die Vorsorgestiftung ihres Berufsverbandes (VSAO) betreiben können. Bei angeschlossenen Institutionen kann der zu versichernde Personenkreis im Anschlussvertrag auf bestimmte, in objektiver Weise umschriebene Personengruppen beschränkt werden (z.B. Beschränkung auf Personen, die vor einem bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind, was zu geschlossenen Beständen führt [z.B. Theater Basel; Musik-Akademie]).

Nicht mehr vorgesehen ist die Bestimmung (vgl. § 4 Abs. 3 PKG^{alt}), wonach eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer sich – unabhängig von der Höhe des Lohnes – freiwillig versichern lassen kann, wenn ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im Monatslohn und ein Beschäftigungsgrad von mindestens 20% vorliegt.

§ 4 ist primär als Bestimmung für die Aufnahme in die Kasse zu verstehen. Die Behandlung von Versicherten, deren Verhältnisse sich nach Aufnahme in die Kasse ändern und nachträglich nicht mehr der BVG-Pflicht unterstehen, soll durch Reglement geregelt werden können (Pensumsreduktion, unbezahlter Urlaub, Rückversetzung usw.). In gewissen Fällen (z.B. bei schwankenden Pensen) kann es sinnvoll sein, dass die Kasse solche Versicherte nicht austreten lässt, solange keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegt.

§ 5 *Freiwillige Versicherung*

Gemäss Art. 46 BVG können sich Personen, welche im Dienste mehrerer Unternehmen stehen und deren Lohn insgesamt den für die obligatorische Versicherung erforderlichen Mindestlohn (19'350 Franken, Stand 2006) übersteigt (und ohne dass dieser Mindestlohn bei einem Unternehmen allein erreicht wird), freiwillig versichern. Die freiwillige Versicherung erfolgt im Rahmen der Stiftung „Auffangeinrichtung BVG“ oder im Rahmen der Vorsorgeeinrichtung eines Unternehmens, sofern die betreffende Vorsorgeeinrichtung eine solche freiwillige Versicherung vorsieht. Ferner können sich von Bundesrechts wegen Personen, die in der Vorsorgeeinrichtung eines Unternehmens obligatorisch versichert sind, für den Teil des Lohnes, den sie von anderen Unternehmen erhalten, freiwillig versichern lassen. Diese freiwillige Versicherung erfolgt im Rahmen der Vorsorgeeinrichtung, bei der sie bereits versichert sind, sofern die reglementarischen Bestimmungen dies nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung.

Für die PKBS sollen diese Arten der freiwilligen Versicherung ausgeschlossen sein (wie dies bei den meisten Vorsorgeeinrichtungen so gilt) bzw. eben nur über die Auffangeinrichtung abgewickelt werden können. Ebenso soll es nicht mehr möglich sein, sich weiterhin bei der Pensionskasse versichern zu lassen, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wird, ohne dass ein Vorsorgefall eingetreten wäre (Weiterführung der Versicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47 BVG). Dieser Ausschluss der freiwilligen Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist für die PKBS nicht neu (vgl. § 3 Abs. 2 UePK-

G^{alt2}), jedoch konnte gemäss § 11 UePKG^{alt} eine versicherte Person, die über 40 Jahre alt war und mindestens 10 Beitragsjahre aufwies, ihre Vorsorge freiwillig bei der PKBS auf eigene Kosten weiterführen. Diese Art Versicherung ist unter Beachtung des heute geltenden Bundesrechts als problematisch anzusehen. Gemäss diesem Gesetzesentwurf werden die bestehenden freiwilligen Versicherungen (Stand 31.12.2005: 38 Personen) zwar weitergeführt, es erfolgen jedoch keine Neuaufnahmen mehr (vgl. die Übergangsbestimmung § 57 Abs. 5).

§ 6 *Auskunfts- und Meldepflicht*

Die Absätze 1 und 3 repräsentieren bundesrechtlich geltende Vorschriften. Zur korrekten Führung des Vorsorgeverhältnisses ist es unabdingbar, dass die Pensionskasse die relevanten Informationen von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden erhält (Name, Geburtsdatum, Zivilstand, Lohn, Beschäftigungsgrad, Tod eines Angehörigen usw.). Absatz 2 erlaubt der Kasse, eine Gesundheitsprüfung durchzuführen. Dies kann standardmässig beim Eintritt in die Kasse sinnvoll sein, um entsprechende Vorbehalte anzubringen (Einschränkung der Leistungen im Versicherungsfall bei erhöhten Versicherungsrisiken; solche Vorbehalte sind jedoch auf maximal fünf Jahre zu beschränken und betreffen ausschliesslich die überobligatorischen Leistungen; vgl. Art. 331c OR). Oder es erfolgt eine Gesundheitsprüfung in Einzelfällen (z.B. bei Erhöhung der Vorsorgeleistungen, Revision von Invalidenrenten, usw.).

§ 7 *Leistungskürzung; Anrechnung von Leistungen Dritter; Rückerstattung*

Die detaillierten Bestimmungen über Leistungskürzungen, Koordination mit anderen Sozialversicherungen, Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Leistungen usw. sollen nicht im Gesetz, sondern auf Stufe des Vorsorgereglements und in Abstimmung mit dem Bundesrecht geregelt werden.

§ 8 *Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum*

Mit der am 1. Januar 1995 vorgenommenen BVG-Änderung und der Verordnung über Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge wurde die Möglichkeit geschaffen, Vorsorgeansprüche für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorzubeziehen oder zu verpfänden. Es handelt sich um die Anwendung von zwingenden Bundesvorschriften, inhaltlich kommt Absatz 1 von § 8 keine selbständige Bedeutung zu. Die Abwicklung der Gesuche um Vorbezug zugunsten von Wohneigentum erfordert einen relativ hohen administrativen Aufwand. Aus Sicht derjenigen Versicherten, die nicht von diesem Instrument Gebrauch machen können oder wollen, erscheint es als gerechtfertigt, wenn der Zusatzaufwand nach dem Verursacherprinzip überwältigt wird. Absatz 2 bildet die entsprechende Rechtsgrundlage zur Einführung einer Bearbeitungsgebühr.

² UePKG: Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt; SG 166.110

II. Versicherter Lohn

§ 9 Höhe des versicherten Lohnes

Absätze 1 und 2

Die Leistungen der Pensionskasse treten anstelle eines Teils des nach dem Altersrücktritt, bei Invalidität oder im Todesfall entfallenden Lohnes. Lohnbestandteile, welche bereits durch die Leistungen der AHV/IV angemessen abgedeckt sind, werden in der Pensionskasse nicht berücksichtigt. Der für die Pensionskasse massgebende versicherte Lohn entspricht deshalb grundsätzlich dem jährlichen Grundlohn, vermindert um den sogenannten Koordinationsabzug. Dabei gehört der 13. Monatslohn als fester Lohnbestandteil zum berücksichtigten Jahreslohn (Zulagen vgl. § 11). Der Koordinationsabzug entspricht $\frac{3}{8}$ des berücksichtigten Jahreslohnes bzw. höchstens dem Maximum der AHV-Altersrente (25'800 Franken; Stand 2006). Mit dieser Definition des Koordinationsabzuges werden tiefere Einkommen insofern begünstigt, als die Koordination mit $\frac{3}{8}$ des Brutto-Jahreslohnes in diesen Lohnbereichen einen höheren versicherten Lohn ergibt als ein fixer Koordinationsabzug von 25'800 Franken.

Absatz 3

Die höchsten Lohnbereiche werden für die Versicherung im Rahmen der Pensionskasse nicht voll bzw. überhaupt nicht berücksichtigt. So wird der Teil des Jahreslohnes, welcher über dem Betrag von 207'652 Franken liegt (Maximum der Lohnklasse 22; Stand 2006), nur noch zu 50% berücksichtigt. Der Teil des Jahreslohnes, welcher über dem Betrag von 320'336 Franken liegt (Maximum der Lohnklasse 28; Stand 2006), wird nicht berücksichtigt. Das Lohngesetz von Basel-Stadt dient hier einzig als (dynamische) Referenzgrösse, diese Berechnung des versicherten Lohnes ist somit auch für Institutionen mit anderen Lohnsystemen anwendbar. Der maximale versicherte Lohn würde gemäss dieser Regelung auf der Basis der Lohntabelle 2006 238'194 Franken betragen (gemäss heutigem Recht beträgt die Obergrenze aktuell 217'199 Franken; das Maximum ist bei Lohnklasse 26 angesetzt).

Absatz 4

Gemäss § 25 werden Mitarbeitende im Stundenlohn, Personen, welche erst nach Vollendung des 63. Altersjahres aufgrund der BVG-Pflicht in die Pensionskasse eintreten sowie Personen mit einem auf maximal 6 Monate befristeten Anstellungsverhältnis nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert („BVG-Plan“). Für diese Versicherten gilt generell der Koordinationsabzug gemäss BVG, somit 22'575 Franken (Stand 2006). Der versicherte Lohn im BVG-Plan entspricht dem koordinierten Lohn gemäss BVG.

§ 10 Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten

Der Maximalbetrag des Koordinationsabzuges und die Beträge der beiden Plafonds (gemäss § 9 Abs. 3) werden bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Beschäftigungsgrad berücksichtigt, was der bisherigen Regelung entspricht.

Berechnungsbeispiel:

AHV-Lohn: 50'000.-

Beschäftigungsgrad: 50%

Versicherter Lohn = [AHV-Lohn bei 100%-Pensum minus 100%-Koordinationsabzug] : 2
= [100'000.- – 25'800.-] : 2 = 37'100.-

Somit beträgt hier der Koordinationsabzug weniger als $\frac{3}{8}$; er ist im Verhältnis gleich hoch wie bei einem Mitarbeiter derselben Lohnklasse/-Stufe bei 100%-Pensum.

§ 11 Zulagen

Aussergewöhnliche Lohnbestandteile, auf welche der Versicherte während seiner Versicherungsdauer nicht zählen kann, werden in der Regel weiterhin nicht versichert, wobei der Verwaltungsrat gewisse Kompetenzen erhält (vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungsrates; vgl. § 3). Neu ist jedoch vorgesehen, auf Schichtzulagen (Feiertagsdienstentschädigung, Nachtdienstzulage, Nachtdienstzulage Sonn-/ Feiertag sowie Sonntagsdienstzulage) Beiträge zu entrichten, welche in einer separaten Sparkasse geäuft werden (vgl. § 41). Zur Finanzierung der Schichtzulagenversicherung siehe § 18 Abs. 6 und § 22 Abs. 2.

III. Austrittsleistung

§ 12 Anspruch auf Austrittsleistung; Höhe

Absätze 1, 3 und 4

Bundesrechtliche Grundsätze werden hier ausgeführt. Als Austrittsfall definiert ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Eintritt eines Vorsorgefalles. Die Modalitäten der Berechnung sind ins Reglement aufzunehmen, ebenso eine Barwerttabelle zur Berechnung der Ein- und Austrittsleistungen. Für Magistratspersonen ist der Austrittsfall anders definiert, damit auch bei einem vor Alter 58 erfolgenden Rücktritt dann später (d.h. ab Alter 63, nach Erschöpfung des Ruhegehalts) eine Altersrente von der Pensionskasse ausgerichtet werden kann (vgl. § 46 ff.).

Absatz 2

Es kommt immer wieder vor, dass Versicherte ihr Arbeitsverhältnis beenden, um an einem neuen Arbeitsort eine Stelle anzutreten, obwohl sie bereits 58 Jahre und älter sind. Unter der heute geltenden Regelung wird ein Austritt als Vorsorgefall behandelt, wenn der Versicherte zu einem Zeitpunkt die Pensionskasse verlässt, in welchem er die Möglichkeit hätte, sich vorzeitig pensionieren zu lassen und deshalb Anspruch auf eine Altersrente besteht – auch wenn diese Altersrente gekürzt ist (5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters). Dies führt heute dazu, dass Versicherte, welche ihr ordentliches Rücktrittsalter mit Vollendung des 60. Altersjahres erreichen, bei ihrem Austritt mit 56 Jahren keine Freizügigkeitsleistung mehr erhalten, sondern eine stark gekürzte Altersrente. Diese Praxis untermauert den Entscheid des EVG (120 V 306), welcher besagt, dass keine Freizügigkeitsleistung mehr, sondern Altersleistungen ausbezahlt werden, wenn das Reglement der Vorsorgeeinrichtung eine vorzeitige Pensionierung vorsieht und der Versicherte in dieser Zeitspanne die

Kasse verlässt. Es hat sich in der Praxis jedoch erwiesen, dass dies als zu einschränkend empfunden wird. Nebst steuerlichen Belastungen, die auf eine Person zukommen, welche den Arbeitslohn und eine (gekürzte) Altersrente bezieht, kann es in der heutigen Zeit als unsachgemäss erscheinen, wenn einem Versicherten, bei welchem der Vorsorgefall „Alter“ faktisch noch nicht eingetreten ist, die Aufrechterhaltung seines bisherigen Vorsorgeschutzes in der neuen Pensionskasse verunmöglicht wird. Aus diesem Grund soll dem Versicherten die Möglichkeit gegeben werden, zwischen der Altersrente und der Freizügigkeitsleistung zu wählen, sofern er eine neue Erwerbstätigkeit aufnimmt. Mit dieser Änderung wird auch der Anzug von Roland Herzig und Konsorten vom 9. Januar 2002 erfüllt (vgl. oben Ziffer 5.2 dieses Ratschlags).

§ 13 *Nachdeckung*

Dieser Paragraph übernimmt das Bundesrecht und bedarf keiner weiteren Erläuterung (vgl. Art. 10 Abs. 3 BVG und Art. 331a Abs. 2 OR).

Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 *Grundsätze der Finanzierung*

Absätze 1 bis 3

Die Finanzierung der Leistungen der Pensionskasse erfolgt grundsätzlich durch die Beiträge der Versicherten, durch die Beiträge der Arbeitgeber sowie durch die Erträge des Vermögens der Pensionskasse. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verpflichtungen der Pensionskasse langfristig gedeckt sind, was dem in der beruflichen Vorsorge üblichen Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens entspricht. Im Sinne von Art. 69 Abs. 1 BVG erfolgt die Bilanzierung in geschlossener Kasse. Beitragsschuldner der Kasse gegenüber ist alleine der Arbeitgeber. Diese sind für die Lohnabzüge verantwortlich und schulden der Pensionskasse die vom Lohn abgezogenen Arbeitnehmerbeiträge sowie die Arbeitgeberbeiträge.

Absatz 4

Die Finanzierung der Bereiche „Staatspersonal“ und „Institutionen“ erfolgt getrennt voneinander (vgl. Kommentar zu § 21).

Absatz 5

Der Deckungsgrad wird nach der Methode gemäss Art. 44 Abs. 1 inkl. Anhang BVV 2 ermittelt. Demgemäss wird das Vorsorgevermögen (Aktiven, minus Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzung und Beitragsreserven) in Prozenten des Vorsorgekapitals (Spar-, Deckungs- und Freizügigkeitskapitalien inkl. technischer Rückstellungen) ausgedrückt. Für den Bereich Staat sowie für jede angeschlossene Institution wird aufgrund der getrennten Finanzierung jeweils ein eigener Deckungsgrad ermittelt.

§ 15 *Vermögensanlage*

Das Vermögen der Pensionskasse ist grundsätzlich gemäss den Bestimmungen des BVG (Art. 71) und Art. 49 ff. der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) anzulegen. Dabei sind die allgemeinen Anlagegrundsätze zu beachten: Gewährleistung der Sicherheit des Vorsorgezwecks, Anstreben eines marktkonformen Ertrages, angemessene Verteilung der Risiken sowie Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln. Die Grundlage der Anlagestrategie sowie die Anlageorganisation (Zuständigkeiten, Reporting und Controlling usw.) sind in einem Anlagereglement festzuhalten (vgl. auch Art. 49a BVV 2).

§ 16 *Reserven und Rückstellungen*

Zum Wesen einer Pensionskasse gehört eine langfristige Optik. Es gilt sicherzustellen, dass die gesetzlich oder reglementarisch versprochenen Leistungen jederzeit bzw. bei Fälligkeit erbracht werden können (vgl. Art. 65 BVG). Dies bedeutet, dass die langfristige Betrachtungsweise auch bei der Finanzierung und bei der Bildung von Rückstellungen anzuwenden ist. Einerseits ist die tatsächliche finanzielle Lage mindestens jährlich zu erfassen (Bilanzierung zu Marktwerten), andererseits gilt es, aufgrund von kurzfristigen "Ausschlägen", verursacht z.B. durch einen Börsencrash oder eine Börsenhausse, nicht den langfristigen Trend aus den Augen zu verlieren. Auch sind Veränderungen bei der Lebenserwartung, bei der Invaliditäts-, Todesfall- und Verheiratungswahrscheinlichkeit usw. zu verfolgen. Zur Bilanzierung der aktuellen Marktwerte (Aktiven) und Vorsorgeverpflichtungen (Passiven) gehört deshalb auch eine Betrachtung zu Fortführungswerten. Dies bedeutet zum einen, dass eine Pensionskasse angemessene Reserven für Wert- und Renditeschwankungen (Schwankungsreserven) zu bilden hat. Deren (nach einer finanzökonomischen Methode berechnete) Sollgrösse hängt ab von der gewählten Anlagestrategie, von der Rendite- und Risikostruktur der Anlagen, von der Zielrendite und dem angestrebten Sicherheitsgrad. Zum anderen sind zur Absicherung der Vorsorgeverpflichtungen versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden, insbesondere zum Ausgleich von Risikoschwankungen sowie zur Finanzierung der Zunahme der Lebenserwartung. Massgebend ist hierfür das Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge.

Der Verwaltungsrat der Pensionskasse legt das Konzept und die Methode zur Bildung der Reserven und Rückstellungen aufgrund von fachmännischen Empfehlungen fest. Auf Basis der aktuellen Parameter beträgt die Soll-Schwankungsreserve 13.7% der Vorsorgeverpflichtungen (Stand 2006).

II. Beiträge der Versicherten

§ 17 *Beginn und Ende der Beitragspflicht*

Die Beitragspflicht für den wiederkehrenden Beitrag beginnt mit Aufnahme in die Pensionskasse und dauert bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Alter 63). In Absatz 2 wird explizit erwähnt, dass für eine Person, welche Invalidenleistungen der PK bezieht, keine Beitragspflicht besteht. Dies

so lange und in dem Umfang, als auch die Invalidität andauert. Wird eine versicherte Person nur teilweise invalid, so reduzieren sich ihre Beiträge dem Invaliditätsgrad entsprechend. Wird die Person zu einem späteren Zeitpunkt reaktiviert und arbeitet sie nach einer Teilinvalidität wieder mit einem erhöhten Beschäftigungsgrad, lebt die Beitragspflicht für diesen Teil wieder auf.

§ 18 *Beiträge der Versicherten*

Absatz 1

Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 24. Altersjahr erreicht wird, leisten die Versicherten einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Beitrag von 1.5% des versicherten Lohnes an die Pensionskasse. Dieser so genannte Risikobeitrag dient zur Deckung der versicherten Todesfall- und Invaliditätsleistungen.

Absatz 2

Versicherte leisten ab dem Jahr, in dem sie 25 Jahre alt werden, einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% ihres versicherten Lohnes an die Pensionskasse.

Absatz 3

Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes (infolge Stufenanstiegs, Beförderung, Anpassung an die Teuerung, jedoch ohne Erhöhung aufgrund einer Änderung im Beschäftigungsgrad) haben die versicherten Personen eine Nachzahlung (Einkauf) zu entrichten, welche in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes festgelegt ist. Der Prozentsatz entspricht dem Lebensalter des Versicherten im Zeitpunkt der Lohnerhöhung. Das Lebensalter entspricht der Differenz aus dem Kalenderjahr minus Geburtsjahr; es wird somit nicht auf Monate genau gerundet. Die Leistung der Nachzahlung wird in der Regel auf 12 Monate verteilt, das heisst, der Versicherte hat während eines Jahres jeden Monat $\frac{1}{12}$ der Nachzahlung zu leisten. Ein 30-jähriger Versicherter hat also 30% der Erhöhung seines versicherten Lohnes als Nachzahlung zu bezahlen und ein 55-jähriger Versicherter dementsprechend 55%. Erfolgt die Lohnerhöhung weniger als 12 Monate vor der Alterspensionierung, so werden zwar weniger als 12 Monatsbeträge in Rechnung gestellt, der Nachzahlungsbetrag bleibt in der Summe jedoch gleich hoch.

Absatz 4

Macht die Lohnerhöhung – exkl. Teuerungsausgleich – mehr als 10% bzw. bei über 50-jährigen Personen mehr als 5% aus, so hat die versicherte Person auf dem überschüssenden Teil eine (normale, gemäss Eintrittstabelle errechnete) Einkaufssumme zu leisten. Diese Teile der Lohnerhöhungen werden somit alleine von der versicherten Person finanziert. Wird die Einkaufssumme nicht erbracht, so entsteht – wie beim Eintritt, wenn die Einkaufssumme nicht oder nur teilweise geleistet wird – eine feste Kürzung der versicherten Leistungen (Frankenkürzung). Mit dieser Bestimmung soll verhindert werden, dass Karrieresprünge und Funktionswechsel innerhalb desselben Arbeitgebers, die hohe Vorsorgekosten verursachen, von der Kasse bzw. von der Gesamtheit der Versicherten zu tragen sind. Nimmt eine Person einen Stellenwechsel nicht innerhalb des Kantons vor, sondern kommt neu zum Arbeitgeber Basel-Stadt, so hätte die Person eine allfällige mit dem Wechsel verbundene Lohnerhöhung in Bezug auf die Vorsorge ebenfalls selbst zu tragen (höhere Einkaufssumme). Obwohl nicht

explizit erwähnt, ergibt sich aus dem Zusammenhang, dass mit Anwendung von Absatz 4 der „normale“ Nachzahlungsbetrag der versicherten Person gemäss Absatz 3 nur auf der Lohnerhöhung von 10% bzw. 5% zu entrichten ist; der überschüssende Teil wird nicht doppelt mit Beiträgen belastet.

Absatz 5

Die Versicherten des BVG-Planes (im Stundenlohn angestellte; Personen, die nach Vollendung des 63. Altersjahres aufgrund der BVG-Pflicht in die Pensionskasse eingetreten sind; auf max. 6 Monate befristet angestellte; vgl. § 25) bezahlen gestaffelte Beiträge in der Höhe von 50% der BVG-Altersgutschriften. Die Risikobeiträge (5%) werden vollumfänglich vom Arbeitgeber übernommen. Zu beachten ist, dass sich bei diesen Versicherten der versicherte Lohn, auf dem die Beiträge erhoben werden, nach dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG richtet.

Absatz 6

Zusätzlich zu den wiederkehrenden Beiträgen leisten die Versicherten ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres einen Sparbeitrag von 8.5% der Schichtzulagen. Der Beitrag wird zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag (17%) der Sparkasse gutgeschrieben. Dadurch wird ein Sparkapital geäufnet, das der regelmässig Schichtdienst leistenden Person z.B. eine vorzeitige Pensionierung ermöglicht.

Zu den Schichtzulagen zählen folgende Zulagen: Feiertagsdienstentschädigung, Nachtdienstzulage, Nachtdienstzulage Sonn-/ Feiertag sowie Sonntagsdienstzulage.

§ 19 Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

Aufgrund der Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes haben die Versicherten bei der Aufnahme in die Pensionskasse ihre Austrittsleistungen (Freizügigkeitsleistungen) aus den Vorsorgeeinrichtungen ihrer früheren Arbeitgeber einzubringen (obligatorische Übertragung, vgl. Art. 3 Abs. 1 FZG). Der einzubringende Betrag wird an die benötigte Einkaufssumme angerechnet. Die massgebende Einkaufstabelle ist ins Vorsorgereglement aufzunehmen. Muss für den maximal möglichen Einkauf in die Pensionskasse nicht die gesamte vorhandene Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) verwendet werden, wird der überschüssende Teil in der Pensionskasse als Sparkapital (vgl. §§ 41 ff.) geführt, es sei denn, die versicherte Person verlange dessen Übertragung auf eine Freizügigkeitspolice, ein Freizügigkeitskonto oder an die Vorsorgeeinrichtung eines weiteren Arbeitgebers.

Absätze 2 und 3

Bei Versicherten, deren eingebrachte Austrittsleistung nicht ausreicht, um die volle Einkaufssumme zu begleichen, werden die Leistungen entsprechend gekürzt, mittels eines festen Frankenbetrages (Frankenkürzung). Die Versicherten können jedoch sowohl beim Eintritt als auch später – jedoch vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles – jederzeit freiwillig Einkaufsbeträge an die Pensionskasse leisten. Dazu kann auch ein vorhandenes Kapital der Sparkasse verwendet werden.

Grundsätzlich kann sich eine versicherte Person bis auf die vollen Leistungen (Alters- bzw. Invalidenrente von 65% des versicherten Lohnes) einkaufen. Zusätzlich können jedoch noch

weitere Beiträge zur Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung (technisch: zum Ausgleich einer Kürzung infolge Vorbezugs der Altersrente) sowie einer höheren Überbrückungsrente geleistet werden. Das Maximum der Überbrückungsrente liegt in der Höhe der maximalen AHV-Rente (25'800 Franken, Stand 2006) und kann – bei Pensionierung ab frühestens 58 Jahren – während maximal 7 Jahren bezogen werden (bei AHV-Alter von 65 Jahren). Die detaillierten Bedingungen werden im Vorsorgereglement geregelt.

VI. Beiträge der Arbeitgeber

§ 20 Beiträge des Staates

Die Beiträge des Staates betragen pauschal 20% der versicherten Lohnsumme. Dazu kommen Beiträge an den Fonds zum Ausgleich der Teuerung („Teuerungsfonds Staat“, vgl. § 27). Die Beiträge betragen 5% der versicherten Lohnsumme; für die Dauer von maximal 30 Jahren beträgt der Beitrag 2.5%, vgl. § 56 Abs. 3.

Mit diesen Beiträgen sind alle Verpflichtungen des Arbeitgebers Staat abgegolten, mit Ausnahme der Beiträge auf Schichtzulagen (§ 22 Abs. 2), der zusätzlichen Kosten für Magistratspersonen (§ 47 f.) sowie allfälliger Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gestützt auf § 23.

§ 21 Beiträge der angeschlossenen Institutionen

Grundsätzlich soll der Anschluss einer Institution für die Pensionskasse bzw. für die übrigen Arbeitgeber (inkl. Staat) finanzierungsneutral erfolgen. Es ist keine Quersubvention zwischen den verschiedenen "Vorsorgewerken" (Staat, verschiedene Institutionen) vorgesehen. Dies bedeutet, dass jede Institution ihre Kosten für die Vorsorge, inkl. anteilige Verwaltungskosten der Pensionskasse usw. selber zu tragen hat. Die für die jeweilige Institution geltenden Beitragssätze sind ins Vorsorgereglement und/oder in die Anschlussverträge aufzunehmen. Bei der Festlegung der Beiträge nach einer individuellen Methode werden die effektiven versicherungstechnischen Kosten in Rechnung gestellt (mit pauschalem Grundbeitrag und Nachzahlung, sofern der Grundbeitrag nicht ausreicht; dies wird heute so gehandhabt). Bei einer pauschalen Methode werden die Kosten über eine Periode im Voraus geschätzt, ohne dass eine exakte Nachkalkulation für jedes Kollektiv (auf der Basis jedes einzelnen Versicherten) durchgeführt wird.

§ 22 Beiträge für Versicherte des BVG-Plans und für Schichtdienstleistende

Absatz 1

Für die Versicherten des BVG-Plans (vgl. § 25) finanzieren die Arbeitgeber die Hälfte der BVG-Altersgutschriften sowie eine Risikoprämie von 5% der koordinierten Löhne gemäss Art. 8 BVG.

Absatz 2

Auf den Schichtzulagen leisten die Arbeitgeber einen Beitrag von 17% und die Arbeitnehmenden einen Beitrag von 8.5%. Mit den insgesamt 25.5% wird ein verzinsliches Sparkapital geäufnet, welches im Vorsorgefall als zusätzliches Kapital zur Verfügung steht und z.B. zum Auskauf einer Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung verwendet werden kann (vgl. auch Kommentar zu § 41).

VII. Unter- und Überdeckung

§ 23 Unterdeckung, Sanierung

Absätze 1 und 3

Diese Bestimmung lehnt sich an Art. 65c und Art. 65d BVG an. Danach ist eine zeitlich begrenzte Unterdeckung zulässig, sofern sichergestellt ist, dass die Leistungen bei Fälligkeit erbracht werden können und dass die Vorsorgeeinrichtung Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben. Absatz 1 verpflichtet die Kassenorgane, solche Massnahmen zu prüfen, sobald der Deckungsgrad unter 100% fällt. Im Sinne einer Konkretisierung der BVG-Vorschriften wird explizit festgelegt, dass spätestens bei einem Deckungsgrad von unter 95% konkrete Sanierungsmassnahmen zu treffen sind. Die Bestimmung gibt dem Verwaltungsrat somit das Recht und die Pflicht, Sanierungsmassnahmen durchzuführen; der Verwaltungsrat kann somit – entweder indirekt über den Erlass von Reglementsbestimmungen oder auch direkt – Sanierungsbeiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmenden erheben. Auch bei einem Deckungsgrad zwischen 95% und 100% *kann* er solche Massnahmen ergreifen, unterhalb von 95% *muss* er. Entscheidend sind die Aussichten über die künftige Entwicklung des Deckungsgrades, wozu eine Begutachtung durch den Experten für berufliche Vorsorge beizuziehen ist. Bei der Festlegung der Sanierungsmassnahmen (inkl. Massnahme gemäss Absatz 2) ist darauf zu achten, dass die wirtschaftliche Last zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatäre (Aktive / Rentenbeziehende) verteilt wird.

Absatz 2

Als eine konkrete, auf Gesetzesstufe vorgesehene Sanierungsmassnahme gilt die „Umleitung“ des Staatsbeitrages für Teuerungszulagen. Bei Unterdeckung kann der Verwaltungsrat den Betrag statt dem „Teuerungsfonds Staat“ den allgemeinen Mitteln zuführen und so den Deckungsgrad anheben. Dadurch leisten die Rentenbeziehenden (Staat) einen (indirekten) Beitrag an die Sanierung der Kasse, nebst allfälligen (direkten) Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen.

§ 24 Überdeckung, freie Mittel

Um freie Mittel zu haben, muss die Wertschwankungsreserve vorgängig in angemessener Höhe vorhanden sein. Auf Basis der aktuellen Parameter beträgt die Soll-Wertschwankungsreserve 13.7% der Vorsorgeverpflichtungen, sodass oberhalb des Deckungsgrades von 113.7% freie Mittel vorhanden sind. Diese Mittel können nach Massgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementsbestimmungen entweder weiter „gehörtet“ werden (im Sinne einer zusätzlichen Reserve für Schwankungen grösseren Ausmasses)

oder eingesetzt werden zur Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung (soweit der Teuerungsfonds hierfür nicht ausreicht; vgl. § 27 Abs. 3), zur temporären Reduktion von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträgen (als Gegenstück zu den Sanierungsbeiträgen bei Unterdeckung) oder zu (anderweitigen) Leistungsverbesserungen (einmalige Verteilung an Aktive und Rentenbeziehende, 13. Monatsrente, usw.),

Da sowohl die Art der Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung (§ 23) als auch die Art der Verwendung eines Überschusses (§ 24) von verschiedenen Faktoren abhängig sind und je nach Situation unterschiedliche Umsetzungsmassnahmen angezeigt sind, wäre eine starre Reglementierung und Schematisierung auf Gesetzesstufe ungeeignet. Das paritätische Organ (Verwaltungsrat) hat diese Massnahmen situativ bzw. reglementarisch festzulegen, wodurch der Kasse die zur Führung erforderliche Flexibilität erhalten bleibt.

Dritter Abschnitt: Leistungen

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 Mitarbeitende im Stundenlohn und kurzzeitig Angestellte

Für Mitarbeitende im Stundenlohn und Personen mit einem auf maximal 6 Monate befristeten Arbeitsvertrag rechtfertigt sich die Aufnahme in den ordentlichen Leistungsprimatsplan weder aus administrativen (Stundenlöhner) noch aus personalpolitischen Gründen (kurzzeitige Angestellte). Da diese Versicherten – sofern die übrigen Bedingungen erfüllt sind – jedoch auch dem BVG-Obligatorium unterstehen, müssen diese in die Kasse aufgenommen werden. Für sie wird ein separater Vorsorgeplan mit den BVG-Mindestleistungen eingerichtet („BVG-Plan“). Die Bestimmung des massgebenden (koordinierten) Lohnes richtet sich nach BVG, ebenso die Leistungen. Die Höhe der Beiträge, für die das BVG keine explizite Vorschrift kennt, ist in den §§ 18 Abs. 4 und 22 geregelt. Die übrigen Bestimmungen (Koordination mit anderen Sozialversicherungen, Rückerstattung von Leistungen, Kapitalabfindung, Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen usw.) sind – soweit dies nicht kraft Bundesrechts unzulässig ist (wie z.B. gesundheitliche Vorbehalte) – auch für den BVG-Plan anwendbar.

§ 26 Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub können die Versicherung und die Beitragszahlungen aufrechterhalten bleiben, nach Massgabe der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglementsbestimmungen. Das Reglement kann eine Maximaldauer vorsehen, sodass z.B. ein unbezahlter Urlaub nur maximal während 24 Monaten möglich ist; nach diesem Zeitpunkt hätte dann ein Austritt aus der Kasse zu erfolgen. Die Stipulierung einer Maximaldauer ist auch aus Sicht des Bundesrechts angezeigt, da die Versicherung eines Lohnes, der in Wirklichkeit vom Versicherten gar nicht erzielt wird, streng genommen den Grundsätzen des BVG widerspricht (vgl. Art. 1 Abs. 2 BVG, wonach der in der beruflichen Vorsorge versicherbare Lohn das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen darf).

§ 27 *Teuerungsausgleich auf Renten des Staatspersonals*

Vgl. auch Ziffer 3.2.2 dieses Ratschlags.

Absätze 1, 2 und 4

Der Staat bezahlt jährlich einen Beitrag in der Höhe von 5% der versicherten Lohnsumme in einen „Teuerungsfonds Staat“ (vgl. § 20; bzw. 2.5% während maximal 30 Jahren, vgl. § 56 Abs. 3). Dieser Fonds ist ausschliesslich zur Finanzierung von Teuerungszulagen auf laufenden Renten des ehemaligen Staatspersonals bestimmt. Die Finanzierung erfolgt im Rentenwert-Umlageverfahren: Sobald eine generelle Rentenerhöhung vom Verwaltungsrat beschlossen wurde, ist die Erhöhung der Deckungskapitalien (einmalig) dem Fonds zu belasten. Der Verwaltungsrat ist einerseits an den Zweck dieses Fonds gebunden, auf der anderen Seite kann er, solange die Pensionskasse nicht über freie Mittel verfügt (vgl. Absatz 3), keine weiteren Mittel der Kasse für einen Teuerungsausgleich einsetzen. Der Verwaltungsrat hat jährlich über eine allfällige Fondsausschüttung bzw. über einen allfälligen Teuerungsausgleich zu beschliessen. Dabei kann er tiefere Renten höher gewichten und so z.B. eine degressive Anpassung der Renten an die Teuerung vornehmen.

Absatz 3

Sind freie Mittel vorhanden (was bei den aktuellen Parametern ab einem Deckungsgrad von 113.7% der Fall ist; vgl. Kommentar zu § 24), können diese (u.a.) für den Teuerungsausgleich auf laufenden Renten eingesetzt werden. Diese Möglichkeit, welche auch das Bundesrecht explizit vorsieht (Art. 36 Abs. 2 BVG), sollte jedoch erst in zweiter Priorität greifen, d.h. sie setzt voraus, dass im Teuerungsfonds Staat nicht genügend Mittel vorhanden sind. Zu beachten ist auch, dass die Überschüsse nicht einseitig für die Rentenbeziehenden verwendet werden (Gleichbehandlung der Destinatäre).

Absatz 5

Die Erhöhung der Überbrückungsrenten erfolgt wie bisher nicht gemäss den für die übrigen Rentenleistungen der Pensionskasse geltenden Regeln. Sie richtet sich vielmehr nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten, welche in der Regel alle zwei Jahre erfolgt. Eine spezielle Regelung ist hierfür deshalb nicht erforderlich.

§ 28 *Teuerungsausgleich auf Renten des Personals von angeschlossenen Institutionen*

Absätze 1 und 2

Die Teuerungsregelung für Institutionen erfolgt – wie auch bereits heute – unabhängig vom Bereich des Staatspersonals. Einige Institutionen richten sich jedoch (freiwillig oder gemäss spezialgesetzlicher oder vertraglicher Regelung) bei der Rentenerhöhung nach der für das Staatspersonal geltenden Höhe. Massgebend im Verhältnis zwischen Pensionskasse und Institution sind Anschlussvertrag und ggf. Reglement und Vorsorgeplan. Die Institution bestimmt jährlich die Höhe eines allfälligen Ausgleichs und leistet hierfür die entsprechende Einmaleinlage in die Pensionskasse. Sind freie Mittel vorhanden, können diese zur Finanzierung herangezogen werden.

Absatz 3

Siehe Kommentar zu § 27 Abs. 5.

§ 29 *Form der Leistungen; Kapitalabfindung*

Der auch im BVG verankerte Grundsatz lautet, dass nach Eintritt des Vorsorgefalles (Alter, Tod, Invalidität) in der Regel monatliche Renten ausgerichtet werden. Sind Kleinstrenten vorhanden, so kann die Kasse von sich aus anstelle der Renten eine einmalige Kapitalabfindung vornehmen (aus administrativen Gründen). Zudem wird auf Antrag der versicherten Person anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung bis maximal 50% der Rente ausgerichtet.

Bei definitiver Ausreise ins Ausland kann ein vollständiger Kapitalbezug beantragt werden. Damit entfallen für die Pensionskasse die zum Teil aufwendigen und wiederkehrenden Abklärungen im Ausland (Lebensbescheinigung, Kinderrenten, etc.).

Bei vollständigem Kapitalbezug erlöschen sämtliche, auch anwartschaftliche Vorsorgeansprüche, wie z.B. eine Teuerungsanpassung, anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen, Verteilung von Überschüssen usw., das Destinatärsverhältnis wird aufgelöst. Zur Vermeidung der Antiselektion können im Reglement bestimmte Auflagen stipuliert werden, im Vordergrund steht dabei eine Mindestfrist zur Geltendmachung des Kapitalanspruchs.

Die Möglichkeit einer Kapitalabfindung war im bisherigen PK-Gesetz nicht enthalten. In den letzten Jahren ist sie in vielen Vorsorgeeinrichtungen eingeführt worden. Auch das BVG ist in diesem Punkt offener geworden. Über die Frage Rente oder Kapital gibt es die verschiedensten Ansätze. Aus Sicht der Kasse ist eine teilweise Kapitalabfindung vertretbar, solange keine Antiselektion vorliegt: Solange nicht primär Personen mit einer eingeschränkten Lebenserwartung und Personen mit voraussichtlich geringeren Hinterlassenenleistungen (also kranke und ledige Personen) Kapital beziehen, geht die Rechnung auf (mit „Rechnung“ ist hier der Risikoausgleich gemeint; in den Tarifgrundlagen der Kasse ist eingerechnet, dass früh versterbende Personen die „Langlebigen“ mitfinanzieren bzw. dass nicht alle Todesfälle umfangreiche Hinterlassenenleistungen auslösen).

IX. Altersleistungen

§ 30 *Altersrücktritt*

Neu besteht für alle Versicherten ein einheitliches ordentliches Rücktrittsalter (63 Jahre), was die Gleichbehandlung verstärkt und die Administration vereinfacht (nur noch eine Barwertabelle). Trotzdem besteht individuelle Flexibilität der versicherten Person bezüglich der Gestaltung ihres effektiven Rücktritts. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab Alter 58 möglich, was auch der bundesrechtlichen Untergrenze entspricht. Ein Aufschub des Altersrücktritts ist bis Alter 70 möglich (vgl. § 31 Abs. 4).

§ 31 *Altersrente*

Der Anspruch auf Altersleistungen setzt einen Rücktritt, also eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses voraus. Bei teilweiser Beendigung bzw. Pensumsreduktion besteht der anteilmässige Anspruch auf Altersrente. Wer jedoch eine neue Stelle antritt, kann zwischen der Altersrente und der Austrittsleistung wählen (vgl. § 12 Abs. 2). Die Höhe der Altersrente beträgt 65% des versicherten Lohnes, abzüglich einer allfälligen Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs (bzw. infolge Vorbezugs für Wohneigentum und Scheidung).

Beim vorzeitigen Altersrücktritt wird die Altersrente gekürzt, wobei diese Kürzung beim Rücktritt ab Alter 60 von der Kasse „subventioniert“ wird. Anstelle einer versicherungstechnisch „korrekten“ Kürzung von 8% bis 9% pro Jahr beträgt die Kürzung für 1 Jahr Vorbezug 3%, für 2 Jahre 7% und für drei Jahre 12%.

Bei Weiterarbeit über das Alter 63 erlischt die Beitragspflicht und es wird der Anspruch auf Altersleistungen bis zum effektiven Rücktritt, längstens jedoch bis Alter 70, aufgeschoben. Die nicht ausbezahlten Renten bis zum effektiven Rücktritt werden – im Gegensatz zum bisherigen Recht – beim Rücktritt nachbezahlt, sodass der Aufschub für die versicherte Person und für die Kasse finanzierungsneutral ist. Im Reglement kann z.B. vorgesehen werden, dass die während der Weiterarbeit zurückgehaltenen Rentenbeträge bis zum Zeitpunkt des effektiven Rücktritts verzinst werden.

§ 32 *Kinderrente zur Altersrente*

Beziehende einer Altersrente haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine so genannte Pensioniertenkinderrente. Für diese eher seltene Vorsorgeleistung wird vorgesehen, dass sich sowohl Höhe als auch Anspruchsberechtigung nach den BVG-Mindestvorschriften richten. Somit besteht der Anspruch für Kinder bis 18 Jahre bzw. bis 25 Jahre, solange sie sich noch in Ausbildung befinden. Die Höhe der Kinderrente beträgt 20% der nach dem BVG-Obligatorium errechneten Altersrente (vgl. Art. 17 BVG in Verbindung mit Art. 21 und 22 BVG).

§ 33 *Überbrückungsrente zur Altersrente*

Versicherte, welche altershalber zurücktreten, haben zusätzlich zur Altersrente Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Der Anspruch besteht auf maximal drei Jahres-Überbrückungsrenten à 120% der minimalen AHV-Altersrente (120% von 12'900 = 15'480; Stand 2006). Die Überbrückungsrente beginnt zum Zeitpunkt des Altersrücktritts und wird bis zum Erreichen des AHV-Alters (Männer 65 / Frauen 64) gewährt. Bei vorzeitigem Todesfall erlischt der Anspruch. Liegen zwischen Altersrücktritt und AHV-Alter mehr als drei Jahre, so wird die Überbrückungsrente zwar während der gesamten Dauer ausgerichtet, sie wird jedoch im Verhältnis zur längeren Bezugsdauer gekürzt.

Beispiele:

- a) Bei einem Mann, der mit 60 in Pension geht, beträgt die Überbrückungsrente 72% der AHV-Mindestrente zwischen Alter 60 und 65 ($3 \times 120\% : 5$ Bezugsjahre = 72% pro Jahr).
- b) Bei einer Frau, die mit 60 in Pension geht, beträgt die Überbrückungsrente 90% der AHV-Mindestrente zwischen Alter 60 und 64 ($3 \times 120\% : 4$ Bezugsjahre = 90% pro Jahr).

Gemäss Absatz 2 wird die Überbrückungsrente bei Teilzeitbeschäftigung oder bei teilweiser Pensionierung entsprechend dem Beschäftigungs- bzw. Pensionierungsgrad gekürzt. Eine zusätzliche Kürzung erfolgt, wenn die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre aufweist (Kürzung um 1/10 pro fehlendes Jahr).

Beispiel:

Ein Mann, welcher mit 53 Jahren in die Kasse eingetreten ist und mit einem 80%-Pensum arbeitet, geht mit Alter 61 zur Hälfte in Pension und arbeitet mit einem 40%-Pensum bis Alter 63 weiter.

a) *Überbrückungsrente ab Alter 61:*

- 1. Kürzung: Anstelle von 120% beträgt die Überbrückungsrente infolge Teilpensionierung nur 40% von 120%, somit 48%.
 - 2. Kürzung: Da bis Alter 61 nur 8 Beitragsjahre zurückgelegt wurden, erfolgt eine Kürzung der Überbrückungsrente um 20%: Somit 48% minus 9.6% = 38.4%
 - 3. Kürzung: Verteilung der Bezugsdauer auf 4 Jahre: $3 \times 38.4\% : 4 = 28.8\%$
- Somit beträgt die Überbrückungsrente ab Alter 61 3'715.- (28.8% von 12'900.-)

b) *Überbrückungsrente ab Alter 63 (bis 65):*

Zusätzlich zur bereits laufenden Überbrückungsrente kommt ab Alter 63 hinzu:

- 1. Kürzung: Erneute (Teil-)Pensionierung somit 48%
- Keine 2. Kürzung, da 10 Beitragsjahre bis Alter 63 zurückgelegt.
- Keine 3. Kürzung, da Bezugsdauer nur 2 Jahre.

Somit zusätzliche Überbrückungsrente ab Alter 63 in Höhe von 6'192.- (48% von 120%).

Gesamthaft ab Alter 63 9'907.- Überbrückungsrente pro Jahr (bis Alter 65).

Gemäss Absatz 4 besteht die Möglichkeit, die Überbrückungsrente auf maximal 200% pro Jahr zu erhöhen (somit Höhe der maximalen AHV-Altersrente; z.Zt. 25'800 Franken), sofern die versicherte Person die Finanzierung übernimmt. Die versicherte Person kann hierfür jährlich zusätzliche Beiträge in das Sparkapital einzahlen.

X. Invalidenleistungen

§ 34 Invalidität

Absatz 1

Gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist eine voraussichtlich bleibende (sofort eintretende) Erwerbsunfähigkeit oder eine mindestens seit einem Jahr andauernde Arbeitsunfähigkeit Grundlage für eine Invalidität, bei deren Vorliegen der Versicherte Anspruch auf Invalidenleistungen hat. Es handelt sich hinsichtlich dieser Anspruchsvoraussetzungen um dieselben Kriterien, wie sie auch bei der Unfallversicherung und der Eidg. IV verwendet werden. Kriterium zur Gewährung von Invalidenleistungen der Pensionskasse ist, wenn infolge einer Krankheit, eines Gebrechens oder eines Unfalls ein körperlicher oder geistiger Gesundheitsschaden entstanden ist, der zu voraussichtlich bleibender oder zu länger dauernder Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Erwerbsunfähige Personen, die lediglich ihren Dienst beim Staat nicht mehr erfüllen können, gelten nicht als invalid im Sinne dieses Gesetzes (vgl. die frühere Dienstunfähigkeit).

Absatz 2

Über das Vorliegen einer Invalidität entscheidet die Geschäftsstelle. Sie stützt sich dabei in der Regel vorerst auf das Gutachten des Vertrauensarztes der Pensionskasse, da dieses meistens früher vorliegt, als der Entscheid der Eidg. Invalidenversicherung. Liegt jedoch bereits ein solcher vor, so übernimmt die Geschäftsstelle den Invaliditätsgrad der Eidg. Invalidenversicherung, es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder untragbar. Im Bereich der BVG-Mindestleistungen ist gemäss Bundesgerichtspraxis der IV-Entscheid ohnehin für die Pensionskasse bindend (bezüglich Invaliditätsgrad und Beginn der Invalidität), sofern er nicht offensichtlich unrichtig ist. Liegt der Entscheid der IV noch nicht vor, so legt die Geschäftsstelle den Invaliditätsgrad gestützt auf das vertrauensärztliche Gutachten fest. Sollten diese vom später durch die IV festgestellten Invaliditätsgrad abweichen, kann die Geschäftsstelle gestützt auf Absatz 3 den Invaliditätsgrad sowie die laufenden Leistungen entsprechend anpassen. Für den Obligatoriums- wie auch für den Überobligatoriumsbereich gelten die gleichen Invaliditätsgrade.

Absatz 3

Die Pensionskasse kann eine bestehende Invalidität des Versicherten periodisch überprüfen. Zum einen wird sie über die Rentenrevision, welche in der Regel alle 5 Jahre durch die Eidg. Invalidenversicherung durchgeführt wird, über die allfällige Veränderung des Invaliditätsgrades informiert. Zum anderen kann die Geschäftsstelle auch ein eigenes ärztliches Gutachten anfordern, auf welches sie sich bei der weiteren Festsetzung des Invaliditätsgrades bzw. der daraus fliessenden Leistungen stützt. Stellt die Pensionskasse fest, dass sich die Invalidität wesentlich verändert hat (z.B. Invaliditätsgrad nur noch 50% anstatt 100%), so setzt sie ihre Leistungen dementsprechend neu fest (vgl. auch Kommentar zu Abs. 2).

§ 35 *Invalidenrente*

Absatz 1

Versicherte, welche im Sinne dieses Gesetzes ganz oder teilweise invalid sind, haben Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern und solange die die Invalidität begründende Erwerbsunfähigkeit mindestens 25% beträgt und sofern die Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität geführt hat, in einem Zeitpunkt eingetreten ist, in welchem die versicherte Person in der Pensionskasse versichert war, die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat (analog den Bestimmungen der Invalidenversicherung kann diese Frist auch verkürzt werden, sofern eine unzweifelhaft bleibende Erwerbsunfähigkeit vorliegt), die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und die Arbeitsunfähigkeit vor dem ordentlichen Rücktrittsalter eingetreten ist.

Absatz 2

Die Invalidenleistungen werden entsprechend dem Grad der Invalidität gewährt. Bei einer Invalidität von mindestens 70% werden die vollen Invalidenleistungen gewährt. Die volle Invalidenrente ist gleich hoch wie die versicherte Altersrente. Ein Invaliditätsgrad unter 25% begründet keinen Anspruch auf Invalidenleistungen. Bei Invaliditätsgraden zwischen 25% und 70% wird die Invalidenrente im Verhältnis zum Invaliditätsgrad ausgerichtet.

Absatz 3

Bei Änderungen des Invaliditätsgrades vor Vollendung des 63. Altersjahres wird der Betrag der Invalidenrente entsprechend dieser Änderung angepasst. Der Anspruch auf Invalidenleistungen entfällt, wenn die versicherte Person ihre Erwerbsfähigkeit vor Vollendung des 63. Altersjahres wieder voll (d.h. zu mindestens 75%) wieder erlangt. Nach Vollendung des 63. Altersjahres werden die Invalidenleistungen (anstelle von Altersleistungen) lebenslanglich gewährt.

§ 36 *Kinderrente zur Invalidenrente*

Bezüger einer Invalidenrente haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine so genannte Invalidenkinderrente. Deren Höhe beträgt 20% der laufenden Invalidenrente pro Kind. Die Anspruchsvoraussetzungen werden im Reglement genannt, wobei die Anspruchsvoraussetzungen gemäss BVG zu beachten sind.

XI. Hinterlassenenleistungen

§ 37 *Ehegattenrente*

Absatz 1

Der hinterlassene Ehegatte (Witwer oder Witwe) hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufkommen muss oder sofern er das 45. Altersjahr vollendet und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Absatz 2

Sofern der überlebende Ehegatte wesentlich jünger ist als der verstorbene Ehegatte, kann im Vorsorgereglement eine Kürzung der Ehegattenrente vorgesehen werden. Ebenfalls im Vorsorgereglement sind die Ansprüche des berechtigten Ehegatten zu regeln, wenn sich dieser wieder verheiratet (gemäss bisheriger Regelung ruht der Rentenanspruch während der Ehedauer; er kann auf Gesuch des berechtigten Ehegatten mit einer Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten ausgekauft werden) oder wenn keine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 3

Die Höhe der Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Alters- oder Invalidenrente. Indem die Ehegattenrente nicht mehr in Prozenten vom versicherten Lohn berechnet wird, können sich auch keine stossenden Ungleichheiten mehr ergeben, die unter Umständen unter dem heutigen Gesetz möglich waren. So konnte es sein, dass die Ehegattenrente nach dem Tod eines Rentenbezügers höher ausfiel als die vorgängige Altersrente, die wegen vorzeitiger Pensionierung gekürzt war.

Absätze 4 und 5

Der hinterlassene geschiedene Ehegatte ist dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat, wenn ihm aufgrund des Scheidungsurteils eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen worden ist (nachehelicher Unterhalt) und wenn die Leistungen der übrigen Sozialversicherungen diese Leistung aufgrund des Scheidungsurteils nicht voll abdecken. Die Rente an den geschiedenen Ehegatten ist jedoch in keinem Fall höher als die gemäss BVG-Obligatorium errechnete Witwen- bzw. Witwerrente und bezüglich ihrer Höhe zudem beschränkt auf die nicht durch Sozialversicherungen abgedeckte Differenz.

Absatz 6

Aufgrund des neuen Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Inkrafttreten 1.1.2007) wird der überlebende Partner den überlebenden Ehegatten gleichgestellt. Diesfalls gelangt § 38 (Lebenspartnerrente) nicht zur Anwendung.

§ 38 *Lebenspartnerrente*

Absatz 1

Neu hat auch ein hinterlassener Lebenspartner unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente und ist dann dem Ehegatten gleichgestellt. Diese Bestimmung gilt auch für gleichgeschlechtliche Paare, sofern nicht bei eingetragenen Partnerschaften bereits § 37 Abs. 6 zum Zuge kommt.

Die eheähnliche Gemeinschaft (Zweierbeziehung) muss nachweislich während mindestens 5 Jahren ununterbrochen bestanden haben (dabei wird in der Regel auf den gemeinsamen Wohnsitz abgestellt) und der Versicherte muss den Lebenspartner unterhalten oder im wesentlichen Umfang unterstützt haben, oder der hinterbliebene Lebenspartner hat für gemeinsame Kinder aufzukommen. Die versicherte Person muss zu Lebzeiten der Pensionskasse den Lebenspartner schriftlich mitgeteilt haben. Erfüllt der Lebenspartner eines verstorbenen

Versicherten alle Voraussetzungen, so ist er dem Ehegatten gleichgestellt und die Anspruchsvoraussetzungen des § 37 Abs. 1 bis 3 kommen zum Zug. Grundsätzlich entspricht demnach die Lebenspartnerrente der Ehegattenrente, wobei auch diese gekürzt werden kann, wenn z.B. die Lebenspartnerin um einiges jünger ist als der Verstorbene.

Absatz 2

Da Unterhaltspflichten gegenüber Lebenspartnern nach dem Rücktrittsalter eher selten vorkommen sowie zur Vermeidung von Missbräuchen werden keine Leistungen an überlebende Partner ausgerichtet, die erst nach oder kurz vor dem Rücktrittsalter eine Partnerschaft mit dem Verstorbenen eingegangen waren.

Absatz 3

Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass erworbene Anwartschaften auf eine Lebenspartnerrente durch eine Heirat während 5 Jahren entfallen (vgl. § 37 Abs. 1 lit. b, wonach die Ehe 5 Jahre gedauert haben muss). Jedoch ist auch hier die Lebenspartnerschaft nachzuweisen, d.h., es sind alle Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 39 *Waisenrente*

Stirbt eine versicherte Person, so haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente. Die Waisenrente entspricht 20% der versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Der Kreis der rentenberechtigten Kinder wird im Vorsorgereglement bestimmt, wobei die BVG-Mindestvorschriften zu beachten sind.

§ 40 *Todesfallkapital*

Wird im Todesfall einer aktiven versicherten Person keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente fällig, entrichtet die Pensionskasse ein Todesfallkapital in der Höhe der vorhandenen Austrittsleistung, maximal jedoch in der Höhe des fünffachen Betrages der versicherten Jahres-Invalidenrente. Der Kreis der Berechtigten (Begünstigungsordnung) wird im Vorsorgereglement aufgeführt. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital gemäss § 41 wird davon nicht berührt bzw. gemäss § 44 zusätzlich zum Todesfallkapital ausbezahlt.

XII. Leistungen der Sparkasse

§ 41 *Sparkasse*

Zweck dieser Sparkasse ist einerseits, mit Beiträgen auf Schichtzulagen von regelmässiger Schichtarbeit ein Sparkapital zu äufnen, welches der versicherten Person eine vorzeitige Pensionierung ermöglicht. Die Beiträge betragen 8.5% (Arbeitnehmende; vgl. § 18 Abs. 6) bzw. 17% (Arbeitgeber; vgl. § 22 Abs. 2). Ein Sparkapital wird auch gebildet aus überschüssenden Eintrittsleistungen, aus Teil-Austrittsentschädigungen oder aus freiwilligen Einlagen der versicherten Person.

Dieses Sparkapital wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles (Alter, Tod oder Invalidität) ergänzend zu den Leistungen der Pensionskasse ausbezahlt bzw. kann zum Auskauf von Kür-

zungen verwendet werden; beim Austritt ist das Sparkapital zusätzlicher Bestandteil der Austrittsleistung.

Das Sparkapital kann verwendet werden:

- für den Auskauf der Rentenkürzung wegen vorzeitiger Pensionierung bzw. wegen ungenügenden Einkaufs,
- zum Ausgleich von Kürzungen bzw. Einkauf einer höheren Überbrückungsrente,
- zum Einkauf bei Erhöhung des Beschäftigungsgrades,
- zur Begleichung der gemäss § 18 Abs. 4 erforderlichen Einkaufssumme.

Das Sparkapital wird verzinst; die Höhe des Zinssatzes wird vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Modalitäten und die Höhe der maximalen Einlagen werden ins Vorsorgereglement aufgenommen.

§ 42 Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt

Das Sparkapital wird bei Beginn der Altersrente oder der Kapitalabfindung zur Auszahlung fällig. Bei Teilpensionierung bzw. bei Bezugsbeginn einer Teil-Altersrente kann der proportionale Anteil des Sparkassenkapitals ausbezahlt werden. Tritt die versicherte Person später vollständig zurück, wird das restliche Sparkapital zur Auszahlung fällig. Im Übrigen ist es für die versicherte Person nicht möglich, den Bezug des Sparkapitals nach freien Wünschen zu splitten.

§ 43 Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität

Die Modalitäten der Auszahlung lehnen sich an diejenigen von § 42 an. Es bleibt darauf hinzuweisen, dass bei Bezug einer Teil-Invalidenrente der Bezug des ganzen Sparkassenkapitals erst dann möglich ist, wenn der Versicherte vollständig invalid wird, oder aber gemäss seinem noch aktiven Pensum altershalber pensioniert wird. Zuvor kann er nur den seinem Invaliditätsgrad entsprechenden Teil des Sparkapitals beziehen.

§ 44 Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod

Stirbt eine versicherte Person, kommt das allenfalls vorhandene Sparkapital zur Auszahlung. Anspruchsberechtigte sind ihre Hinterlassenen, deren Kreis im Vorsorgereglement näher bestimmt wird. In der Begünstigungsordnung wird z.B. auch festgelegt, wie die Verteilung des Sparkassenkapitals zu erfolgen hat, wenn mehrere Hinterlassene anspruchsberechtigt sind (z.B. eine Witwe und 3 Waisen).

Das Sparkapital kommt – wie auch das Todesfallkapital gemäss § 40 – losgelöst vom Erbrecht zur Auszahlung. Es handelt sich um eine Leistung aus beruflicher Vorsorge und ist deshalb nicht Teil einer Erbteilung. Das Sparkapital fällt demnach nicht in die Erbmasse und kann aus diesem Grund z.B. nicht durch letztwillige Verfügung anderen als den durch das Vorsorgereglement bestimmten Hinterlassenen zukommen. Im Sinne des Vorsorgezwecks ist die Bezeichnung von Begünstigten bundesrechtlich beschränkt auf nahe Verwandte, Le-

benspartner und andere unterstützte Personen. Fehlen solche Personen, können die gesetzlichen Erben begünstigt werden (vgl. Art. 20a BVG).

Vierter Abschnitt: *Spezialbestimmungen für Magistratspersonen*

§ 45 Magistratspersonen

Der vierte Abschnitt dieses Gesetzes enthält die Spezialregelung für die Mitglieder des Regierungsrates, die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die Ombudspersonen. Die Sonderregelung gilt nur für den Fall des Ausscheidens aus dem Amt. Während ihrer Amtsdauer sind die Betroffenen jedoch hinsichtlich ihrer Versicherung (Todes- bzw. Invaliditätsfall) den übrigen Versicherten gleichgestellt.

§ 46 Austrittsleistung

Beim Ausscheiden aus dem Amt besteht für die ehemalige Magistratsperson grundsätzlich Anspruch auf die Austrittsleistung. Wird die volle Austrittsleistung auf eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen, so erlischt das Vorsorgeverhältnis mit der PKBS. Die ausscheidende Magistratsperson kann die Austrittsleistung, sofern diese nicht zum Einkauf in eine andere Einrichtung benötigt wird, jedoch auch in der Pensionskasse belassen und damit im Umfang des in der PKBS belassenen Kapitals anwartschaftliche Leistungen der PKBS erwerben (bzw. die bisher erworbenen Anwartschaften weiterführen). Anmerkung: Im Prinzip ist auch eine Rücküberweisung an die PKBS denkbar, wenn nach einem Stellenwechsel die gesamte Austrittsleistung überwiesen wird und sich dann herausstellt, dass ein Teil am neuen Ort nicht benötigt wird. Später bzw. in anderen Fällen ist jedoch eine Rücküberweisung nicht möglich. Unabhängig von der Behandlung der Austrittsleistung besteht ab Rücktritt Anspruch auf ein Ruhegehalt gemäss neuer Regelung im Lohngesetz (siehe Kommentar zu § 61; Einschub von § 24a Lohngesetz).

§ 47 Erhöhung der Austrittsleistung

Im Zeitpunkt des Rücktritts aus dem Amt wird der Barwert der anwartschaftlichen Altersrente ermittelt. Als Altersrente wird eine Rente gemäss den Tabellenwerten im Anhang zugrunde gelegt. Ist die vorhandene Austrittsleistung kleiner als der Barwert der anwartschaftlichen Altersrente, so wird die Austrittsleistung um die Differenz, welche vom Staat zu tragen ist, erhöht. Diese (ggf. erhöhte) Austrittsleistung wird entweder (ganz oder teilweise) in eine andere Vorsorgeeinrichtung überführt oder verbleibt in der Pensionskasse (vgl. Kommentar zu § 46). Wird sie in der PKBS belassen, erfolgt ab Alter 63 die Auszahlung einer Altersrente. Diese ist gleich hoch wie das vorgängige vom Staat direkt auszurichtende Ruhegehalt (vgl. Kommentar zu § 61; Änderung Lohngesetz); eine Reduktion kann sich dann ergeben, wenn ein Teil der Austrittsleistung übertragen wurde, wenn zwischenzeitlich die Austrittsleistung um einen Vorbezug für Wohneigentum oder infolge Scheidung vermindert wurde oder wenn eine Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs vorliegt.

§ 48 *Beitragsfreie Weiterführung in der Pensionskasse*

Im Rahmen des Verbleibs der (teilweisen) Austrittsleistung in der Pensionskasse besteht eine Anwartschaft auf Vorsorgeleistungen. Verbleibt die gesamte Austrittsleistung in der Kasse und bestehen keine Kürzungen, so werden die vollen Leistungen gemäss Tabelle 1 (Mitglieder des Regierungsrates) bzw. Tabelle 2 (Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten; Ombudspersonen) erbracht. Die Tabellenwerte entsprechen der ungekürzten Alters- bzw. Invalidenrente, die Ehegattenrente beträgt 2/3 davon, die Waisenrente 1/5 (diese Verhältniszahlen sind bei allen versicherten Personen gleich). Auch für die übrigen Anspruchsvoraussetzungen der Leistungen gilt der dritte Abschnitt des Gesetzes analog (Absatz 3). Die versicherte Person bezahlt in dieser Zeit keine Beiträge mehr, die versicherten Leistungen können auch nicht mehr durch einen Einkauf erhöht werden (Absatz 4).

Um der zwischen dem Rücktritt aus dem Amt und dem Rentenbeginn aufgelaufenen Teuerung Rechnung zu tragen, werden die Anwartschaften (die ja im Übrigen nicht mehr erhöht werden) entsprechend erhöht, und zwar in demselben Umfang, wie auch die laufenden Renten der PKBS in dieser Zeit erhöht wurden. Die Berechnung der dadurch allenfalls erhöhten Leistungsansprüche erfolgt im Zeitpunkt der Fälligkeit der Vorsorgeleistung. Die Differenz zwischen vorhandenem und benötigtem Deckungskapital wird auch hier mittels einer Einmaleinlage des Staates (fällig bei Rentenbeginn) abgegolten (Absatz 5).

Fünfter Abschnitt: *Organisation und Verwaltung*

Dieser Abschnitt wurde mit Teilrevision vom 10. November 2004 (in Kraft seit 1. Juni 2005) bereits modernisiert und BVG-konform ausgestaltet, sodass sich kaum Änderungen ergeben. Eine ausführliche Kommentierung erübrigt sich.

§ 49 *Organe*

Das bisherige Organ „Direktion“ wurde im täglichen Gebrauch oft missverstanden, indem unter diesem Begriff nicht – wie er eigentlich gemeint ist – die Gesamtheit der am Sitz der PKBS tätigen Personen verstanden wurde. Es wurde der Begriff „Direktion“ in der Praxis gleichgesetzt mit der obersten Geschäftsleitung (Direktor, Stv. Direktor). Neu wird deshalb anstelle der Direktion nun die Bezeichnung „Geschäftsstelle“ eingeführt.

§ 50 *Aufgaben des Verwaltungsrates*

Betreffend Änderung von „Direktion“ in „Geschäftsstelle“ siehe Kommentar zu § 49. Im Übrigen entspricht diese Bestimmung dem bisherigen Recht. Änderungen ergeben sich einzig aufgrund von Modifikationen des Leistungsplanes. Der Verwaltungsrat ist das oberste, paritätisch besetzte Führungsorgan der PKBS, das die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz in Form von Reglementen erlässt.

§ 51 *Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates*

Weitgehend identisch mit dem bisherigen Recht. Mit dieser Bestimmung wird die paritätische Verwaltung, welche von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist, in korrekter Weise umgesetzt (vgl. Art. 51 BVG).

§ 52 *Geschäftsstelle*

Betreffend Änderung von „Direktion“ in „Geschäftsstelle“ siehe Kommentar zu § 49. Im Übrigen ist die Bestimmung unverändert.

§ 53 *Kontrolle*

Diese Bestimmung hat lediglich deklaratorischen Charakter (Transparenz). Inhaltlich ist dieser Bereich vom Bundesrecht abschliessend geregelt. Deshalb wurden die bisher im PK-Gesetz aufgeführten Aufgaben der Kontrollorgane durch einen Verweis auf die jeweils gültige Bundesgesetzgebung ersetzt. Werden die Aufgaben künftig bundesrechtlich geändert, muss das Pensionskassengesetz deswegen nicht geändert werden.

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

§ 54 *Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde*

Diese Bestimmung entspricht bis auf die Änderung der Bezeichnung des Organs (Geschäftsstelle statt Direktion; vgl. Kommentar zu § 49) genau dem bisherigen § 61. Es soll nach wie vor jedermann, der ein schützenswertes Interesse hat, gegen Entscheide der Geschäftsführung Einsprache erheben können und diese vom Verwaltungsrat als oberstes Kassenorgan beurteilen lassen. Die begründete Einsprache ist innert 30 Tagen seit Eröffnung des Kassenentscheides zuhanden des Verwaltungsrates bei der Pensionskasse einzureichen.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 55 *Staatsgarantie*

Siehe Ziffer 3.4 dieses Ratschlags. Die bisherige umfassende Staatsgarantie soll mit dieser Gesetzesrevision aufgehoben werden. An dessen Stelle tritt eine limitierte Staatsgarantie in der Höhe der mutmasslich benötigten Schwankungsreserven. Da die Ausfinanzierung „lediglich“ auf eine Deckung von 100% erfolgt (vgl. § 56), ist in den künftigen Jahren eine Schwankungsreserve zu äufnen. Solange diese nicht geäufnet ist, kann mit der limitierten Staatsgarantie die Risikofähigkeit der Kasse erhöht werden, was bezüglich Anlagestrategie mehr Möglichkeiten zulässt. Dementsprechend wird auch die limitierte Garantie dann hinfällig, wenn die Schwankungsreserve voll geäufnet ist (vgl. Absatz 2; eine Überdeckung setzt voraus, dass sowohl Vorsorgekapitalien als auch Schwankungsreserven voll gedeckt sind; vgl. § 24). Da die ordentliche Finanzierung der Kasse neu vollumfänglich nach dem Kapitalde-

ckungsverfahren ausgestaltet ist und somit ein Zieldeckungsgrad von 100% besteht, ist hier eine Staatsgarantie nicht mehr sinnvoll (eine solche würde benötigt bei einer Mischfinanzierung mit einer Umlagekomponente).

§ 56 Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse

Siehe Ziffer 4 dieses Ratschlags, wo das Vorgehen zur Ausfinanzierung im Detail beschrieben ist.

§ 57 Überführung; Allgemeines

Die laufenden Renten werden weiter in unveränderter Höhe ausgerichtet (Absatz 1). Für die anwartschaftlichen Leistungen hingegen, beispielsweise die anwartschaftliche Ehegattenrente eines Altersrente Beziehenden im Zeitpunkt des Übertritts, gilt bezüglich Anspruchsvoraussetzung wie auch Höhe das neue Gesetz (Absatz 3). Dies gilt für alle Renten, welche ab Inkrafttreten des neuen Gesetzes zum ersten Mal auszurichten sind, unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzung (Pensionierung, Todesfall etc.) noch unter dem bisherigen Gesetz entstanden ist. Davon ausgenommen sind lediglich die laufenden Überbrückungsrenten (Absatz 2) bzw. diejenigen Überbrückungsrenten, welche im Monat des Inkrafttretens zum ersten Mal ausgerichtet werden müssen.

Die Kosten für die Überführung bzw. für gewisse Besitzstandsleistungen (vgl. §§ 58 - 60) werden vom Arbeitgeber (Staat / Institutionen) übernommen (Absatz 7).

§ 58 Übergangsbestimmung für die in Abteilung I versicherten Personen

Das detaillierte Vorgehen für die Berechnungen ist im Gesetz in den Absätzen 1 bis 9 umschrieben. Die entsprechenden vier Berechnungsbeispiele finden sich im Ratschlag (vgl. Kapitel 3.5). Falls gemäss Absatz 10 die versicherte Person die Amortisationsbeiträge nicht mehr weiter leisten will, führt dies zu einer zusätzlichen Kürzung der versicherten Altersrente, welche versicherungstechnisch bestimmt wird.

§ 59 Übergangsbestimmung für die in Abteilung II versicherten Personen

Die bisherige Abteilung II (Beitragsprimat) wird aufgehoben, die versicherten Personen treten, soweit sie nicht in den BVG-Plan überführt werden (Stundenlöhner, kurzzeitig Angestellte, vgl. § 25), in den Leistungsprimatsplan ein. Auch hier gilt, dass ein (technischer) Austritt aus dem bisherigen Vorsorgeplan vorgenommen wird und die angesparte Austrittsleistung zum Einkauf in das Leistungsprimat verwendet wird. Reicht die Austrittsleistung nicht aus, um voll eingekauft zu sein, können sich die Versicherten zusätzlich einkaufen.

Versicherte der bisherigen Abteilung II mit mehr als drei Beitragsjahren erhalten die Arbeitgeberbeteiligung am Einkauf gemäss altem Recht. Gemäss altem Recht traten Versicherte in der Regel nach drei Jahren in die Abteilung I (Leistungsprimat) über. Somit konnten die Versicherten mit weniger als drei Beitragsjahren nicht in den Genuss dieses Betrages gelangen, weshalb für diese keine Zusatzleistung erbracht wurde. Die in den letzten Jahren eingetre-

tenen Mitarbeitenden des Staates wurden auf die möglichen Änderungen des Pensionskassengesetzes, insbesondere auf den Wegfall der Arbeitgeberbeteiligung an der Einkaufssumme, hingewiesen.

Absatz 3: Bei gesundheitlich beeinträchtigten versicherten Personen kann ein Vorbehalt angebracht werden. Dieser dauert jedoch maximal 5 Jahre seit Eintritt in die Kasse.

§ 60 Übergangsbestimmung für Magistratspersonen

Die Überführung der Mitglieder des Regierungsrates, der hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie der Ombudspersonen erfolgt nach denselben Regeln, wie sie für die übrigen bisher in der Abteilung I Versicherten angewendet werden. Zudem werden hier jedoch die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes versicherten Leistungen beim Ausscheiden aus dem Amt betragsmässig garantiert. Damit soll verhindert werden, dass bei einem (vorzeitigen) Rücktritt unter dem alten Recht u. U. höhere Leistungen resultieren würden als bei einem späteren Rücktritt nach neuem Recht (es gilt zu beachten, dass heute jeder Rücktritt von Magistratspersonen, unabhängig vom Alter, sofort eine Rente auslöst).

§ 61 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Absatz 1

Das neue Pensionskassengesetz sieht als Grundsatz die vollständige Ausserkraftsetzung der bisher geltenden gesetzlichen Regelungen vor. Mit Eintritt der Wirksamkeit des neuen Gesetzes werden das bisherige Pensionskassengesetz und die Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz ausser Kraft gesetzt.

Absatz 2

Durch die Totalrevision des Pensionskassengesetz und der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz sind das Personalgesetz und das Lohngesetz anzupassen.

§ 27 und § 34 Abs. 1 Personalgesetz

Unter der bisherigen Regelung betreffend Invalidität wurde das Arbeitsverhältnis dann ohne Kündigung beendet, wenn die Pensionskasse dem Arbeitgeber angezeigt hatte, dass Anspruch auf eine Invalidenrente besteht. Das ordentliche Kündigungsverfahren fand somit nicht statt. Neu ist jedoch vorgesehen, dass die Pensionskasse erst dann Leistungen ausrichtet, wenn die invalide versicherte Person keinen Anspruch mehr auf Lohn oder anderweitigen Ersatz erhält. Es wäre ein Widerspruch in sich, wenn das Arbeitsverhältnis erst dann aufgelöst werden könnte, wenn Anspruch auf eine Rente besteht, dieser Anspruch jedoch erst entsteht, wenn kein Lohn mehr ausgerichtet wird, ergo auch kein Arbeitsverhältnis mehr vorliegt. Die konzeptionelle Änderung des Vorgehens bei Invalidität (insbesondere § 35 Abs. 1 PKG) hat nun zur Folge, dass das Arbeitsverhältnis aufzulösen ist, damit – nach Beendigung des Anspruchs auf Lohnfort- bzw. Lohnersatzzahlung bei Krankheit und Unfall – die Leistungen der Pensionskasse zum Tragen kommen. Entsprechend der bisherigen Kündigungsmöglichkeit bei Arbeitsverhinderung (unter Beachtung von § 37 des Personalgesetzes) endet das Arbeitsverhältnis nach 16-monatiger Arbeitsunfähigkeit ohne Kündigung.

Eine vorzeitige Auflösung ist dann möglich, wenn – was in der Praxis höchst selten vorkommen dürfte – die Eidg. Invalidenversicherung bereits vor Ablauf dieser 16 Monate eine Rente zuspricht. Zu beachten: Entscheidend ist nicht der Anspruchsbeginn auf eine IV-Rente, sondern der Beginn der Rentenausrichtung. Damit soll ein rückwirkend anerkannter IV-Rentenanspruch (was in der Praxis die Regel darstellt) nicht zu einer rückwirkenden Auflösung des Arbeitsverhältnisses führen.

Bei teilweiser Arbeitsverhinderung bzw. bei Teilinvalidenrente der IV erfolgt die Anpassung des Arbeitsverhältnisses im Umfang der Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit bzw. im Umfang der Teilinvalidenrente (Reduktion des Beschäftigungsgrades). Gleichzeitig hat der Arbeitgeber gemäss § 34 Abs. 2 des Personalgesetzes mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter eine Umschulung gemäss IV-Gesetz anzustreben. Wird diese Umschulung verweigert, so steht es dem Arbeitgeber frei, das Arbeitsverhältnis gänzlich aufzuheben.

§ 35 Personalgesetz

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird neu im Personalgesetz geregelt. Der Arbeitgebende kann mit der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer ein über das Alter 63 hinausgehendes Arbeitsverhältnis vereinbaren. Ohne Vereinbarung endet das Arbeitsverhältnis mit der Vollendung des 63. Alterjahres.

§ 24a Lohngesetz (neu)

Das Ruhegehalt stellt eine Art Überbrückung dar, um das durch den (u. U. gegen den Willen der Person erfolgenden) Wegfall der Magistratstätigkeit ausbleibende Erwerbseinkommen teilweise zu kompensieren. Das Ruhegehalt beginnt ab Ausscheiden aus dem Amt und dauert bis zum 63. Altersjahr, jedoch längstens bis zum Tod oder bis zum vorzeitigen Anspruch auf Invalidenleistungen der Pensionskasse. Ab Alter 63 wird das Ruhegehalt in der Regel von der Altersrente der Pensionskasse abgelöst, sofern nicht die gesamte Austrittsleistung an eine andere Vorsorgeeinrichtung überwiesen wurde (diesfalls richten sich die Leistungen aus beruflicher Vorsorge dann nach den Bestimmungen dieser neuen Vorsorgeeinrichtung). Die Höhe des Ruhegehalts ist in Tabellenform im Anhang zum Pensionskassengesetz aufgelistet und hängt von den geleisteten Amtsjahren und dem Alter beim Ausscheiden aus dem Amt ab. Das Ruhegehalt entspricht dem Tabellenwert als Prozentsatz des gemäss § 9 Abs. 3 PKG zu versichernden Lohnes. Im Unterschied zur Altersrente ist hier der um den Koordinationsabzug erhöhte versicherte Lohn massgebend (aufgrund der fehlenden AHV-Rente macht eine Koordination mit der AHV hier keinen Sinn).

Das Ruhegehalt hat zwar in Bezug auf dessen Höhe einen Zusammenhang mit den Leistungen der Pensionskasse (gleiche Tabellenwerte wie bei ungekürzter Altersrente; als Basis des Ruhegehalts gilt hingegen der *unkoordinierte* versicherte Lohn), stellt jedoch eine Arbeitgeber- und nicht eine Vorsorgeleistung dar. Die frühere Regelung, wonach die Pensionskasse – unabhängig vom Alter der Magistratsperson – ab Ausscheiden aus dem Amt eine lebenslängliche Rente bezahlte, ist heute infolge neuer bundesrechtlicher Vorgaben (Altersleistungen aus beruflicher Vorsorge sind neu erst ab Alter 58 möglich) nicht mehr zulässig.

Die Besitzstandsregelung gemäss Absatz 4 entspricht der analogen Regelung auf Seiten der Pensionskassenleistungen (vgl. § 60). Dadurch wird erreicht, dass der Betrag der unter dem

alten Gesetz erworbenen Leistungen nicht nur als Besitzstand für die PK-Leistungen gilt (diese Leistungen setzen ja u.U. erst ab Alter 63 ein), sondern auch für das Ruhegehalt, solange ein solches bezogen wird.

Liegt während der Bezugsdauer des Ruhegehalts ein anderweitiges Erwerbseinkommen vor und erzielt die ehemalige Magistratsperson zusammen mit dem Ruhegehalt ein höheres Einkommen als im früheren Amt, so wird das Ruhegehalt um den überschüssenden Teil gekürzt (Absatz 5).

§ 27 Lohngesetz

Im Lohngesetz § 27 wird der Verzicht auf 1% Teuerungsausgleich für die aktiven Versicherten geregelt.

§ 62 *Schlussbestimmung*

Das Datum des Wirksamwerdens ist vom Regierungsrat festzulegen. Es gilt auf die grossen administrativen Umstellungen hinzuweisen, welche die vorliegende Gesetzesänderung mit sich bringt (Planwechsel für alle Versicherten; insbesondere Aufhebung und Transfer der Abteilung II ins Leistungsprimat; EDV-Anpassung). Im Rahmen der letzten (vom Volk schliesslich abgelehnten) Totalrevision war eine Umstellungsfrist von einem Jahr vorgesehen, d.h. dass das Wirksamwerden des Gesetzes frühestens ein Jahr nach Beschlussfassung durch den Grossen Rat eingetreten wäre. Bei der vorliegenden Revision ist aufgrund von voraussehbaren Vereinfachungen und zwischenzeitlich bereits vorgenommenen Anpassungen mit etwas weniger Aufwand zu rechnen. Die Umstellungsarbeiten werden jedoch auch hier mehrere Monate in Anspruch nehmen.

7. Glossar

Begriff	Erläuterung
<i>Anwartschaften (z.B. anwartschaftliche Rente)</i>	Die tatsächliche Aussicht auf eine künftige Vorsorgeleistung. Für die beitragszahlende Person bilden die auf dem jährlichen Vorsorgeausweis aufgeführten versicherten Leistungen die Anwartschaften. Tritt ein Vorsorgefall ein (Alter, Tod, Invalidität), so wird aus der Anwartschaft ein Anspruch auf eine Vorsorgeleistung.
<i>Auffangeinrichtung BVG</i>	Vorsorgeeinrichtung, welche insbesondere <ul style="list-style-type: none">- die freiwillige Versicherung gemäss BVG durchführt,- Arbeitgeber ohne Vorsorgeeinrichtung zwangsanschliesst,- als Freizügigkeitseinrichtung dient.
<i>Barwert der erworbenen Leistung (BEL)</i>	Der Barwert ist der Kapitalwert der erworbenen Leistungen im Austrittszeitpunkt bzw. am Berechnungstichtag. Die erworbenen Leistungen errechnen sich aus den versicherten Leistungen, die im Verhältnis der zurückgelegten zur gesamten Versicherungsdauer gekürzt werden (vgl. auch Art. 16 des Freizügigkeitsgesetzes, FZG).
<i>Beitragsprimat</i>	Die Höhe der Altersleistung wird grundsätzlich vom Umfang des aus den jeweiligen individuellen Beiträgen angesparten und verzinsten Kapitals bestimmt.
<i>Bilanzierung in geschlossener Kasse</i>	Es liegt eine versicherungstechnische Berechnung in geschlossener Kasse vor (Bilanzierung in geschlossener Kasse), wenn keine Neuzugänge von Versicherten, sondern lediglich Abgänge durch Tod, Invalidität und Pensionierung berücksichtigt werden.

Begriff	Erläuterung
<i>Bilanzierung in offener Kasse</i>	Es liegt eine versicherungstechnische Berechnung in offener Kasse vor (Bilanzierung in offener Kasse), wenn künftig neben den Abgängen durch Tod, Invalidität, Pensionierung und Dienstaustritt auch Neuzugänge von Versicherten berücksichtigt werden.
<i>BVG</i>	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Es handelt sich um ein Rahmengesetz mit Mindestnormen (BVG-Obligatorium), das seit dem 01.01.1985 in Kraft ist.
<i>BVG-Aufsichtsbehörde</i>	Jede Vorsorgeeinrichtung untersteht einer spezialisierten Aufsichtsbehörde, welche die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften überwacht. Jeder Kanton bezeichnet eine solche Behörde, der Bund behält die Oberaufsicht.
<i>BVG-Schattenrechnung</i>	Das BVG verpflichtet alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, individuelle Alterskonten nach den BVG-Normen zu führen. Mit dieser so genannten "Hilfs- oder Schattenrechnung" soll sichergestellt werden, dass die Mindestleistungen des BVG eingehalten werden. Sind die Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung tiefer als gemäss BVG-Schattenrechnung, müssen sie entsprechend aufgestockt werden.
<i>Deckungsgrad</i>	Verhältnis zwischen dem vorhandenen Nettovermögen und den Vorsorgeverpflichtungen in Prozent.
<i>Deckungskapital</i>	Deckungskapital ist das benötigte Kapital, um die gegenüber den Versicherten eingegangenen regulatorischen Verpflichtungen finanzieren zu können. Das sogenannte prospektive Deckungskapital entspricht dem Barwert der künftigen Leistungen abzüglich des Barwerts der künftigen Beiträge.

Begriff	Erläuterung
<i>Frankenkürzung</i>	Bei Nichtbezahlung bzw. bei nicht voller Bezahlung der Einkaufssumme, welche erforderlich wäre, um auf die vollen Leistungen (Alters- und Invalidenrente in Höhe von 65% des versicherten Lohnes) eingekauft zu sein, wird die versicherte Alters- bzw. Invalidenrente entsprechend um einen Frankenbetrag gekürzt. Diese (nominale) Leistungskürzung entspricht dem Verhältnis zwischen vorhandener und benötigter Einkaufssumme und bleibt bis zur Pensionierung konstant. Später erfolgende Erhöhungen des versicherten Lohnes werden somit immer zum vollen Satz von 65% versichert. Mit dem (laufenden) Anstieg des versicherten Lohnes (Stufenanstieg, Teuerung) wird eine bestehende Frankenkürzung somit im Verhältnis zum versicherten Lohn immer kleiner (dies im Unterschied zu einer sog. Prozenzkürzung, bei welcher der Rentensatz gekürzt wird).
<i>Freizügigkeitsgesetz (FZG)</i>	Das Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz; FZG) regelt die Ein- und Austrittsleistungen, die Übertragung auf andere Einrichtungen sowie die Teilung der Vorsorge bei Ehescheidung. Im Sinne der „vollen Freizügigkeit“ erzielen die Vorsorgeeinrichtungen beim Austritt von Versicherten seit Einführung des FZG (01.01.1995) in der Regel keine sog. „Mutationsgewinne“ mehr.
<i>Grenzbeträge für die obligatorische Versicherung gemäss BVG</i>	Der untere Grenzwert für die Aufnahme in die obligatorische Versicherung gemäss BVG liegt bei 19'350 Franken (Stand 2006). Lohnteile, die über dem oberen Grenzwert (77'400 Franken; Stand 2006) liegen, werden für die obligatorische Versicherung nicht berücksichtigt.
<i>Kapitaldeckungsverfahren</i>	Die berufliche Altersvorsorge basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren, d.h. das für die Leistungen erforderliche Kapital wird für jeden Versicherten während der Erwerbstätigkeit planmässig angespart. Vom Kapitaldeckungsverfahren sind die temporären Überbrückungsleistungen (Überbrückungsrenten) ausgenommen.

Begriff	Erläuterung
<i>Koordinationsabzug</i>	<p>Abzug vom AHV-pflichtigen Lohn, um den versicherten Lohn zu ermitteln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Teil des Lohnes durch die AHV abgedeckt bzw. „versichert“ ist.</p> <p>Koordinationsabzug gemäss BVG: 22'575 Franken (Stand 2006; entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente)</p> <p>Koordinationsabzug der PKBS: $\frac{3}{8}$ des Lohnes, maximal jedoch 25'800 Franken (Stand 2006; entspricht der maximalen einfachen AHV Rente). Anmerkung: Für die BVG-Schattenrechnung wird selbstverständlich immer der BVG-Koordinationsabzug verwendet.</p>
<i>Leistungsprimat</i>	<p>Das Leistungsprimat definiert die Altersleistung im Voraus, und zwar in Prozenten des versicherten Lohnes. Davon ausgehend wird die Höhe der Beiträge der Versicherten und des Arbeitgebers bestimmt. Für die Anpassung an Besoldungs- oder Versicherungserhöhungen sowie die Teuerung sind in der Regel Nachzahlungen zu entrichten.</p>
<i>lineare Rentenskala</i>	<p>Für jedes absolvierte oder eingekaufte Versicherungsjahr wird ein Rentenanspruch von 1,711 Prozent des versicherten Lohnes erworben.</p>
<i>Perennität</i>	<p>Die Perennität ist gegeben, wenn die Abgänge und die Zugänge in einer Vorsorgeeinrichtung längerfristig im Gleichgewicht sind.</p>
<i>Schwankungsreserven</i>	<p>Reserven, die zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen auf dem Vermögen dienen. Schwankungsreserven haben so einen Glättungseffekt und tragen dazu bei, eine Unterdeckung zu verhindern. Sie unterstützen die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen. Die Bestimmung der notwendigen Schwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktentwicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau). Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.</p>

Begriff	Erläuterung
Swiss GAAP FER	Fachempfehlung zur Rechnungslegung. Zentrales Ziel der verschiedenen Rechnungslegungsstandards wie FER und IFRS ist nicht mehr der Kapitalschutz, sondern die empfängerorientierte getreue Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens bzw. einer Vorsorgeeinrichtung. Die Fachempfehlung Nr. 26 (Swiss GAAP FER 26) legt für alle Vorsorgeeinrichtungen verbindliche Rechnungslegungsnormen fest.
Technische Rückstellungen	Versicherungstechnische Rückstellungen dienen primär zur Absicherung von Risikoschwankungen und zur Vorfinanzierung der Zunahme der Lebenserwartung.
Umlageverfahren	Finanzierungssystem der AHV, d.h. die Leistungen werden aus den in derselben Periode erhobenen Beiträgen finanziert. Weder die laufenden noch die anwartschaftlichen Ansprüche sind somit durch ein entsprechendes Deckungskapital sichergestellt.
versicherter Lohn (vormals „anrechenbarer“ Lohn)	Jener Teil des Jahreslohnes, der für die Festlegung der Pensionskassenbeiträge sowie der Rentenansprüche massgebend ist. Er berechnet sich wie folgt: Jahresbruttolohn einschliesslich 13. Monatslohn abzüglich eines Koordinationsabzuges von mind. $\frac{3}{8}$ des versicherten Lohnes, höchstens jedoch von 25'800 Franken (Stand 2006).
wohlerworbene Rechte	Vorsorgeansprüche, die nicht angetastet werden dürfen und somit der versicherten Person auch nach einer Gesetzes- bzw. Vorsorgeplanänderung zustehen. Primär handelt es sich um die erworbene Austrittsleistung (Freizügigkeitsleistung) sowie um die zum Zeitpunkt der Pensionierung beginnende Altersrente.
Wohneigentumsförderung (WEF)	Durch Vorbezug oder Verpfändung der Austrittsleistung wird der Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum gefördert.

8. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat:

://:

1. Dem beiliegenden Entwurf für ein Gesetz betreffend Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) und den weiteren Gesetzesänderungen wird zugestimmt.

2. Die zwei Anzüge
 - Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienst-Leistende
 - Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers

sowie

die Motion

- Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u. a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals

werden als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Barbara Schneider
Präsidentin

Dr. Robert Heuss
Staatschreiber

Anhang:

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Rechtsnatur und Zweck

§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Pensionskasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

Angeschlossene Institutionen

§ 2. Die Pensionskasse kann mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.

² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Institutionen andere, vom Pensionskassengesetz abweichende Vorsorgepläne anbieten. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes auch für versicherte Personen der angeschlossenen Institution. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

Reglemente

§ 3. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

Kreis der Versicherten

§ 4. In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die:

- a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.

² Das Reglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen oder den zu versichernden Personenkreis einschränken.

Freiwillige Versicherung

§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 6. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

² Die Pensionskasse kann eine Gesundheitsprüfung anordnen.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

Leistungskürzung; Anrechnung von Leistungen Dritter; Rückerstattung

§ 7. Das Reglement enthält Bestimmungen über die Kürzung der Leistungen bei Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten und bei schwerem Verschulden sowie über die Anrechnung von Leistungen Dritter und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

§ 8. Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.

² Die Bedingungen werden im Reglement geregelt. Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben.

II. Versicherter Lohn

Höhe des versicherten Lohnes

§ 9. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von $\frac{1}{4}$ des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.

³ Der gemäss Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50 % versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Versicherten des BVG-Plans (§ 25) entspricht der versicherte Lohn dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten

§ 10. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.

² Näheres bestimmt das Reglement.

Zulagen

§ 11. Durch das Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt werden.

² Der aus regelmässiger Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen der Sparkasse (vgl. § 41) beitragspflichtig.

III. Austrittsleistung

Anspruch auf Austrittsleistung; Höhe

§ 12. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird, ohne dass Leistungen gemäss diesem Gesetz fällig werden. Für Magistratspersonen richtet sich der Anspruch nach § 46.

² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet und wird durch die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.

⁴ Höhe und Berechnung der Austrittsleistung werden durch das Reglement festgelegt.

Nachdeckung

§ 13. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

IV. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze der Finanzierung

§ 14. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und durch die Erträge des Vermögens.

² Die Beiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Die Arbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der Versicherten vom Lohn ab. Sie schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge.

³ Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).

⁴ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.

⁵ Die Berechnung der Deckungsgrade richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Vermögensanlage

§ 15. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.

² Die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage werden im Reglement festgehalten.

Reserven und Rückstellungen

§ 16. Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Schwankungsreserven sowie versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe.

V. Beiträge der Versicherten

Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 17. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

² Für eine vollinvalide versicherte Person besteht keine Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.

Beiträge der Versicherten

§ 18. Die Versicherten leisten ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Beitrag von 1.5% des versicherten Lohnes.

² Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.

³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

⁵ Die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten einen Beitrag an die Altersvorsorge von 3.5% (Alter 25 – 34), 5% (Alter 35 – 44), 7.5% (Alter 45 – 54) sowie von 9% (ab Alter 55) des koordinierten Lohnes gemäss Art. 8 BVG.

⁶ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichten Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% der Schichtzulagen in die Sparkasse gemäss § 41.

Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

§ 19. Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf in die vollen Leistungen, finanziert ab Alter 25, verwendet.

² Reicht die Austrittsleistung früherer Vorsorgeverhältnisse nicht aus, um voll versichert zu sein, werden die Leistungen gekürzt. Die Höhe der Kürzung ist aus dem Reglement ersichtlich.

³ Die versicherte Person kann eine Kürzung durch eine Einmaleinlage oder einen beim Eintritt festzulegenden festen Zusatzbeitrag auskaufen. Später kann, die volle Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt, eine Kürzung jederzeit durch freiwillige Einlagen ausgekauft werden. Hat die versicherte Person die Kürzung vollständig ausgekauft, kann sie Beiträge in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, um damit den Auskauf einer Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung oder eine zusätzliche Überbrückungsrente zu finanzieren.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

VI. Beiträge der Arbeitgeber

Beiträge des Staates

§ 20. Der Staat leistet einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne sowie jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat (§ 27) in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2.

Beiträge der angeschlossenen Institutionen

§ 21. Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Reglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge (inkl. der Verwaltung) selbst trägt.

Beiträge für Versicherte des BVG-Plans und für Schichtdienstleistende

§ 22. Für die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten die Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden (vgl. § 18 Abs. 5). Zusätzlich leisten sie einen Risikobeitrag von 5% des koordinierten Lohnes.

² Die Arbeitgeber leisten einen Sparbeitrag auf Schichtzulagen in Höhe von 17%.

VII. Unter- und Überdeckung

Unterdeckung, Sanierung

§ 23. Fällt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution unter 100%, so hat die Pensionskasse Massnahmen zu prüfen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist beheben zu können. Fällt der Deckungsgrad unter 95%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung von Beiträgen des Staates an den Teuerungsfonds (vgl. § 20) zu reduzieren und die entsprechenden Mittel für Sanierungsmassnahmen einzusetzen.

³ Die einzelnen Massnahmen und die Zuständigkeiten sind im Reglement aufzuführen, wobei die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen ist.

Überdeckung; freie Mittel

§ 24. Liegt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution über 100% und sind zudem die Wertschwankungsreserven (vgl. § 16) in ihrem Zielwert durch Aktiven gedeckt, so sind freie Mittel vorhanden.

² Die Möglichkeiten der Verwendung freier Mittel werden durch das Reglement bestimmt.

Dritter Abschnitt: Leistungen

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

Mitarbeitende im Stundenlohn und kurzzeitig Angestellte

§ 25. Folgende Mitarbeitende werden nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert (BVG-Plan):

- a) Personen, die im Stundenlohn angestellt sind;
- b) Personen, die auf maximal 6 Monate befristet angestellt sind;
- c) BVG-pflichtige Personen, die nach Vollendung des 63. Altersjahres angestellt werden.

² Die Beiträge richten sich nach § 18 Abs. 4 und § 22.

Unbezahlter Urlaub

§ 26. Leistungen und Beiträge während eines unbezahltenurlaubes werden durch das Reglement bestimmt. Im Reglement wird eine Maximaldauer festgelegt.

Teuerungsausgleich auf Renten des ehemaligen Staatspersonals

§ 27. Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten) wird ein separat ausgewiesener „Teuerungsfonds Staat“ gebildet (vgl. § 20).

² Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten des ehemaligen Staatspersonals verwendet.

³ Sofern die Pensionskasse über freie Mittel (vgl. § 24) verfügt, können diese ebenfalls zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten verwendet werden.

⁴ Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat kann bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.

⁵ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁶ Näheres bestimmt das Reglement.

Teuerungsausgleich auf Renten des Personals von angeschlossenen Institutionen

§ 28. Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung.

² Der Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Pensionskasse.

³ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁴ Näheres regeln das Reglement und der jeweilige Anschlussvertrag.

Form der Leistungen; Kapitalabfindung

§ 29. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente monatlich ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann an Stelle von geringfügigen Renten gemäss BVG eine Kapitalabfindung ausrichten.

³ Die versicherte Person kann für höchstens 50% der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen.

⁴ Verlässt die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistungen die Schweiz endgültig, kann die volle Kapitalabfindung verlangt werden.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

IX. Altersleistungen*Altersrücktritt*

§ 30. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 63 Jahre.

² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

³ Das Rücktrittsalter für Versicherte des BVG-Plans richtet sich nach dem BVG.

Altersrente

§ 31. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 2.

² Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente 65% des versicherten Lohnes, abzüglich einer allfälligen Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs.

³ Beim vorzeitigen Altersrücktritt um 1, 2 oder 3 Jahre wird die Altersrente um 3% bzw. 7% bzw. 12% gekürzt. Für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung.

⁴ Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise bestehen, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

Kinderrente zur Altersrente

§ 32. Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente.

² Höhe und Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des BVG.

Überbrückungsrente zur Altersrente

§ 33. Versicherte Personen, die eine Altersrente der Pensionskasse beziehen und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente.

² Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.

³ Im Maximum besteht Anspruch auf drei Jahresrenten. Bei einer längeren Bezugsdauer als drei Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den drei Jahren gekürzt. Der Anspruch auf Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidg. IV.

⁴ Die versicherte Person kann durch freiwillige Einlagen die Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente erhöhen.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

X. Invalidenleistungen

Invalidität

§ 34. Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf den Entscheid der IV oder auf ein allfälliges vertrauensärztliches Gutachten.

³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Invalidenrente

§ 35. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und

a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und

b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und

c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eingetreten ist.

² Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der versicherten Altersrente, höchstens 65% des versicherten Lohnes. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

³ Die Invalidenrente wird lebenslanglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Kinderrente zur Invalidenrente

§ 36. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigzte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.

² Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

XI. Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente

§ 37. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihre überlebende Ehegattin bzw. ihr überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie bzw. er beim Tod der versicherten Person

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Das Reglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.

³ Die Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

⁴ Die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte ist der hinterlassenen Ehegattin bzw. dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

⁵ Die Höhe der Rente für die geschiedene Ehegattin bzw. für den geschiedenen Ehegatten entspricht der Minimalrente gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

⁶ Die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. wie der Ehegatte.

Lebenspartnerrente

§ 38. Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihre (auch gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin bzw. ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner einer überlebenden Ehegattin bzw. einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt und hat unter den Voraussetzungen des § 37 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft während der letzten 5 Jahre beide unverheiratet waren und keine juristischen Gründe, mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten und
- b) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft nachweislich im Zeitpunkt des Todes mindestens während der letzten 5 Jahre im gleichen Haushalt in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt haben und
- c) die versicherte Person die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt hat, oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer mit der versicherten Person gemeinsamer Kinder aufzukommen hat und
- d) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

² Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- bzw. Invalidenrente haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Rücktrittsalter der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

³ Die Dauer einer nachgewiesenen Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 lit. b angerechnet.

⁴ Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich Nachweises der eheähnlichen Gemeinschaft, werden im Reglement festgehalten.

Waisenrente

§ 39. Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

³ Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

Todesfallkapital

§ 40. Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung, jedoch ohne Sparkapital gemäss § 41, und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert allfälliger Abfindungen.

³ Näheres bestimmt das Reglement, welches die Begünstigtenordnung enthält.

XII. Leistungen der Sparkasse

Sparkasse

§ 41. Aus überschüssenden Teilen eingebrachter Austrittsleistungen, aus Teilaustrittsleistungen, aus Beiträgen auf Schichtzulagen sowie aus zusätzlichen, freiwilligen Einlagen der versicherten Person wird ein separates Sparkapital gebildet.

² Das Sparkapital ist zu verzinsen.

³ Vor Eintreten eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls oder beim Altersrücktritt kann das Sparkapital zum Auskauf einer Kürzung der versicherten Alters- und Invalidenrente verwendet werden. Ebenso kann das Sparkapital zum Auskauf der Kürzung der Altersrente aufgrund vorzeitiger Pensionierung (vgl. § 31 Abs. 3) und der Kürzungen der Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 2 und 3) oder zur Finanzierung einer höheren Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 4) verwendet werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt

§ 42. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird gleichzeitig mit dem Beginn der Altersrente oder der entsprechenden Kapitalabfindung zur Auszahlung fällig.

² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Spätestens bei vollständigem Altersrücktritt gelangt das Sparkapital zur Auszahlung.

³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zum Auskauf von Kürzungen der Alters- und Überbrückungsrente.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität

§ 43. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod

§ 44. Beim Tod einer versicherten Person fällt ein allfällig vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.

² Das Reglement enthält die Begünstigtenordnung.

Vierter Abschnitt: Spezialbestimmungen für Magistratspersonen*Magistratspersonen*

§ 45. Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erbracht.

² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor Alter 63 bleiben §§ 46 bis 48 vorbehalten.

³ Näheres bestimmt das Reglement.

Austrittsleistung

§ 46. Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des 63. Altersjahres durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht Anspruch auf die Austrittsleistung.

Erhöhung der Austrittsleistung

§ 47. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab Alter 63 fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

Beitragsfreie Weiterführung in der Pensionskasse

§ 48. Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des 63. Altersjahres zur Finanzierung der Altersrente verwendet.

² Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang, abzüglich allfälliger Kürzungen (ungenügender Einkauf; Vorbezüge, übertragene Austrittsleistung).

³ Die Höhe der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen richtet sich nach der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2, im übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäss.

⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung (vgl. § 27) erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.

Fünfter Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Organe

§ 49. Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge.

Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 50. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der bestellten Kommissionen.

² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfälliger weiterer Reglemente.
- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen (Tarif; technischer Zinssatz).

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates

§ 51. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zu gewährleisten.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Geschäftsstelle

§ 52. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Geschäftsstelle.

⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.

Kontrolle

§ 53. Die Aufgaben von Kontrollstelle und Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde

§ 54. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.

³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Staatsgarantie

§ 55. Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang von 880 Mio. Franken.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist.

Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse

§ 56. Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bereich Staat bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages, mindestens jedoch 1300 Mio. Franken.

² Der in Abs. 1 genannte Mindestbetrag ist um den auf die Universität Basel entfallenden Fehlbetrag zu erhöhen, sofern dieser Fehlbetrag nicht bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes ausgeglichen wurde.

³ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2.5% der versicherten Löhne gesenkt.

⁴ Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes entnommen.

⁵ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisationen werden dem Fonds belastet.

⁶ Dem Fonds gemäss Abs. 4 werden jährlich Mittel von insgesamt 8% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Diese Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 3 und gemäss § 27 des Lohngesetzes eingesparten Mitteln sowie einem Betrag von 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat).

⁷ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig wird Abs. 3 hinfällig.

Überführung; Allgemeines

§ 57. Die unter dem bisherigen Gesetz entstandenen Rentenansprüche werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen von laufenden Überbrückungsrenten richten sich für die gesamte Laufzeit nach dem bisherigen Gesetz.

³ Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbeziehenden richten sich nach diesem Gesetz.

⁴ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richten sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach neuem Gesetz.

⁵ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.

⁶ Die Regelung gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes bezüglich anteilsmässigen Abzugs einer vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssumme gilt weiterhin.

⁷ Die gestützt auf §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 2 und 60 Abs. 1 entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

⁸ Näheres bestimmt das Reglement.

Übergangsbestimmung für die in Abteilung I versicherten Personen

§ 58. Die unter dem bisherigen Gesetz von den in Abteilung I versicherten Personen zuletzt erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet. Die Höhe der versicherten Alters- und Invalidenrente bestimmt sich somit nach neuem Gesetz.

² Bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 wird kein Abzug für die vom Arbeitgeber übernommene Einkaufssumme gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes vorgenommen.

³ Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 und 5.

⁴ Fällt die unter dem neuen Gesetz versicherte Altersrente, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals, im bisherigen Rücktrittsalter höher aus als unter dem bisherigen Gesetz, wird das Sparkapital gekürzt. Die Kürzung wird so bestimmt, dass die im bisherigen Rück-

trittsalter neu versicherte Altersrente, unter Anrechnung des verbleibenden Sparkapitals und unter Berücksichtigung eines Zinses von 2.5% p.a., im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Gesetzes gleich hoch ausfällt wie unter dem bisherigen Gesetz. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht gekürzt.

⁵ Die Kürzung des Sparkontos gemäss Abs. 4 wird als Garantie-Austrittsleistung einem separaten Konto gutgeschrieben. Auf dieses Konto besteht Anspruch bei Austritt, bei Bezug der Austrittsleistung infolge Erwerbs von Wohneigentum, bei Ehescheidung oder bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform.

⁶ Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieser Garantie herangezogen.

⁷ Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 6 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil in eine feste Zusatzrente umgerechnet. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.

⁸ Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 6 nicht berücksichtigt.

⁹ Bei Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, sind die Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu entrichten.

¹⁰ Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes, die ausschliesslich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnmaximums zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, wird wie bei einem Neueintritt verfahren.

¹¹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Amortisationsbeiträge können nach Wahl der versicherten Person entweder gestoppt oder in Zusatzbeiträge umgewandelt werden.

¹² Die gemäss bisherigem Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Zusatzbeiträge sind in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

Übergangsbestimmung für die in Abteilung II versicherten Personen

§ 59. Die unter dem bisherigen Gesetz von der in Abteilung II versicherten Person erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet.

² Für versicherte Personen mit drei und mehr Beitragsjahren wird die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 um denjenigen Betrag erhöht, den der Arbeitgeber gemäss § 14 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zu leisten hätte.

³ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Übergangsbestimmung für Magistratspersonen

§ 60. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50 ^{alt}PKG/UePKG) für Mitglieder des Regierungsrates und für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudspersonen versicherten Leistungen bleiben betragsmässig garantiert.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt bei Reduktion des Arbeitspensums sowie bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 61. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 20. März 1980

2. Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG vom 20. November 1984

² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:

1. Das Personalgesetz vom 17. November 1999³ wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) ordentliche Kündigung
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung
- c) fristlose Auflösung
- d) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- e) Invalidität oder länger dauernde Arbeitsverhinderung
- f) Erreichen der Altersgrenze und Versetzung in den Ruhestand
- g) Tod
- h) Ablauf der Amtsdauer oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsperiode

§ 34 Titel und Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität oder länger dauernder Arbeitsverhinderung

§ 34. Mit Beginn von Rentenzahlungen der Eidg. IV, spätestens jedoch nach 16-monatiger ganzer oder teilweiser Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall endet das Arbeitsverhältnis im entsprechenden Umfang ohne Kündigung.

§ 35 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

§ 35. Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten

³ SG 162.100

Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 63. Altersjahr vollendet hat.

² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

2. Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995⁴ wird wie folgt geändert:

Es wird § 24a neu eingefügt:

Ruhegehalt für Magistratspersonen

§ 24a. Scheidet eine Magistratsperson gemäss § 45 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) aus dem Amt, ohne dass Vorsorgeleistungen der Pensionskasse fällig werden, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt.

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das 63. Altersjahr erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.

³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang zum Pensionskassengesetz. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden Magistratspersonen entspricht das Ruhegehalt mindestens der Höhe der gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50^{alt}PKG/UePKG) versicherten Rente.

⁵ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert: In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von einem Prozentpunkt nicht gewährt.

² Die Massnahme gemäss Abs. 1 erfolgt ab 1. Januar nach Wirksamwerden der Totalrevision des Pensionskassengesetzes und entfällt nach spätestens 30 Jahren.

§ 28 wird ersatzlos gestrichen.

⁴ SG 164.100

Schlussbestimmung

§ 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Anhang zum Pensionskassengesetz: Leistungsskalen Magistratspersonen**Tabelle 1 Leistungsskala für Mitglieder des Regierungsrates (Höhe der Altersrente vor einer allfällige Kürzung)**

Amtsjahre Alter beim Austritt	12 und mehr	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
37	33.000	31.758	30.328	28.723	26.957	25.048	23.015	20.876	18.649	16.355	14.018	11.659
38	35.000	33.621	32.060	30.331	28.452	26.441	24.315	22.094	19.799	17.451	15.075	12.691
39	37.000	35.483	33.791	31.941	29.951	27.839	25.624	23.326	20.968	18.573	16.162	13.762
40	39.000	37.344	35.524	33.556	31.457	29.247	26.946	24.576	22.162	19.723	17.286	14.876
41	41.000	39.208	37.261	35.175	32.970	30.665	28.283	25.847	23.379	20.904	18.447	16.036
42	43.000	41.074	39.000	36.800	34.489	32.094	29.637	27.138	24.624	22.119	19.651	17.246
43	45.000	42.939	40.742	38.426	36.016	33.537	31.005	28.450	25.895	23.369	20.896	18.562
44	47.000	44.806	42.484	40.059	37.555	34.991	32.393	29.787	27.200	24.657	22.301	19.946
45	49.000	46.671	44.230	41.701	39.101	36.460	33.800	31.150	28.536	26.157	23.779	21.400
46	51.000	48.542	45.986	43.350	40.663	37.947	35.233	32.545	30.142	27.739	25.336	22.933
47	53.000	50.416	47.742	45.007	42.234	39.453	36.688	34.259	31.831	29.402	26.974	24.545
48	55.000	52.286	49.501	46.668	43.818	40.973	38.518	36.062	33.607	31.151	28.696	26.241
49	57.000	54.163	51.268	48.346	45.419	42.935	40.451	37.967	35.483	32.999	30.515	28.031
50	59.000	56.040	53.042	50.030	47.516	45.001	42.487	39.973	37.459	34.945	32.430	29.916
51	61.000	57.924	54.823	52.277	49.731	47.184	44.638	42.092	39.546	36.999	34.453	31.907
52	63.000	59.806	57.226	54.646	52.066	49.486	46.906	44.326	41.745	39.165	36.585	34.005
53	65.000	62.384	59.768	57.152	54.535	51.919	49.303	46.687	44.071	41.455	38.839	36.223
54	65.000	62.576	60.153	57.729	55.305	52.882	50.458	48.034	45.610	43.187	40.763	38.339
55	65.000	62.779	60.559	58.338	56.118	53.897	51.677	49.456	47.235	45.015	42.794	40.574
56	65.000	62.995	60.990	58.985	56.980	54.976	52.971	50.966	48.961	46.956	44.951	42.946
57	65.000	63.224	61.448	59.673	57.897	56.121	54.345	52.569	50.794	49.811	49.811	49.811
58	65.000	63.468	61.936	60.405	58.873	57.341	55.809	54.277	53.061	53.061	53.061	53.061
59	65.000	63.729	62.457	61.186	59.915	58.643	57.372	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413
60	65.000	64.009	63.018	62.027	61.037	60.046	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868
61	65.000	64.312	63.624	62.936	62.248	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579
62	65.000	64.642	64.285	63.927	63.570	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000

Tabelle 2 Leistungsskala für Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Ombudspersonen (Höhe der Altersrente vor einer allfällige Kürzung; für 16 bis 28 und mehr Amtsjahre)

Amtsjahre	28 und mehr	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16
Alter beim Austritt	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35													
36													
37													
38													
39													
40													
41													23.522
42												25.881	25.295
43											28.392	27.781	27.167
44										31.067	30.430	29.790	29.147
45									33.919	33.254	32.587	31.916	31.242
46								36.964	36.270	35.573	34.874	34.172	33.466
47							40.212	39.487	38.760	38.031	37.299	36.563	35.824
48						43.679	42.921	42.162	41.400	40.636	39.870	39.100	38.327
49					47.387	46.595	45.801	45.006	44.209	43.410	42.608	41.803	40.994
50				51.350	50.522	49.692	48.862	48.029	47.195	46.359	45.520	44.679	43.835
51			55.593	54.726	53.859	52.990	52.121	51.250	50.378	49.504	48.629	47.751	46.870
52		60.132	59.225	58.318	57.410	56.501	55.591	54.681	53.770	52.858	51.945	51.031	50.115
53	65.000	64.050	63.099	62.149	61.199	60.249	59.298	58.348	57.398	56.447	55.497	54.547	53.596
54	65.000	65.000	64.810	63.860	62.909	61.959	61.009	60.058	59.108	58.158	57.208	56.257	55.307
55	65.000	65.000	65.000	65.000	64.620	63.670	62.719	61.769	60.819	59.868	58.918	57.968	57.018
56	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.430	63.480	62.529	61.579	60.629	59.678	58.728
57	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.240	63.289	62.339	61.389	60.439
58	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.050	63.099	62.149
59	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	64.810	63.860
60	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
61	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
62	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000

Tabelle 2 Leistungsskala für Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Ombudspersonen (Höhe der Altersrente vor einer allfälligen Kürzung; für 1 bis 15 Amtsjahre)

Amts- jahre Alter beim Austritt	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%	%
35						12.033	11.592	11.148	10.699	10.246	9.788	9.324	8.853	8.374	7.887
36					13.673	13.214	12.752	12.285	11.814	11.338	10.856	10.368	9.872	9.367	8.852
37				15.411	14.934	14.453	13.968	13.478	12.984	12.484	11.977	11.463	10.940	10.407	9.861
38			17.259	16.762	16.261	15.757	15.248	14.734	14.215	13.689	13.156	12.614	12.062	11.499	10.921
39		19.220	18.702	18.181	17.656	17.127	16.593	16.053	15.508	14.955	14.393	13.822	13.239	12.643	12.030
40	21.305	20.765	20.223	19.676	19.126	18.571	18.010	17.443	16.870	16.288	15.696	15.094	14.478	13.846	13.195
41	22.959	22.394	21.825	21.253	20.675	20.093	19.504	18.909	18.305	17.693	17.070	16.434	15.782	15.112	14.419
42	24.706	24.114	23.517	22.917	22.311	21.700	21.082	20.457	19.822	19.178	18.521	17.849	17.159	16.447	15.707
43	26.550	25.929	25.304	24.674	24.039	23.398	22.749	22.092	21.425	20.746	20.053	19.343	18.612	17.854	17.063
44	28.500	27.850	27.195	26.535	25.868	25.196	24.515	23.824	23.123	22.408	21.677	20.926	20.150	19.343	18.494
45	30.565	29.883	29.197	28.505	27.807	27.101	26.387	25.662	24.924	24.172	23.401	22.607	21.783	20.920	19.971
46	32.757	32.043	31.324	30.599	29.867	29.128	28.378	27.618	26.843	26.051	25.238	24.398	23.522	22.525	21.527
47	35.082	34.334	33.582	32.823	32.057	31.283	30.498	29.700	28.887	28.055	27.198	26.310	25.262	24.213	23.165
48	37.550	36.768	35.981	35.188	34.387	33.577	32.756	31.922	31.070	30.197	29.296	28.194	27.092	25.990	24.887
49	40.182	39.365	38.543	37.715	36.879	36.034	35.177	34.306	33.417	32.505	31.345	30.185	29.026	27.866	26.706
50	42.987	42.135	41.278	40.415	39.545	38.666	37.775	36.871	35.947	34.726	33.506	32.285	31.064	29.843	28.623
51	45.987	45.100	44.209	43.313	42.411	41.500	40.580	39.647	38.361	37.075	35.789	34.504	33.218	31.932	30.646
52	49.197	48.277	47.354	46.428	45.498	44.562	43.620	42.265	40.910	39.555	38.200	36.845	35.490	34.135	32.780
53	52.646	51.696	50.746	49.795	48.845	47.895	46.466	45.037	43.608	42.179	40.751	39.322	37.893	36.464	35.035
54	54.357	53.406	52.456	51.506	50.556	49.605	48.236	46.867	45.498	44.129	42.760	41.392	40.023	38.654	37.285
55	56.067	55.117	54.167	53.216	52.266	51.316	50.020	48.723	47.427	46.131	44.834	43.538	42.242	40.946	39.649
56	57.778	56.827	55.877	54.927	53.977	53.026	51.818	50.609	49.401	48.192	46.984	45.775	44.567	43.358	42.150
57	59.488	58.538	57.588	56.637	55.687	54.737	53.632	52.528	51.423	50.318	49.811	49.811	49.811	49.811	49.811
58	61.199	60.249	59.298	58.348	57.398	56.447	55.464	54.482	53.499	53.061	53.061	53.061	53.061	53.061	53.061
59	62.909	61.959	61.009	60.058	59.108	58.158	57.316	56.475	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413	56.413
60	64.620	63.670	62.719	61.769	60.819	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868	59.868
61	65.000	65.000	64.430	63.480	62.529	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579	61.579
62	65.000	65.000	65.000	65.000	64.240	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289	63.289
63	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000	65.000